

Correspondent

Erscheint
Dienstag, Donnerstag,
Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 65 Pfennig.

39. Jahrg.

Leipzig, Donnerstag den 3. Oktober 1901.

№ 116.

Der neue Tarif.

I.

Die große Woche vom 23. bis 29. September ist vorüber und in allen Himmelsgegenen Deutschlands wird jetzt von den Prinzipals- und Gehilfenvertretern über die Tätigkeit des Tarifausschusses Bericht erstattet. Bei den Gehilfen ist naturgemäß die Spannung aufs höchste gestiegen, denn bei ihnen sind die vitalsten Lebensinteressen mit dem Ausgang der Tarifrevision verknüpft. Daß wir nicht früher über die Beratungen berichten konnten, ist auf den Beschluß des Tarif-Ausschusses zurückzuführen, vor Abschluß der Verhandlungen zu vermeiden, Nachrichten in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Bei einer so heißen Materie, deren Fäden ineinander verwoben sind, und wo erst der definitive Abschluß ein klares, jede Mißdeutung ausschließendes Urteil zuläßt, war es durchaus am Platze, wie geschehen zu verfahren. Nachdem nunmehr der Schlupstein gelegt ist, werden wir es uns angelegen sein lassen, in zulässig ausführlicher Weise die Verhandlungen zu besprechen und deren im Correspondent veröffentlichtes Protokoll sinngemäß zu ergänzen und zu kommentieren.

Mit dem Wunsche, mit den Verhandlungen einen Erfolg zu erzielen, der alle befriedigt und auch fernerhin den Frieden im Gewerbe garantiert, eröffnete der Prinzipalsvorsitzende im Tarif-Amt, Herr Kommerzienrat Bügenstein, die Tagungen des Tarif-Ausschusses, dessen Gesicht sich wesentlich zu seinem Gunsten verändert hatte durch das Erscheinen eines Prinzipals-Kreisvertreters aus Rheinland-Westfalen und des 1. und 2. Stellvertreters aus diesem Kreise. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die der friedlichen Entwicklung, der gewerblichen Ordnung und dem sozialen Gedenken dienende Tarifgemeinschaft allmählich auch die härtesten Gegner des deutschen Tarifs innerlich überwunden, daß die großen Gesichtspunkte desselben einen sehr wesentlichen und einflußreichen Teil der rheinisch-westfälischen Prinzipalität die Wege zur Allgemeinheit finden ließ. Wir können nur wünschen, daß das große Verständnis und das vollständige Hineinleben in unsern Tarif, wie es der Prinzipalsvertreter Herr Otto-Krefeld während der Verhandlungen bekundete, sich durch zahlreiche neue Tarifanerkennungen im II. Kreise äußern möge.

Wir übergehen an dieser Stelle den Geschäftsbericht, der bereits in Nr. 83 des Corr. veröffentlicht ist und werden bei einem Resümee später darauf zurückkommen.

Eine eingehende Debatte entspann sich bei der Frage, welche Organisationen und Vereinigungen zu den Sitzungen des Tarif-Ausschusses zugelassen sein sollen. Die Beantwortung dieser Frage war notwendig geworden infolge diesbezüglicher Gesuche des Gutenberg-Bundes, der Gewerkschaft und des Vereins deutscher Zeitungsverleger. Da außerdem bei den Verhandlungen anwesend waren die Vorsitzenden des Deutschen Buchdrucker-(Prinzipals-)Vereins und des Verbandes der Deutschen Buchdrucker sowie die Redakteure der beiden offiziellen Organe des Tarif-Ausschusses, der

Zeitschrift und des Corr., war die Situation eine etwas komplizierte und eine Klärung der strittigen Frage notwendig geworden.

Allseitig wurde geltend gemacht, daß der Verein der deutschen Zeitungsverleger nicht zugelassen werden könne, da im Tarif-Ausschusse nur rein technische Fragen entschieden würden und nicht ausgeschlossen sei, daß das bisherige gute Verhältnis zwischen Prinzipalen und Gehilfen durch das Hineintragen fremder Interessen gestört werden könnte. Würde man die Zeitungsverleger hier zulassen, kämen schließlich noch der Buchhandel und eine ganze Reihe sonstiger gewerblicher Vereinigungen, was zu endlosen Debatten Anlaß geben und uns nur auf Abwege drängen würde.

Das Gesuch der Zeitungsverleger wurde abgelehnt, ebenso das Ersuchen der Gewerkschaft der Buchdrucker, mit der Anwesenheit eines Vertreters derselben die Beratungen des Tarif-Ausschusses fördern, vertiefen oder verschönern zu dürfen. Sie haben Konsequenz, die Herren von der Gewerkschaft, deren ideale Arbeitswilligkeit parteivorstandlich abgestempelt ist und über die auch der Lübecker Parteitag elegant hinweggestiegen ist. Wer so wie die Gewerkschaft und ihr Organ die Tarifgemeinschaft, die Prinzipals- und die Gehilfenvertreter in allerordentlichster Weise in den Schmutz gezogen hat, ersucht höflichst um Zulassung in einer Körperschaft, die nach den Begriffen der Gask und Pollender zu den Inbegriffen der Reaktion, des Arbeiterverrates und der Gehilfenschädigung gehört. Man hat ein eignes Blatt und eine eigne Organisation gegründet; hat die ganze Arbeitergewerkschaft gegen die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker mobilisiert und noch im Jahre 1896, als der damalige 1. Stellvertreter Gask aufgefordert wurde, in den Sitzungen des Tarif-Ausschusses sein Mandat auszuüben, hatte der Gründer und Leiter der Opposition dem Tarif-Ausschusse geantwortet:

„Gemäß Beschlüssen meiner Wählerschaft, deren Aufträgen entgegen letzte Abmachungen getroffen wurden, bleibe Sitzung fern, Protest einlegend, daß gegen Willen der Gehilfen beabsichtigte Dauer und Kündigung des Tarifes sowie Tariforganisation aufrecht zu halten versucht werden. Gask.“

Damals legte man Protest ein gegen die Tarifberatungen und blieb ihnen demonstrativ fern, heute sind die Herren im Gefühle ihrer Ohnmacht etwas bescheidener geworden und möchten für ihr Leben gern inmitten der „Verräter“ und „Ausbeuter“ sitzen, um mit ihnen einen Tarif zu schaffen. Fein säuberlich auf Papier aus dem Gegenwartsstaate geschrieben ging folgendes Schreiben der zielbewußten Herren beim Tarif-Amt ein:
Leipzig, den 30. August 1901.

An das
Tarif-Amt für Deutschlands Buchdrucker
zu Händen des Geschäftsführers Herrn Paul Schliebs, Berlin.
In dem Protokoll-Auszuge über die Sitzung des Tarif-Amtes vom 30. Juli d. J., der in Nr. 92 des Corr. veröffentlicht wurde, hieß es, daß das Tarif-Amt folgenden Beschluß gefaßt habe:

Es wird den beruflichen Organisationen überlassen, für die diesmaligen Verhandlungen des Tarif-Ausschusses je einen Vertreter zu entsenden; derselbe ist dem Tarif-Amt vorher bekannt zu geben.

Infolge dieser Veröffentlichung ist im unterzeichneten Zentralkomitee erwogen worden, auch unsererseits einen Vertreter zu den diesmaligen Verhandlungen des Tarif-

Ausschusses zu entsenden. Die inzwischen im Corr. erschienene offizielle Bekanntmachung über den Beginn der Verhandlungen, mit der nur Vertreter des Deutschen Buchdruckerverbandes und des Gutenberg-Bundes zur Teilnahme eingeladen werden, hat jedoch diesseits zu der Annahme geführt, daß entweder die Anwendung des Tarif-Amtsbeschlusses vom 30. Juli d. J. nur auf bestimmte Gehilfenorganisationen gedacht war oder daß jener Beschluß nachträglich eine Änderung erfahren hat.

Um jedoch jeden Zweifel zu beseitigen, eruchen wir Sie höflichst, uns mitzuteilen, ob mit der Bekanntmachung des Tarif-Amtes in Nr. 101 des Corr. die Teilnahme eines Vertreters unserer Gewerkschaft ausgeschlossen werden sollte oder ob auch jetzt noch die Teilnahme eines diesseitigen Vertreters möglich ist.

Hochachtungsvoll
Das Zentralkomitee der Gewerkschaft der Buchdrucker usw.
J. A.: Otto Pollender, Leipzig-B., Ludwigstr. 112, IV.

„Herr, erbarme dich unser!“ ist der Tenor dieses Schreibens, denn siehe, wir nahen dir demütig und unterwürfig, sage uns doch in deiner großen Güte, willst du uns denn ewiglich die Pforten des Tarif-Ausschusses verschließen, von wannen wir uns neues Material zu holen wünschen, um unsern Acker der Arbeiterverhexung aufs neue mit Verdächtigungen und Verleumdungen düngen zu können, auf daß die Saat des Unfriedens, der Zersplitterung und der Uneinigkeit wieder kräftig in die Halme schießen kann. Wir sind jetzt so arm an Material, verlassen von den Formstechern, zerrissen in uns selbst, von tiefer Bekümmernis erfaßt, der Verzweiflung nahe, drum ziehe deine Hand nicht von uns ab, denn es will Abend werden. Man hat uns zwar schon auf dem Frankfurter Gewerkschaftskongresse zum Tempel hinausgeworfen, aber das waren dumme Arbeiter, die das gefaßt haben, von dir, Tarif-Amt, haben wir eine höhere Meinung und sollten die Gefellen in demselben halbstarrig sein, so hoffen wir unter Hinweis auf unsern Leipziger Befähigungsnachweis, daß uns die Gnadenpforte der Prinzipale leuchten möge. So viel Liebeswerben mußte unbedingt das Herz des Tarif-Amtes rühren und so antwortete es denn dem Herrn Pollender wie folgt:

Berlin, 2. September 1901.

An das
Zentralkomitee der Gewerkschaft der Buchdrucker usw.
J. H. Herrn Otto Pollender

Leipzig-B.
Das Tarif-Amt hat bei seiner Beschlußfassung über die Hinzuziehung von Vertretern der beruflichen Organisationen zu den Sitzungen des Tarif-Ausschusses nur diejenigen Organisationen im Auge gehabt, die in der Bekanntmachung vom 28. August namentlich aufgeführt sind. Der von Ihnen vertretenen Gewerkschaft der Buchdrucker usw. daselbe Recht als den anderen Organisationen einzuräumen, ist uns nicht möglich, da dieselbe als tariffreie Organisation nicht gelten will, sich vielmehr die Bekämpfung der Tarifgemeinschaft und der in ihr wirkenden Organe zum Ziele gesetzt hat. In Ihre Mitarbeiterschaft an unserer tariflichen Geseßgebung ist unter diesen Umständen doch nicht zu denken, weshalb sich auch die Ladung Ihrer Organisation zu den Verhandlungen des Tarif-Ausschusses ganz von selbst verbietet.

Hochachtungsvoll
Gg. W. Bügenstein, J. H. Giesecke,
Prinzipalsvorsitzender, Gehilfenvorsitzender.
Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Haben die Herren in der Tauchaerstraße in Leipzig eine andre Antwort erwartet? Und wie schade, man kann sie nicht einmal ausschachten, denn sie ist so knapp und präzise gefaßt und hebt

die die Ablehnung bedingenden Motive so markant hervor, daß die Herren Bollender und Genossen mit Fug und Recht dem bekannten betrübteten Lohgerber eine sehr erfolgreiche Konkurrenz zu machen in der Lage sind. Daß jetzt die Buchdrucker-Wacht in üblicher Weise darauf los schimpft, was das Zeug hält und sich glücklich schätzt, von den Tarifverhandlungen ausgeschlossen gewesen zu sein, ist selbstverständlich. Wir nehmen es ihr nicht übel, wenn wir sie auch nicht für so dumm gehalten hätten, sich leichtfertiger Weise eine solche Ohrfeige zuzuziehen. Aber freilich, „aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, und die Gewohnheit nennt er seine Amme“.

Die Zulassung eines Vertreters des Gutenberg-Bundes fand anfänglich bei den Gehilfenvertretern im Tarif-Amt den schärfsten Widerspruch, bis es, wie Herr Büxenstein erklärte, gelungen sei, den Widerstand der Gehilfen zu brechen mit dem Hinweis, daß der Tarif-Ausschuß das einzige Forum, wo der Gutenberg-Bund seine Klagen anzubringen in der Lage sei und wo er zur Rechenschaft gezogen werden könne. Wenn sich daher der Typograph vor den Tarifverhandlungen die „Genußguthung“ leistete, daß er betreffs Zulassung seines Vertreters zu den Tarifverhandlungen einen „Sieg“ über den Verband errungen und daß uns dieses Ereignis wie ein Blitz aus heiterem Himmel gekommen sei, so wird inzwischen Herr Dahl eine wesentlich andere Anschauung gewonnen haben, abgesehen davon, daß laut Protokoll unser Kollege Giesecke ausdrücklich feststellte, daß, was ja selbstverständlich ist, ohne Zustimmung der Gehilfen nie und nimmer der Gutenberg-Bund eine Vertretung zugebilligt erhalten hätte. Warum unsere Kollegen diese Vertretung zuließen, wird den Herren Dahl, Müllig usw. jetzt wohl klar sein.

„Wie wehst du kühl, o Weidenlaub von Babylon!“ Auf verschiedene andere, für den Gutenberg-Bund interessante Dinge gehen wir im nächsten Artikel ein.

Um für die Folge klare Bestimmungen zu haben, die für die Zulassung zu den Verhandlungen des Tarif-Ausschusses maßgebend sind, wurde der Grundsatz aufgestellt, daß für die Folge nur zuzulassen sind Vertreter von reinen Buchdrucker-Organisationen, die von nationaler Ausdehnung sind, statutarisch ihre Mitglieder auf den Tarif verpflichten und in ihren Handlungen sich als tariftreu erweisen. Der Gutenberg-Bund, bemerkte Herr Büxenstein, verpflichtet zwar seine Mitglieder auf den Tarif, aber doch nicht so wie es der Tarif-Ausschuß wünscht und wie es die oben ausgesprochenen Grundsätze erheischen.

Daß die Buchdrucker-Wacht und der Typograph in brüderlicher Gemeinsamkeit seit Monaten der deutschen Gehilfenschaft erzählen, Kollege Döbblin, der Verbandsvorsitzende, habe in Bezug auf die Tarifrevision mit Herrn Büxenstein ein „geheimes Abkommen“ getroffen, veranlaßte Döbblin, im Hinblick auf die Schäden, welche einer friedlichen Entwicklung der Tariffache durch diese freierfundene Behauptung zugeführt werden können, an Herrn Büxenstein das Ersuchen zu stellen, an dieser Stelle zu erklären, daß jene Denunziation jedweder Grundlage entbehre. Herr Büxenstein erklärte, daß er seit Herbst 1899 Döbblin nicht gesehen, in dieser Sache mit ihm nicht korrespondiert und auch durch keine Mittelspersonen direkt oder indirekt Verhandlungen gepflogen, die auf das Fortbestehen des Tarifses irgendwie Bezug haben können. Es handelt sich also, was ja für jeden vernünftig und ehrlich denkenden Menschen von vornherein feststand, lediglich um eine böswillige Verleumdung, deren W. & B. und Typ. zur Kriftung ihrer Existenz bedürfen.

Korrespondenzen.

Augsburg. (Entgegnung.) In Nr. 102 der Augsb. Volksztg. reagiert Herr Kollwagen, der Redakteur dieses Organs, insofern auf den im Corr. vom 24. September enthaltenen Augsburger Versammlungsbericht, als er seinen Lesern einen aus dem Bericht herausgerissenen Satz präsentiert und auf Grund dieses Satzes den Unterzeichneten der Unwahrheit zu zeihen

versucht, während er den übrigen Teil des Berichtes aus leicht erklärlichen Gründen seinen Lesern unterseht läßt. Trotz des „Protestes“ des Volkszeitungs-Redakteurs erklärt der Unterzeichnete, daß sich die Vorgänge in der betreffenden sozialdemokratischen Volksversammlung so wie im Corr.-Berichte geschildert abgepielt haben und daß der Unterzeichnete stets, wenn er sich zum Worte melde, „übersehen“ worden ist; an dieser Thatsache läßt sich nichts ändern und wenn der Volkszeitungs-Redakteur seine ganze Verlogenheit aufmarschieren läßt. Was den Schlußantrag anlangt, so kann der Unterzeichnete leider nicht mit Bestimmtheit behaupten, ob derselbe bestellte Arbeit war, indes ist es Thatsache, daß der Redakteur der Augsburger Volkszeitung ein eminent persönliches Interesse daran hat, den Unterzeichneten in einer öffentlichen Volksversammlung nicht zu Worte kommen zu lassen. Im übrigen ist dieses meine einzige und letzte Entgegnung in dieser Sache, da ich weder Zeit noch Lust habe, mich mit Leuten herumzustritten, deren Logik und Konsequenz ungefähr auf dem gleichen Niveau steht wie diejenige der im Augsburger Versammlungsbericht angezogenen sozialdemokratischen Volksversammlung. Joh. Georg Maier, Schriftsetzer.

W. Berlin. (Maschinenmeistervereins-Versammlung vom 3. September.) Nach Vereinsmitteilungen machte der Vorsitzende bekannt, daß anfangs Oktober der diesjährige Fachschulkursus beginnt und forderte die Kollegen im eignen Interesse auf, rechtzeitig und zahlreich ihre Anmeldung zur Teilnahme zu bewirken. Als Lehrer werden wieder die Kollegen Schönberg und Werra fungieren. — Die nächste Ordentliche Generalversammlung findet am 1. Oktober statt. — Der Vorsitzende machte Mitteilung, daß in einer der nächsten Versammlungen Herr Obermaschinenmeister Müller einen Vortrag über das Deshthalmische Zurückbleiben halten wird. — Der Vorstand hat sich in seiner letzten Sitzung eingehend mit den Zuständen einer größeren Druckerei zu beschäftigen gefast, wobei zur Sprache kam, daß es immer noch einzelne Kollegen unter uns gibt, die da glauben, für das Ausschmittmachen ein Privileg zu besitzen. Daß bei der Herstellung von Ausschmitt die individuelle Auffassung des Bildes von Bedeutung ist, sei ohne weiteres zugegeben; es dürfe aber nicht vorkommen, daß man den Ausschmitt eines andern Kollegen direkt für den Druck ungeeignet erklärt, wie in diesem Falle geschehen ist. Der Vorstand glaubte annehmen zu dürfen, daß durch die gepflogene Aussprache eine Aenderung zum Besseren eintritt. Zur Verlesung gelangte ein Artikel über „Kraich in Berlin“ aus dem Corr., wobei besonders auf den Verlust der Kollegen bei Schneider hingewiesen wurde, den dieselben in der gestellten Kaution neben ihrem Lohnausfalle erleiden. — Eine lebhafteste Debatte knüpfte sich an die Verlesung der Tarifanträge der Prinzipale. Die in Aussicht gestellte Entlohnung nach Altersklassen wurde allgemein als unannehmbar bezeichnet. Geradezu als Hoß auf unsern Antrag in Betreff der Lehrlingskassa sei die beantragte einseitige Verschlechterung zu betrachten. Kollege Holz schlug vor, in einer Allgemeinen Maschinenmeisterversammlung gegen diese Anträge noch in letzter Stunde Protest zu erheben. Die Kollegen Kirßen, Hornmuth und Hacer halten jedoch die Gauer-Versammlung für den geeigneten Ort zur nachmaligen Aussprache. Es wurde daher beschlossen, die am Mittwoch den 4. September abzuhalten Gauer-Versammlung recht zahlreich zu besuchen. — Da die Besichtigung des Bugischen Anlage-Apparates nur einem Teile der Mitglieder ermöglicht werden konnte, stellte der Vorsitzende in Aussicht, neuerdings Schritte zu thun, um allen Kollegen Gelegenheit zu geben, den Apparat zu besichtigen. In Bezug auf die Brauchbarkeit des Apparates wurde mitgeteilt, daß derselbe tadellos funktioniert. — Da jetzt wieder die sogenannte Ueberstunden-Zeit heranrückt, erinnerte der Vorsitzende an die angenommene Resolution und empfahl, derselben in allen Punkten nachzukommen. Angeregt wurde noch die Abhaltung eines Recitationsabends im kommenden Winterhalbjahre. Ausgenommen wurden 6, neu gemeldet 3 Kollegen. Konditionslos sind 35 Mitglieder. — (Versammlung vom 17. September.) Nach Aufnahme drei neuer Mitglieder berichtete der Vorsitzende über zwei Vorstandssitzungen, welche sich mit zwei der größten Druckereien zu beschäftigen hatten, weil in beiden Druckereien keine Maschinenmeister-Vertrauensleute vorhanden waren. In beiden Fällen haben die Kollegen durch Nichtbefolgung der Anordnungen der Vertrauensleute in Betreff Ueberstunden usw. den antirendenden Kollegen das Amt verleidet. Nach eingehendster Aussprache sei es dem Vorstande gegliedert, in beiden Fällen Neuwahlen herbeizuführen. Am 20. Oktober soll ein Vortragsabend stattfinden. Die Eröffnung der Fachschule wird auf Sonntag den 6. Oktober festgesetzt. Nach der Wahl zweier Klassenrevisoren wies der Vorsitzende auf die Volkshochschule hin, welche die Universität im Winterhalbjahre veranstaltet, auf Eintrag des Vorstandes wurde den zum Militär eingezogenen Mitgliedern eine Gratifikation von 5 Mk. bewilligt. Ein hierzu von Märkte gestellter Antrag auf Bewilligung von 20 Mk. wurde unter Hinweis auf den Beschluß, nach welchem nur Mitgliedern, welche sechs Wochen und länger konditionslos sind, eine Unterstützung gewährt werden kann, abgelehnt. Hierauf Besprechung der Aenderungsvorschläge zum Statut. Eine recht lebhafteste Besprechung fand ein Artikel über Zustände im Maschinenjaale. Es wurde allerseits betont, daß die Wünsche, die der Schreiber in Bezug auf Ordnung hat, leider mit den heutigen Verhältnissen nicht vereinbar sind. Anwesend 210 Mitglieder. Neu gemeldet 3. Konditionslos 22 Mitglieder.

Reg. Unstre diesjährige Tarifbewegung nahm, soweit bis jetzt zu übersehen, für die Gehilfen einen befriedigenden Verlauf. Nachdem die Mehrzahl der Prinzipale sich anfangs hartnäckig gegen die Annahme unserer Forderungen sträubte, wurden dieselben dennoch, im letzten Augenblicke von 10 auf 7 1/2 Proz. reduziert, von sämtlichen größeren Druckereien angenommen. Ueber Minimum Entlohnung erhalten eine fünfprozentige Lohnzulage. Auch in den zum Bezirke gehörigen Druckorten gaben die meisten Prinzipale dem Drucke der Gehilfen nach, jedoch es nur in einigen kleineren Orten zum Ausstade kommen dürfte.

Oberhausen. Der hiesige Ortsverein feiert Samstag den 5. Oktober, abends 7/9 Uhr, im Vereinslokale, Hotel Post, die fünfundsünfzigjährigen Verbandsjubiläum der Kollegen Wilhelm Kademann und Sebastian Kästner. Die Mitglieder der umliegenden Druckorte seien auch an dieser Stelle zu der Feier herzlichst eingeladen.

Offenbach a. M. (Graphische Vereinigung.) Die vor einigen Tagen in den Rheinischen Hof einberufene Versammlung von hiesigen Angehörigen der graphischen Gewerbe, insbesondere der Typographie, hatte sich eines außerordentlich zahlreichen Besuches zu erfreuen, wodurch sich am besten das lebhafteste Interesse an dem Zustandekommen der geplanten Graphischen Vereinigung dokumentierte. Die Versammlung wurde von dem Vorsitzenden des vorbereitenden Ausschusses, Herrn Buchdruckermeister C. Forger sen., mit einer Begrüßung der Erschienenen eröffnet, worauf Herr Emil Schirmer einen längeren Vortrag über den Wert und die Ziele einer solchen Graphischen Vereinigung hielt. Die Ausführungen zeitigten eine recht lebhafteste Diskussion, deren Endresultat die einstimmige Eröffnung der Graphischen Vereinigung in Offenbach war. In den Vorstand wurden folgende Herren gewählt: Rud. Unruh, im Hause Aktiengesellschaft für Schrittzugerei und Maschinenbau; Max Böller, im Hause Kubharbische Gießerei; Ludwig Selberding, im Hause Schirmer & Mahlar (Frankfurt a. M.) und Emil Schirmer, im Hause Kubharbische Gießerei. Im weiteren Verlaufe der Versammlung wurde von derselben der einstimmige Wunsch geäußert, daß die gegründete Vereinigung eine allgemeine Graphische Vereinigung sein solle. Infolgedessen sollen zu der nächsten Versammlung, die Freitag den 4. Oktober, abends 8 Uhr, ebenfalls im Rheinischen Hofe stattfinden wird, auch die hiesigen Lithographen offiziell eingeladen werden. In dieser Versammlung sollen weitere vier Herren, eventuell aus dem Kreise der Lithographen, in den Vorstand gewählt werden und diese acht Personen werden alsdann die einzelnen Vorstandskämter unter sich in geeigneter Weise verteilen. Inzwischen wird seitens der bereits zum Vorstände berufenen vier Herren der weitere Ausbau der neugegründeten Vereinigung, das heißt die Ausarbeitung der Satzungen usw., in die Wege geleitet.

Tübingen. Letzten Sonntag veranstaltete der hiesige Ortsverein, nachdem er erst vor kurzer Zeit die Johannisfeier durch einen großartig verlaufenen Ausflug nach Balingen abhielt, seine diesjährige Herbstfeier. Bei günstigster Bitterung und in Gemeinschaft mit den Reutlinger Kollegen verlebten wir wieder einige sehr vergnügliche Stunden, indem sich sämtliche Mitglieder anlegen sein ließen, der Feier einen würdigen Verlauf zu geben. Am Montagabend hielten wir eine Nachfeier, welche ebenso glänzend verlief wie der Tag zuvor.

Kundschau.

Die Druckerei des Wiesbadener Generalanzeigers (Emil Bo. amert) war von der Zwangsinnung als Handwerksbetrieb für beitragspflichtig erklärt worden. Der Innungskommissar hat gegenteilig entschieden und zwar gestützt auf folgende Merkmale eines Fabrikbetriebes, wie sie im Kommentar zur G.-D. von Landmann angegeben und in der Praxis meist als zutreffend erachtet wurden: 1. Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend kaufmännischen Thätigkeit des Unternehmers und der technischen Thätigkeit der Gehilfen, 2. Arbeitsteilung unter den Gehilfen, 3. große Arbeiterzahl, 4. verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und anderen stehenden Betriebsanrichtungen, 5. umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, 6. großer Umfang der Produktion. Wir glauben auch, daß ein Geschäft mit 67 Arbeitern, einer Rotationsmaschine und zwei Buchbinderpressen als Handwerksbetrieb schwerlich angesehen werden kann.

Die Winterischen Papierfabriken in Altkloster bei Buxtehude zahlen für das vergangene Geschäftsjahr für die in zwei Klassen eingeteilten Aktien 4 bzw. 5 Proz. Dividende. Im vergangenen Jahre erhielten beide Klassen 5 Proz. Der Verlust an einem Kontrakte machte die Nichtstellung eines Teiles vom Gewinne nötig. — Die Papier- und Papierstofffabrik Niederkauungen verteilte 16 Proz. gegen 16 1/2 im Vorjahre.

Der Eisenre in Gestalt von zwei Linotypen hat auch in Hirschberg i. Schlef. vor längerer Zeit seinen unerwünschten Einzug gehalten und zwar in einem Exemplare im Boten a. d. R. und im Hirschberger Tageblatt. Dadurch sind natürlich mehrere Kollegen auf Pfaffen geworfen worden und hat der diesjährige Konditionslofenbestand infolge des schlechten Geschäftsganges eine bisher noch nie dagewesene Höhe erreicht. Wie verlautet, soll in den nächsten Tagen noch eine Linotype im Boten a. d. R. aufgestellt werden.

Ueber die Arbeitsverhältnisse bei Rodt & Schneider in Heidenau bei Dresden wird der Schäch. Arbeiter-Zeitung das Folgende geschrieben: Vor reichlich zwei Jahren wurde die Gießerei in Betrieb gesetzt. Die Former erzielten einen Stundenlohn von 60, 55, 50 und 40 Pf. Es dauerte gar nicht lange, so wurde Accord eingeführt. Schon damals legten die Former wegen der niedrigen Accordlohnätze die Arbeit nieder. Die Differenzen wurden aber im Beisein des Vertrauensmannes der Former geregelt. Im vergangenen Winter nun wurde eine erhebliche Lohnreduzierung vorgenommen mit dem Bepflichten, bei besserem Geschäftsgänge wieder den alten Lohn zahlen zu wollen. Als dann später die Former auf Grund dieses Bepflichtens mit der Forderung des alten Lohnes an die Firma herantraten, wurde das Verlangen aber rundweg abgelehnt. Bei Einführung des Achtstundentages wurde gesagt, daß dieser nur dann beibehalten würde, wenn dieselbe Arbeit geleistet würde wie in 9 1/2 Stunden; Abzüge sollten nicht gemacht werden. Später kam aber ein Anschlag, daß die Arbeitszeit auf 7 Stunden herabgesetzt und die Löhne um 10 Proz. gekürzt werden sollten. Mehr Tage darauf kam abwärts ein Anschlag, wonach die 10 Proz. nur bei den in Lohn Arbeitenden abgezogen würden. Für die im Accord Arbeitenden wurde ein neuer Tarif gemacht, der aber nicht zu jedermanns Einsicht ausgehängt wurde. Nach diesem neuen Tarife sind Abzüge von 15 bis 22 Proz. gemacht worden. Würde nun ein Former ein und dieselbe Arbeit machen, so beträgt der Gesamtabzug im Jahre — 25 volle Löhne gerechnet — sechsundzwanzig Mark. Doch das ist bloß ein einzelner Fall. Den Fernmachern sind ebenfalls 10 bis 18 Proz. von ihrem Accorde gekürzt worden. Bei besserem Geschäftsgänge haben sie im Lohne gearbeitet; jetzt im Accord verdienen sie weniger als früher im Lohne. Eine Kommission, die über die Abzüge mit Herrn Rodt & Schneider verhandeln wollte, wurde mit der Bemerkung abgewiesen, die Firma könnte nicht anders. Am 14. September wurde durch Anschlag die Arbeitszeit wieder um 1 1/2 Stunde verlängert mit der Begründung, damit die Ausführung des Gusses sauberer wird. Besser wäre es gewesen, man hätte die Lohnreduzierung zurückgezogen, dann würde schon sauberer Guß geliefert werden. Damit nun niemand denkt, daß die Arbeiter der Gießerei von Anfang an zu gut bezahlt worden seien, sei bemerkt, daß die Preise früher in Dresdener Gießereien bezahlt wurden; in Heidenau sind die Lebensmittel aber teurer als in Dresden.

In dem Kontursverfahren der Typographia Kunst- und Sebmajchinen-Druckerei in Berlin wurde der Gläubigerversammlung ein vorläufiger Bericht vorgelegt, nach welchem 120440 Mk. Aktiven etwa 600000 Mk. Passiven gegenüberstehen. Danach würden etwa 16 Proz. zur Verteilung kommen.

Presse. In einem Prozesse gegen den Redakteur der Rhein.-Westf. A.-Ztg., der in seiner Revisionschrift den Schutz des § 193 in Anspruch nahm, erkannte das Reichsgericht, daß ein Redakteur kein persönliches Interesse wahrgenommen habe, wenn er gegen die angebliche Beschränkung des Versammlungsrechtes der Arbeiter auftrat, da er nicht mehr Arbeiter sei. (??) — Der Poseniger Anzeiger hat sich das Mißfallen des dortigen Amtsvorstehers zugezogen und erhielt von diesem deshalb das Gebot, den Untertitel „Publikationsorgan“ fortzulassen, da er (der Amtsvorsteher) dem Anzeiger keine amtlichen Publikationen zugehen lasse. Der Herausgeber erklärte, er habe sein Blatt durch die besagte Benennung weder für ein amtliches Organ des Amtsvorstehers ausgeben wollen, noch von diesem amtliche Publikationen erhalten. Das genügte dem letztern, sein Gebot zurückzuziehen unter der ausdrücklichen Versicherung, daß ihm der letztere Satz besonders wertvoll sei. Gott sei Dank, daß der Amtsvorsteher nun zufrieden gestellt ist! — Infolge Uebertrittes des Formervereins zum Metallarbeiterverbande hat das Organ der Former „Stück auf“ mit dem 1. Oktober sein Erscheinen eingestellt. — Der Redakteur der anarchistischen Zeitschrift Neues Leben ist aus der Haft entlassen worden, nachdem dessen Conterfei und Körpermaß in das Vigilanzbuch eingetragen worden waren. — Der Staatsanwaltschaft in Hirschberg gefiel die Zeichnung des Boten aus dem Niesengebirge nicht, sie klagte wegen Uebertretung des § 72 des Preßgesetzes. Die Zeichnung lautet: „Verantwortlich gemäß § 7 des Preßgesetzes für den politischen Teil, d. i. bis zur Rubrik Lokales und Provinzielles, sowie für die Rubriken Abendnachrichten und Original-Telegramme: Hauptredakteur Heinrich Dürholz, für den übrigen Teil: Redakteur Paul Werth.“ Daraus lasse sich, meinte die Anklagebehörde, nicht klar erkennen, für welchen Teil des Blattes jeder Redakteur verantwortlich sei. Die beiden Vorstandsmitglieder, der Druckereidirektor und die beiden Redakteure sollten jeder 20 Mk. zahlen. Nun hat aber eine ähnliche Anklage gegen den Boten bereits im Jahre 1895 alle Stadien bis zum Reichsgerichte durchlaufen. Damals erfolgte Verurteilung zu je 3 Mk., weil aus der Fassung, daß der eine Redakteur für den politischen, der andre für den übrigen Teil verantwortlich, nicht klar und scharf ersichtlich sei, für welchen Teil der eine oder andre zeichne, da mitunter auch im lokalen Teile Artikel politischen Inhaltes ständen. Der damals beteiligte Strafrichter schlug nun die heutige Form der Zeichnung selbst vor und ein großer Teil der Presse signiert noch heute so wie der Bote vor sechs Jahren signiert hatte und deshalb bestraft worden ist. Diesmal wurde auf Freisprechung erklärt. — Verurteilt wurde der Vorsitzende der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften, Legien, als Redakteur des

von der Kommission herausgegebenen Blattes O'berai zu 100 Mk. Geldstrafe. Es soll darin zur Mißhandlung von Streikbrechern aufgefodert worden sein, was der Angeklagte und ein Dolmetscher befreiten mit der Behauptung, die Polizei habe das betreffende Wort falsch übersezt. Ebensoviel hat die s.-b. Schriftstellerin Rosa Luxemburg zu zahlen, weil sie den preuß. Kultusminister in einer Broschüre beleidigt haben soll, der Arbeitersekretär Kasprzak zahlt 30 Mk. wegen Verbreitung der Broschüre. Zwei Redakteure der Chemnitzer Neuesten Nachrichten zahlen jeder 150 Mk. wegen Beleidigung des dortigen Stadtrates. Der Staatsanwalt hatte ihnen Gefängnisstrafe zugebacht. Der Redakteur des Bielpolanin in Posen wurde wegen Majestätsbeleidigung zu drei Monaten Festung verurteilt. Es wurde nicht auf Gefängnis erkannt, weil der Angeklagte nicht zu den politischen Journalisten gehöre, welche Separatist zu schreiben pflegten. Der Redakteur der in Thorn erscheinenden polnischen Zeitung hat die Beleidigung der deutschen Postbeamten mit zwei Wochen Gefängnis zu büßen.

Am 27. September starb in Berlin der Direktor des kais. Statistischen Amtes, Geh. Oberregierungsrat Prof. Scheel, 61 Jahre alt.

In Sachen der Wohnungsfrage nahm der s.-b. Parteitag einen Antrag an, welcher die Fraktion beauftragt, im Reichstage ein Reichs-Wohnungsgesetz einzubringen unter Berücksichtigung folgender Punkte: Reichs-Wohnungsamt, Wohnungsinnspektion, Ankauf von verkäuflichem Grund und Boden durch Gemeinden, Städte, Kreise und Staat, Verbot der Verquickung der Mietskontrakte mit Arbeitsverträgen, Aufbahrung der Kapitalien der Arbeiterversicherung zu Bauzwecken. Eine angenommene Resolution ergänzt vorstehende Forderungen und will außerdem noch eine Verbesserung der Bauordnungen und rechtzeitige Ausdehnung derselben auf noch unbebaute Grundstücke, eine Reform des kommunalen Steuerwesens und Uebernahme und Ausbau der Verkehrsmittel in Gemeindegemeinde. — Auch der Parteitag der Demokraten in Fürth hielt ein Reichswohnungsgesetz mit Bestimmungen, die sich im wesentlichen mit den oben genannten decken, für durchaus nötig. — Der Hamburger Senat hat der Bürgerschaft folgende Vorschläge unterbreitet: 1. Ueberlassung von staatlichem Grund und Boden zum Bau kleiner Wohnungen für einen billigen Preis und unter günstigen Zahlungsbedingungen. 2. Darlehensweise Vergabe von Baugeldern aus Staatsmitteln unter günstigen Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen. (Es soll in der angegebenen Weise für den Bau von etwa 1000 bis 1500 kleinen Wohnungen gefodert werden.) 3. Erleichterungen in Beziehung auf die Grundsteuer. 4. Erleichterung der baupolizeilichen Vorschriften. 5. Aenderung der Vorschriften über Herstellung von Wohnhöfen.

In einer Maschinenfabrik in Breslau wurden zehn Lehrlinge mehrere Wochen hindurch gegen Geßel und Herkommen mit Ueberstunden überlastet und dafür nicht einmal bezahlt — für 20 Ueberstunden in einer Woche erhielt jeder 75 Pf. Als sie die Fortsetzung dieser Ausbeutung durch Verlassen des Geschäftes zur gewöhnlichen Feierabendstunde bereiteten, wurden sie entlassen wegen „beharrlicher Verweigerung der Arbeit“. Der Vertreter der Fabrik mußte sich von dem Gewerberichter sagen lassen, daß eine solche Ausbeutung nicht nur unzulässig, sondern angesichts der vorhandenen Arbeitslosigkeit auch unerantwortlich sei. Der Vater des einen der definitiv Entlassenen (sieben der Lehrlinge waren inzwischen wieder „in Gnaden“ aufgenommen worden) hatte wegen Vertragsbruches geklagt; es kam zu einem Vergleich, wodurch die Firma der Zurückweisung entging; sie mußte nun aber wegen Gefehesübertretung belangt werden.

In Liegnitz scheint man die Arbeitswilligen für sehr feindsüchtig zu halten, was freilich durch deren Handlungsweise nur schwer zu begründen ist. Es wurde dort ein Arbeiter mit 14 Tagen Gefängnis verurteilt, weil er mit Bezugnahme auf einen Arbeitswilligen gesagt hatte: „Na da haben sie ja einen Dummen gefunden!“ Das wurde als eine Ehrverletzung angesehen.

Lohnbewegung. In einer Tuchfabrik in Aachen streikten sämtliche Weber wegen Lohnifferenzen. Die Nachbeter ebendasselbst erklärten ihren Lohnkampf, der 14 Wochen dauerte, für beendet. Der Erfolg ist ein nur teilweiser. Eine während des Streiks gebildete Sonderorganisation trug ihr erhebliches Teil zu diesem Ausgange des Streiks bei. Auf dem Neubau einer Papierfabrik in Gohrdorf bei Birna legten 55 Maurer und Zimmerer und 18 Ziegelträger die Arbeit nieder wegen Lohnkürzung. Der Streik der Hafenarbeiter in Passau hatte seinen Ursprung in einem Konflikt, der darauf berechnet war, die organisierten Arbeiter durch Einstellung von Tagelöhnern zu verdrängen. Der Konflikt wurde zwar nach zweitägiger Dauer beigelegt, aber bald darauf erschienen ungarische Arbeiter auf dem Platze zu dem gleichen Zwecke und der Streik begann von neuem. Auf dem Neubau einer Maschinenfabrik in Schönebeck legten die Maurer nebst Hilfsarbeitern die Arbeit nieder wegen schlechter Behandlung seitens eines Poliers. In Wien traten die Perlmutterdreher, Meister und Gehilfen gemeinschaftlich, in den Streik gegen die Exporteure beufuß Erlangung eines höhern Lohnerpreises. Der Streik in Grimsby ist dadurch beigelegt, daß beide Parteien in die Einführung eines Schiedsgerichtes willigten.

Eingänge.

Der Graphische Beobachter enthält in Heft 18: Der Buchdrucker und die Sprachmischungen. Die Presse in Deutschland. Graphische Rundschau (Linotype, Celluloid-

Blatten, Krauses Schnell-Prägepresse usw.). Schriftgießerei-Neuheiten. Motive für den Accidenssatz Tafel 214 und 215.

Die Schweizer Graphischen Mitteilungen liegen in Heft 2 den Artikel aus der Praxis des Illustrations-Farbenbrudes fort und enthalten dann u. a. eine Planberei unter der Rubrik „Der Herr Korrektor“, ferner Mitteilungen über die Buchdruckereitechnik in England, ein neues Buchdruckverfahren und über andere Neuerungen resp. Neuheiten. Drei Beilagen mit Accidensarbeiten und eine Illustrationsbeilage vervollständigen den Inhalt in ansprechender Weise.

Die Schriftgießerei Genzsch & Hesse in Hamburg versendet eine Probenheft Neu-Deutscher Schriften und Druckverzierungen nach Zeichnungen von Otto Hupp. Die Neu-Deutschen Schriften sind in 13 Proben geschnitten und eignen sich nach den vorliegenden Proben für Zeitschriften wie Werke und kleinere Druckarbeiten in gleicher Weise. Besonders hervorzuheben ist der kräftige Schnitt. Als Ergänzung dieser Schriften dient eine Serie von Ziermaterial.

Leipzig. Am 1. Oktober nahmen im Etablissement Sanssouci die Leipziger Verbandsmitglieder den Bericht des Gehilfen-Kreisvertreters Eichler über die stattgefundenen Tarifverhandlungen entgegen. Die Versammlungen erklärten nach lebhafter Debatte gegen 5 Stimmen ihr Einverständnis mit den getroffenen Abmachungen durch Annahme nachfolgender Resolution:

Die am 1. Oktober im Etablissement Sanssouci tagende, von über 2000 Mitgliedern des Verbandes der Deutschen Buchdrucker besuchte Versammlung erklärt in Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse ihr Einverständnis mit den getroffenen Tarifvereinbarungen und erwartet, daß die deutsche Prinzipal- und Gehilfenschaft es als Ehrensache betrachten, den auf Grund friedlichen Uebereinkommens geschaffenen Arbeitsvertrag vom 1. Jan. 1902 ab voll und ganz zur Geltung zu bringen.

Den berufenen Vertretern der Tariffrage drückt die Versammlung für ihre mühevolle und erprießliche Thätigkeit ihren Dank aus.

Nachdem der Vorsitzende Engelbrecht noch darauf hingewiesen, daß die Kollegenchaft durch einiges und kollegiales Handeln auch für die wirkliche Durchführung des neuen Tarifes Sorge tragen möge, wurde die vom besten Geiste getragene Versammlung mit einem Hoch auf die Solidarität der Buchdruckergehilfen geschlossen.

Gestorben.

In Wien am 20. September Rudolf Minarik, 42 Jahre alt — Herzschlag.

In Winterberg (Böhmen) am 16. September der Stereotypen Franz Kostowetz, 46 Jahre alt.

Briefkasten.

Kr. in Rabebent: Nur gegen vorherige Einfindung des Betrages (1,05 Mk.) Aufnahme möglich.

Verbandsnachrichten.

Berein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer. Am Sonnabend fällt die Vorstandssitzung aus und findet dafür am Freitag vorher statt.

Gau Posen. Vom 1. Oktober ab befindet sich die Wohnung des Gauvorsitzers G. E. Wartsch in Bromberg, Danzigerstraße 68.

Bezirk Aachen. Die vierte diesjährige Bezirksversammlung findet Sonntag den 27. Oktober statt. Näheres durch Zirkular. Anträge zu derselben sind bis zum 18. Oktober einzureichen.

Bezirk Hanau. Wegen Erkrankung des Bezirkskassierers Geiger sind dessen Funktionen dem Kollegen Eduard Hofmann in Hanau, Lamboldstraße 47, übertragen worden. — Die Adresse des Bezirksvorsitzenden lautet: Wilhelm Böhm in Hanau, Waisenhausbuchdruckerei.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigeigete Adresse zu richten):

In Geislingen der Seher Eberhard Weiniger, geb. in Eybad (N.-M. Geislingen) 1883, ausgl. in Geislingen 1901; war noch nicht Mitglied. — In Forzheim der Seher Friedrich Schwarz, geb. in Währingen (N.-D.-M. Stuttgart) 1878, ausgl. in Stuttgart 1896; war schon Mitglied. — In Stuttgart 1. der Drucker Otto Koch, geb. in Stuttgart 1883, ausgl. das. 1901; die Seher 2. Paul Haysse, geb. in Stuttgart 1881, ausgl. das. 1899; 3. Währinger, geb. in Stuttgart 1883, ausgl. das. 1901; waren noch nicht Mitglieder. — Karl Knie in Stuttgart, Rosenstraße 32, I.

In Lindau i. B. der Seher Max Fuß, geb. in Wadmünden 1883, ausgl. das. 1900; war noch nicht Mitglied. — In Mering b. Augsburg der Seher Carl Gummel, geb. in Landsberg a. N. 1875, ausgl. in Mering 1892; war noch nicht Mitglied. — In München die Seher 1. Jos. Bayer, geb. in Bayreuth 1884, ausgl. in München 1901; 2. Georg Hamberger, geb. in Ingolstadt 1877, ausgl. in München 1894; 3. Michael Reiber, geb. in Grafenwöhr 1879, ausgl. in München 1901; die Drucker 4. Jos. Meier, geb. in München 1879, ausgl. das. 1897; 5. Martin Steber, geb. in München 1883, ausgl. das. 1901; 6. der Seher Ludwig Kooße, geb. in München 1883, ausgl. das. 1901; waren noch nicht Mitglieder; 7. der

Seper Andreas Hell, geb. in Blöberg 1870, ausgel. in Leipzig 1888; war schon Mitglied. — In Passau der **Seper Otto Fuchs**, geb. in Blöberg 1882, ausgel. in Passau 1901; war noch nicht Mitglied. — In Weissenburg a. S. der **Seper Fritz Ritter**, geb. in Laubenthal 1884, ausgel. in Weissenburg a. S. 1901; war noch nicht Mitglied. — In Würzburg die **Seper** 1. **Richard Böhm**, geb. in Würzburg 1884, ausgel. daf. 1901; 2. **Georg Glanz**, geb. in Würzburg 1884, ausgel. daf. 1901; 3. **Georg Hüch**, geb. in Würzburg 1884, ausgel. daf. 1901; 4. **Hans Koll**, geb. in Würzburg 1884, ausgel. daf. 1901; 5. **Arthur Schubert**, geb. in Ohlfensurt 1883, ausgel. daf. 1900; 6. **Albert Wunder**, geb. in Würzburg 1881, ausgel. daf. 1900; 7. der Drucker **Konrad Seper**, geb. in Siegenort 1881, ausgel. in Würzburg 1901; waren noch nicht Mitglieder. — **Ludw. Zoelisch** in München, Auenstraße 22, I.

In Mannheim der **Seper Karl Seibel**, geb. in Mannheim 1881, ausgel. daf. 1899; war noch nicht Mitglied. — In Schwetzingen der **Seper Heinrich Horst**, geb. in Düren 1880, ausgel. daf. 1899; war noch nicht Mitglied. — **Heinrich Fuß** in Mannheim, Pfingerggrundstraße 18.

In Neubabelsberg der **Seper Hermann Wolter**, geb. in Schlepom (Kr. Prenzlau) 1882, ausgel. in Prenzlau 1900; war noch nicht Mitglied. — **Otto Sendle** in Brandenburg a. S., Kleine Gartenstraße 1, I.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Hauptverwaltung. Dem **Seper Richard Feder** aus Diegitz (Gauptb.-Nr. 22950) wollen die Herren-Verwalter den Betrag von 3,50 Mk. in Abzug bringen und portofrei (auf Kosten des Kollegen Feder) an den Kollegen **J. Chr. Heißmarin** in Flensburg, Angelburgerstraße 44, einfinden. Ueber die Erledigung dieser Notiz ist im Quittungsbuch und auf der Reiselegitimation eine Bemerkung zu machen.

Hamburg. Dem auf der Reise befindlichen Drucker **Adam Langer** (Hptb.-Nr. 20759) aus Würzburg sind 140 Reisetage nachzutragen.

Leipzig. Dem **Seper Paul Wisniewski** aus Weissenburg wurde angeblich in Soldin sein Quittungsbuch (1872 Leipzig) gestohlen. Dasselbe wird hiermit für ungültig erklärt, da ihm ein zweites Buch, 2058 Leipzig, ausgestellt wurde.

Quittung.

Für die ausstehenden Glasarbeiter gingen in der Zeit vom 14. bis einschl. 27. September bei dem Verbandsvorstande ein:

Ortsverein Neumünster 9,30 Mk., Gau Mittelrhein 50 Mk., Bezirksverein Brandenburg 25 Mk., Gau Schleswig-Holstein 50 Mk., Ortsverein Oberhausen 9,45 Mk., Ortsverein Babel i. D. 5 Mk., Ortsverein Detmold 2. Rate 13 Mk., Mitgliedschaft Kiel 2. Rate 30 Mk., Ortsverein Königsberg i. Pr. 35 Mk., Buchdrucker von Auer & Co. in Hamburg 2. Rate 30 Mk., Bezirk Offenbach 35 Mk., Kollegen der Volkszeitung Berlin 4. Rate 10,35 Mk.

Für die ausstehenden Tabakarbeiter in Nordhausen: Gau Mittelrhein 25 Mk., Ortsverein Königsberg i. Pr. 15 Mk., Bezirksverein Brandenburg 25 Mk.

Verband der Elb-Lothringischen Buchdrucker.

Strasbourg i. E. Die Herren Verbandsfunktionäre werden gebeten, dem **Seper Max Danikart** aus Kilm, dessen Buch (Berlin 2467) in Nr. 109 als verloren angezeigt wurde, 5,45 Mk. abzugeben und portofrei an **E. Bachschmidt**, Stephansgasse 7, einzusenden.

Teilhaber mit 10—15000 Mk. für eine seit 7 Jahr. bestehende, flott-behäufigte Buchdruckerei (ohne Zeitung) im Ruhrkohlenbez. gesucht. Kaufm. od. Fachm. Werte Off. erb. u. S. 484 an d. Geschäftsst. d. Bl.

Ein junger, tüchtiger Accidenzseher wird zum Eintritte am 14. oder 21. Oktober in dauernde Stellung gesucht von **G. Keller** in Fimerau. [493]

Für eine neu eingerichtete Buchdruckerei in einer kleinen Stadt der Provinz Hannover wird ein tüchtiger

Schriftsetzer (einst. verheiratet), welcher auch an der Maschine bewandert ist, gesucht. Derselbe muß auch im Korrekturlesen und im Absetzen kleiner Lokaltypen bewandert sein. Stellung event. dauernd gegen hohen Gehalt. Werte Offerten unter Angabe des Gehaltsanspruchs an die **Leipziger Buchhandlung** in Hannover erbten. [490]

Junger, tüchtiger Maschinenmeister sofort gesucht. Werte Zuschriften mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an **Carl Schmidt, Buchdruckerei, Remscheid, Bankstraße 6.** [472]

Gießereifaktor für eine größere Schriftgießerei zu engagieren gesucht, welcher dem Personale mit Umsicht und Energie vorstehen kann. Werte Offerten unter Nr. 480 an die Geschäftsst. d. Bl. erbeten.

Mehrere Schriftleiterinnen sofort gesucht. **Seiner Hofmeister, Leipzig, Plagwitz, Karl Heinestraße 4.** [492]

Flotter, korrekter Inseraten- und Zeitungsseher verh., sucht als solcher oder im Berechnen dauernde Stellung. Eintritt 14 Tage nach Engagement. Werte Offerten mit Gehaltsang. unter **A. G. Coburg, Langgasse 6, erb.** [494]

Junger tüchtiger Seher in allen Sagarten tüchtig, sucht zum 7. Oktbr. dauernde Kondition. Werte Offerten an **H. K. Buchh., Schriftsetzer, Birnbaum (Posen).** [470]

Junger tüchtiger Seher erfahren in allen Sagarten, sucht sofort dauernde Kondition. Werte Offerten erbeten an **H. Prasse, Jedlitzheide b. Wüstenhütten, Dorf i. Schle.** [481]

Ein tüchtiger Maschinenmeister der im Werk, Meid. u. Blattendruck erfahren, sucht sof. Stellung. W. Off. unt. F. W. postl. Hannover, Postamt 3, erbeten.

Der **Maschinenm. Arthur Fränkel** wird hierdurch aufgesordert, das unser Bibliothek entnommene Buch umgehend zurückzugeben. **Breslauer Berliner Buchdr.-Maschinenmeister.**

Peter Valentin a. Genua a. M., m. Adr. ist: **Bruno Wille, Gumnitz i. S., Bernsdorfstr. 6, III.**

Buchdruckerei-Einrichtungen sowie sämtl. Maschinen, Intenstl., Apparate, Holzwerk, Schriften usw. liefert prompt **Willy Sittler, Leipzig, Köpferstr. 10** Fachgeschäft für Buchdruckereien. [461]

Für die Pragis empfehle die **Schwartz Graphischen Mitteilungen** als anerkannt bestes Fachblatt für Buchdrucker. Soeben Heft 1 des 20. Jahrgangs erschienen. Abonnements, pro Quartal 2,25 Mk., nimmt entgegen **Gustav Fischer**, vormalig G. Meyers Buchhandlg., Berlin SW, Stübgenstraße 5. — Lieferung sämtlicher Journale, Mode-Journale, Witzblätter usw. [454]

Ortskrankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin.

Sonntag den 18. Oktober 1901, vormitt. 10 1/2 Uhr, im **Leipzigerstädtischen Konzertsaal, Alte Jakobstraße 37:**

Außerordentliche Generalversammlung. Tagesordnung: Abänderung des Statuts. Verschiedenes. [479] Berlin, den 30. September 1901.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin. **Joh. Glent, Vorsitzender Gustav Lehmann, Schriftführer.**

Typographia, Berliner Buchdrucker u. Schriftgiesser.

Sonabend den 5. Oktober in der **Berliner Ressource, Kommandantenstraße 57:**

XXII. Stiftungsfest.

Vokal- und Instrumental-Konzert und Ball. Anfang 9 Uhr. Eintrittspreis (einschl. Garderobe) für Mitglieder und deren Dame 20 Pf.; für Gäste Herren 1 Mk., Damen 50 Pf. **Gillets sind freitags** während der Lebungsstunde in den Arminhallen sowie bei den aktiven Mitgliedern zu haben. **Einer regen Beteiligung der Mitglieder sieht entgegen Der Vorstand.** [483]

Sonntag den 20. Oktober, vormittags 10 Uhr, in den **Arminhallen:**

Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Jahresbericht des Vorstandes; 2. Vereinsmitteilungen; 3. Statutberatung; 4. Vorstandswahl; 5. Verschiedenes. **Anträge sind bis Freitag** den 11. Oktober beim Vorstande einzureichen. **Der Vorstand.** [483]

Buchdrucker-Verein in Hamburg-Altona.

Sonntag den 6. Oktober, nachmittags präzis 3 Uhr, im Vereinslokale, **Aug. Büttmann, Poolstraße 21:**

Recitation des Herrn **Emil Walkotte** über den norddeutschen Dichter **Theodor Storm.** Um zahlreichen Besuch bittet **Der Vorstand.** [450]

Liedertafel Gutenberg von 1877. Hamburg-Altona. **Sonabend den 12. Oktober:**

24. Stiftungsfest (Herren-Kommers) im **Vereinslokale, Aug. Büttmann, Poolstraße (Großer Saal).** Originelle Arrangements. — Beginn 8 1/2 Uhr. **Wier: Seidel 15 Pf. — Eine recht zahlreiche Beteiligung erwartet Der Vorstand.** [476]

Heute, Donnerstag den 8. Oktober: **Einer wichtigen Angelegenheit wegen** ist das Erscheinen sämtlicher **Sangesbrüder erwünscht!**

!!! Schutzkittel für Setzer!!!

Nur waschochte Primaqualitäten!

110 cm l. 120 cm l. **Nessel, blauweiss** 2,75 Mk. 3,— Mk. **bei 6 Stück:** 2,50 „ 2,75 „ **Cöper, blau- oder braunweiss** 3,— „ 3,25 „ **bei 6 Stück:** 2,75 „ 3,— „ **Vorrätig in 2 Weiten:** für schlanke und für normale Figur.

Maschinenmeisteranzüge **Echt indigoblau:** H-Tuch 3,50 Mk., H-Leinwand 4,25 Mk., Cöper 5 Mk., Pilot 5,25 Mk., Pilot extra 6,75 Mk., Größere Posten billiger. **Prospekt fr. Vorrätige Weiten:** **Jackett** 88—108 cm; **Hosen, Bund** 88—108 cm, **Schritt** 74—84.

Aufträge von 6 Mk. 1/2 franko, von 15 Mk. franko. **Leipzig-Rg.** [495] **M. Jahn, Täubchenweg 16.**

Hermann Sachse, Halle, S. **Ludwig Wuchererstraße 28** empfiehlt den Herren Kollegen: [446]

Seher-Blusen **Ränge 110 cm 125 cm** **Edwin** 2,55 2,75 **in 1/2 Mk.** 3,— 3,20 **Sausenmacher** **Regatta** in 3,45 3,65 **Sämtliche Blusen** sind mit **Knöpfe** und **Knäuel** versehen. **Ählen, Pinzetten** usw. in großer Auswahl. **Man adressiere genau wie oben!**

Aachen. Monatsversammlung.

Sonntag d. 5. Okt. im **Restaur. Hermannsberg, Gießhahnenstr. 13.** Um zahlreiches Erscheinen erucht [490] **Der Vorstand.**

Darmstadt. **Sonntag d. 6. Oktbr.** von vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr im **Vereinslokale, Arheigerstraße 50: Ausstellung der diesjährigen Johanniskreuzfahrten**, verbunden mit **Frühstücken.** Hierzu sind die Hiesigen sowie die Kollegen der Umgebung freundschaftlich eingeladen. **Der Vorstand.** [475]

Dresden. Buchdruck-Masch.-Verein. Dresden **Sonntag, den 6. Oktober, vorm. 11 Uhr:** **Monatsversammlung** im **Vereinslokale.** [461] Um zahlreiche Beteiligung erucht **D. V.**

Greifswald. **Sonabend, 7. Sept.** abds. 8 1/2 Uhr: **Verf.**

Krefeld. **Samstag** den 5. Oktober, abends 9 Uhr: **Monatsversammlung.** I. D.: 1. Vereinsangelegenheiten; 2. Monatsbericht; 3. Quartalsbericht der Ortsliste; 4. Fragekasten; 5. Verschiedenes.

Leipziger Maschinenseher-Klub. **Vereinslokal: Stadt Hannover, Seeburgstr.** **Sonntag den 6. Oktober, vormittags:** **Monatsversammlung.** Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Tarifrevision. Referent: **Experte Hoff** 2. Erwidern in Nr. 108 des Corr. Betreffend. 3. Th. contra L. 4. Verschiedenes. **D. V.** [488]

Naumburg. **Sonabend, 5. Okt.** im **Goldenen Stiefel:** **Veranstaltung.** Bericht über die Tarifverhandlungen. [485]

Rixdorf-Britz. **Sonntag** den 6. Oktober, nachm. 1 Uhr: **Vereinsversammlung** im **Apollo-Theater, Hermannstraße 48-50.** Tagesordnung: **Geschäftliches; Vereinsmitteilungen; Verschiedenes; Ausgabe der Stiftungsfestbillets.** [482]

Zwickau. **Sonabend, 5. Okt.** abds. 8 1/2 Uhr, im **Rest. Belvedere:** **Monatsversammlung.** Tagesordnung: 1. Bericht der Kartelldelegierten und Neuwahl derselben. 2. Geldbewilligung für die Bibliothek. 3. Stiftungsfest betr. 4. Vereinsangelegenheiten. **D. V.**

Richard Härtel, Leipzig-N. **Buchhandlung und Antiquariat** **liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko.** **Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.** **Richters Universal-Konversations-Lexikon** in einem Bande. 3. Aufl. Mit 2738 Illustrat. im Texte, 420 farbigen auf 12 Tafeln und 4 Landkarten. 5 Mk. **Richters Sprachen-Lexikon:** Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Lateinisch, mit vier-sprachigen Briefsteller. 5 Mk. **Litterarische Neuigkeiten, eine Rundschau für Bücherfreunde** jährlich 4 Nummern. Werden auf Verlangen Interessenten grat. zugesandt. **Der französische Werkstoff.** 30 Pf. **Die Technik der Buchen Bedruckung.** Von Otto Krüger. 2 neu bearbeitete Aufl. 3,50 Mk. **Notations-Encyclopedie nebst Handrechenart.** Von Htg. 6 Mk. Geb. 5 Mk. **Zurichtung und Druck von Illustrationen.** Von Waldow. 3,50, geb. 5 Mk. **Praktische Hülfe für Maschinenmeister** usw. Von Jof. Schorer. 1 Mk. **Graunhof der Lithographie.** Von Richmond. 2 Mk. Geb. 3 Mk. **Graphischer Beobachter.** Zeitschrift für die Praxis der Druckgewerbe. Jährlich 5 Mk. Probennummern gratis. **Offertenbriefe** sind ausschließlich an die Geschäftsstelle des **Corr. (Conrad Fischer), Leipzig, Salomonstr. 8,** zu senden. **Offertenbriefe ohne Freimarke können nicht be-fördert werden.** Die Geschäftsstelle des **Corr.**

Verhandlungen

des

Carifauschusses zur Revision des seit 1896 gültigen Deutschen Buchdrucker tariffs im „Vereinshaus“ zu Berlin

in den Tagen vom 23. bis 28. September 1901.

Erster Sitzungstag (Montag der 23. Sept.)

Im Einverständnis der beiderseitigen Vorsitzenden eröffnet Herr Kommerzienrat Georg W. Bügenstein die Verhandlungen mit einer Begrüßung der Erschienenen und dem Wunsche, daß die Beratungen einen friedlichen Verlauf nehmen und mit einem beide Teile befriedigenden Resultat endigen möchten.

Die Verlesung der Präsenzliste ergibt die Anwesenheit folgender Mitglieder des Carifauschusses:

- für den I. Tarifkreis: die Herren Georg Niemschneider und Georg Rapproth-Hannover,
- für den II. Tarifkreis: die Herren Heinrich Otto Krefeld und Otto Mirow-Bielefeld,
- für den III. Tarifkreis: die Herren Eugen Mahlau und Carl Dominé-Frankfurt a. M.,
- für den IV. Tarifkreis: die Herren Eugen Kieger und Carl Knie-Stuttgart,
- für den V. Tarifkreis: die Herren Ludwig Wolf und Julius Hante-München,
- für den VI. Tarifkreis: die Herren Paul Matthaei-Gotha und Joh. Bötsche-Halle a. S.,
- für den VII. Tarifkreis: die Herren Alwin Becker und Conrad Sichter-Leipzig,
- für den VIII. Tarifkreis: die Herren Georg W. Bügenstein und L. S. Giesecke-Berlin,
- für den IX. Tarifkreis: die Herren Wilh. Friedrich und Hermann Schlag-Breslau.

Damit ist die Anwesenheit der Prinzipals- und Gehilfenvertreter sämtlicher neun Tarifkreise konstatiert. Als Protokollführer fungiert der Geschäftsführer des Tarifamtes, Herr Paul Schliebs.

Herr Bügenstein verweist im besonderen darauf, daß die diesmaligen Beratungen erfreulicherweise unter der Teilnahme einer Vertretung der Prinzipale des II. Kreises (Rheinland-Westfalen) stattfinden können. Es sei gelungen, eine Anzahl Herren zu finden, die sich gewillt zeigten, ein Amt im Carifauschusse der deutschen Buchdrucker anzunehmen. So sind heute neben dem ordentlichen Vertreter auch die beiden Stellvertreter, die Herren Carl Kramer-Krefeld und Friedr. Diez jun.-Düsseldorf anwesend, um sich einen Eindruck über die Verhandlungen des Carifauschusses verschaffen und das Selbstverständnis besser erfassen zu können. Selbstverständlich würden die beiden Herren keine Stimme haben.

An der Verhandlung nehmen ferner teil: die stellvertretenden Vorsitzenden im Tarifamt, die Herren Hugo Bernstein und Adolf Faber-Berlin.

Von den ordentlichen Mitgliedern des Tarifamtes ist Herr Röwer durch Krankheit entschuldigt; an dessen Stelle ist Herr Otto Franke erschienen. Die Herren Märke und Streckert sind gleichfalls entschuldigt, haben aber ihr Erscheinen für Beratung des § 32 des Tariffes bezw. des Schmalzdrucker Tariffes angezeigt.

Ferner sind anwesend die Herren Ernst Wiener und Ludwig Neuhäuser als Redaktoren der amtlichen Organe des Carifauschusses, der „Zeitschrift“ und des „Correspondent“. Der Vorsitzende stattet bei dieser Gelegenheit den beiden Redakteuren für ihre thätigkeitsmäßige Unterstützung der Arbeit der Cariforgane und für ihre freizügliche Behandlung der Cariffrage den Dank des Carifauschusses ab.

Auf Beschluß des Tarifamtes nehmen an den Verhandlungen theil die Herren Joseph Baensch-Leipzig für den D. B. V., Emil Böblin für den B. D. B. und Dreusick für den Gutenbergbund. Bei der Diskussion über die Zulassung der Vertreter jener Organisationen auch für alle späteren Carifverhandlungen werde sich Gelegenheit bieten, auf die Einzelheiten dieser Vertretungsfrage zurückzukommen.

Es wird nun zunächst in den ersten Punkt der Tagesordnung: „Genehmigung des Geschäftsberichts“ eingetreten. Derselbe ist den Mitgliedern bereits vor mehreren Wochen zugestellt worden, und die Herren werden aus demselben erfahren haben, welche Arbeit die Cariforgane innerhalb der fünfjährigen Carifperiode bewältigt haben. Neben dem Danke, den er Herrn Bernstein für die Unterstützung sagen müsse,

die er persönlich durch ihn gefunden habe, statte er in Gemeinschaft mit dem Gehilfenvertreter dem Geschäftsführer des Amtes für seine andauernd fleißige Arbeit im Interesse der Cariffrage aufrichtigen Dank ab, und ersucht die Versammlung, sich diesem Danke durch Erheben von den Plätzen anzuschließen. Dies geschieht. — Der Geschäftsbericht wird alsdann für genehmigt erklärt.

Ueber Punkt 2 der T.-D.: „Erstattung des Kassenerichts“, der den Mitgliedern ebenfalls gedruckt vorliegt, giebt der Geschäftsführer die nötigen Aufschlüsse. Es geht daraus hervor, daß die Cariforgane Prinzipalität und Gehilfenchaft im verflochtenen Geschäftsjahr 1900/1901 an Carifbeiträgen je 4500 Mark aufgebracht hat, so daß die Jahres-Einnahme unter Hinzurechnung eines Vermögensbestandes von 435,32 Mark und einer Einnahme für verkaufte Carife in Höhe von 89,88 Mark den Betrag von 9525,20 Mk. ergeben hat. An Ausgaben stehen dieser Summe gegenüber 8072,50 Mk., so daß ein Vermögensbestand von 1452,70 Mk. am Schlusse des Geschäftsjahres verbleibt. Zur Revision des Berichts werden hierauf die Herren Matthaei-Gotha und Knie-Stuttgart ernannt.

Verbunden mit der Erstattung des Kassenerichts wird die Festsetzung des Carifbeitrages für 1901/1902. Einstimmig angenommen wird hierauf nach kurzer Debatte ein Antrag des Herrn Mahlau: den Carifbeitrag wie im abgelaufenen Geschäftsjahre auf 9000 Mark festzusetzen.

Herr Bügenstein bringt hierauf in Erinnerung, daß während der verflochtenen Carifperiode Herr S. Schlüter-Hannover durch Tod aus der Reihe der Prinzipalitätsmitglieder des Carifauschusses geschieden sei. Der Carifauschuss hat mit demselben nicht nur ein persönlich sehr beliebtes Mitglied, sondern auch einen stets arbeitsfrendigen Mitarbeiter verloren. Es sei ferner im Laufe dieses Jahres aus derselben Ursache aus den Reihen der Berufsgenossen ein Mann geschieden, der, wenn auch nur stellvertretendes Mitglied des Carifauschusses, sich doch außerordentlich um die Cariforganisation verdient gemacht habe. Er meine Herrn Kramm-Leipzig. Wenn auch nicht alle Prinzipale und Gehilfen mit seinen Anschauungen sich einverstanden erklären konnten, so wird doch niemand unter uns die dem Verstorbenen gebührenden Verdienste ableugnen wollen. Er bitte deshalb die Versammlung, sich zu Ehren der beiden Verbliebenen von den Plätzen zu erheben. Dies geschieht.

In der Diskussion folgt Punkt 3 der Tagesordnung: „Die Zulassung von Vertretern der beruflichen Organisationen für die Beratungen des Carif-Ausschusses.“

Herr Bügenstein bemerkt hierzu einleitend, daß die Carifgemeinschaft und die Einführung des Tariffes im wesentlichen unterstützt worden sind durch den „Deutschen Buchdrucker-Verein“ und den „Verband der deutschen Buchdrucker“. Es ist nun im Tarifamt erwogen worden, ob es aus diesem Grunde nicht geboten erscheine, die Vertreter dieser beiden Organisationen zu den Verhandlungen zuzulassen. Den Gutenbergbund ebenfalls zuzulassen, habe bei den Gehilfenmitgliedern des Tarifamtes zwar heftigsten Widerspruch gefunden, die Prinzipalitätsmitglieder glaubten aber dies dem Gutenbergbunde, weil auch er die Verpflichtung auf den Carif für seine Mitglieder im Statut aufgenommen hat, nicht vertragen zu können. Schließlich einigen sich die Mitglieder des Tarifamtes über diese Frage zu einem Beschluß, der dahin gieng, einen endgiltigen Entscheid hierüber dem Carifauschusse, als der einzig kompetenten Behörde, zu überlassen. Der Carifauschuss habe deshalb zunächst über das Verhalten des Gutenbergbundes zur Carifgemeinschaft und weiter über seine fernere Zulassung zu beschließen. Die „Gewerkschaft der Buchdrucker“, die ebenfalls um Zulassung eines Vertreters ersucht habe, sei dagegen vom Tarifamt einstimmig abgewiesen worden, weil diese Organisation in ihrem Statut die Verpflichtung auf den vereinbarten Carif nicht enthalte und die Carifgemeinschaft ohne jeden Grund in heftigster Weise bekämpfe. Weiter hat der „Verein der Zeitungsverleger“ ersucht, bei den Beratungen vertreten zu sein. Es sei demselben mitgeteilt, daß es für diesmal zu spät sei, daß aber dem Carifauschusse Gelegenheit gegeben werden solle, über seinen Antrag zu beschließen. Nachdem Redner die Gründe des Antragstellers für seine Zulassung bekannt gegeben, meldet sich Herr Giesecke zum Wort und wendet sich gegen die Zustimmung zu diesem Antrage. Der „Verein der Zeitungsverleger“ habe erst in einer der letzten Nummern seines Organs in Behandlung der Schmalzdruckerfrage eine Ansicht zum Ausdruck gebracht, die nimmermehr in Buchdruckerkreisen verstanden werden könne.

Herr Knie erblickt in der Zulassung jenes Vereins nur eine unangehme Erweiterung der Versammlungsteilnehmer,

zumal schließlich mit demselben Rechte auch die Papierfabrikanten eine Vertretung beantragen könnten.

Die Herren Baensch und Friedrich und andere Redner sprechen sich im wesentlichen ähnlich aus und verweisen darauf, daß der Carifauschuss doch nur über rein technische Fragen des Buchdruckers berate, so daß die Zulassung mehr abseits stehender Organisationen die Verhandlungen nur erschweren und ausdehnen würde.

Herr Bügenstein konstatiert, daß aus der Stimmung der Versammlung hervorgehe, daß eine Zulassung des „Vereins der Zeitungsverleger“ nicht gewünscht wird.

Ein während der Diskussion gestellter Antrag, zu beschließen:

„Zu den Verhandlungen des Carifauschusses sind nur zuzulassen je ein Vertreter von reinen Buchdrucker-Organisationen nationalen Umfangs, die sich statutarisch auf den vereinbarten deutschen Buchdrucker tarif verpflichten und sich in ihren Handlungen als Cariforgane erweisen haben“ wird darauf einstimmig angenommen.

Hierauf kommt die Frage der Zulassung des Gutenbergbundes zur Verhandlung, und erklärt Herr Bügenstein, daß er es Namens des Tarifamtes übernommen habe, das Wort in dieser Sache zu ergreifen. Er könne nur sagen, daß die Arbeit des Tarifamtes durch keine Organisation so erschwert worden sei, wie durch den Gutenbergbund. Hätte er sich nicht streng an Formalien für gebunden verpflichtet erachtet, und wäre er nicht bemüht gewesen, so objektiv wie nur möglich zu sein, dann würden die zahlreichen Gehilfenanträge gegen den Gutenbergbund wohl schon längst Geltung gefunden haben. Wir müssen uns hier absolute Klarheit darüber verschaffen, auch über den prinzipiellen Standpunkt, den wir Prinzipale und Gehilfen in der Cariffrage einzunehmen haben. Bedauerlicherweise habe man ihn im „Correspondent“ als einen Freund des Gutenbergbundes, und seine Druckerei als eine Hochburg desselben bezeichnet. Er habe demgegenüber nur zu erklären, daß in seiner Buchdruckerei bei Einstellung von Gehilfen nach deren Organisationszugehörigkeit nicht gefragt werde, er gebe aber zu, daß die Mehrzahl seiner Geiger nicht dem Verbanne angehört. Aus den Zeiten früherer Lohnkämpfe ständen jene Gehilfen noch in seiner Druckerei, und er habe keine Veranlassung, Gehilfen zu entlassen, die ihre Schuldigkeit thun. Wir Prinzipale haben den Standpunkt des Gutenbergbundes, sich mit uns in der Lohnfrage auf einen vereinbarten Carif möglichst friedlich zu verständigen, mit Freunden begrüßt und thun dies auch für die Folge. Auf der anderen Seite aber haben wir ein Interesse daran, nur mit Organen zu verkehren, welche sich als absolut Cariforgane erweisen. Der Gutenbergbund hat in seiner Hamburger Generalversammlung in sein Statut als Pflicht der Mitglieder die Pflege der Carifgemeinschaft auf Grund mit den Prinzipalen vereinbarter Tarife aufgenommen, dies hinderte aber nicht, daß kurz darauf in dem „Typograph“ eine Erklärung erschien, die gienlich deutlich eine Außerkraftsetzung jenes Beschlusses vermuten ließ. Dies war der Anlaß zu heftigsten Debatten innerhalb des Carifauschusses. Der Vorwurf der Parteilichkeit, der den Cariforganen vom Gutenbergbunde gemacht worden sei, habe lediglich seinen Ursprung und seine Begründung in der Thatfache, daß die Gehilfenmitglieder der Cariforgane sich öfters als gut war, als Verbandsmitglieder gefühlt und mit ihrer Agitation für den Carif auch gelegentlich eine Agitation für den Verband verknüpft haben. Dagegen sei uns die Agitation in den fünf Jahren unserer Carifgemeinschaft durch Maßnahmen des Gutenbergbundes vielfach bereitet worden. Wenn in Thüringen oder in Ost- und Westpreußen, oder in Posen und sonst einem Cariffreie eine Carifverhandlung in Fluß kam, so waren es Gutenbergbündler, die sich entweder an der Bewegung nicht beteiligten, oder die Plätze der Carifkämpfer einnahmen. Die Gehilfenmitglieder im Carifauschuss drängten deshalb von neuem zu einer reinlichen Scheidung mit dem Bunde, und wieder waren es die Prinzipalitätsmitglieder des Tarifamtes, die demselben eine Brücke bauten und ihm Gelegenheit gaben, in einer kombinierten Sitzung bestimmte Verpflichtungen für seine Cariforgane einzugehen. Mit dem Vorstande des Bundes gemeinsam wurde der Agitationsplan beraten und ein diesbezügliches Protokoll unterfertigt. Der Erfolg dieser gemeinsamen Beratung war aber ein Schlag ins Wasser. Der Vorstand hatte zwar ein aufmunterndes Jutural an seine Vereinsmitglieder ergehen lassen, diese aber sowie die Mitglieder lehnten sich nicht daran. Ich erkläre dem beantragten und hier erschienenen Vertreter des G.-B., daß sich unsere Wege bei dem Fortbestand eines solchen Verhaltens des Bundes trennen müssen und daß wir nicht gewillt sind, Marionetten zu spielen. Entweder sind die von uns innerhalb des Carif-

ausschusses beschlossenen Prinzipien falsch, dann werden wir diese aufheben, sind sie aber als richtig auch von den Parteien und Organisationen anerkannt, dann müssen wir unbedingte Anerkennung derselben fordern. Eine Organisation, die in ihrem Organ nichts als gehässige Bemerkungen gegen die Tariftariffgemeinschaft und ihre Organe sät, können wir als tariffreie Organisation unmöglich anerkennen. So könne dies begreiflicherweise nicht weiter gehen; entweder erklärt der Vorstand des Bundes: wir halten fest am Tarif und werden unser Organ zu einer dementsprechenden Haltung verpflichten, oder aber er erklärt, daß er in der Tarifrage seine eigenen Wege gehen will. Daß der Bund sich zu ersterer Erklärung bequemen wird, dürfte wohl zunächst in seinem eigenen Interesse liegen. Als besonders bezeichnend für das Verhalten des Gutenbergbundes bringt Nedner einen Brief des „Typograph“-Redakteurs zur Kenntnis der Versammlung. (Die Versammlung nimmt von dem unqualifizierbaren Schreiben mit Entrüstung Kenntnis.) Der heute hier anwesende offizielle Vertreter des Bundes hat Gelegenheit, sich während der Verhandlung zu überzeugen, daß alle vom Bunde und seinem Organ gegen die Tarifbehörden erhobenen Angriffe jeder Berechtigung entbehren, und er wird sich gewiß auch überzeugen können, daß die Verdächtigung der Gehilfenvertreter, sie müßten nach der Pfeife der Prinzipale tanzen, eine böswillige Erfindung ist. Was aber hinsichtlich der Tarifuntreue des Bundes von den Tariforganen behauptet worden ist, und was dieser von unwarahren-Darstellungen über die Tariforgane in seinem Organ und in seiner unter den deutschen Prinzipalen verteilten Verteidigungsschrift verbreitet hat, wird durch den Geschäftsführer an der Hand des Aktenmaterials bewiesen werden.

Herr Döblich ersucht, die Diskussion über dieses Thema mit einem Anliegen an den Herrn Vorsitzenden unterbrechen zu dürfen, das immerhin in gewissem Zusammenhang mit dem augenblicklichen Beratungsthema stehe. Im Organe der Gutenbergbündler, dem „Typograph“, sowohl als in der „Buchdruck- und Wadzt“, dem Organe der „Gewerkschaft“, sei wiederholt und bis in die letzten Tage in verleumderischer Weise die Behauptung aufgestellt worden, daß zwischen der Prinzipalleitung und ihm, dem Nedner, ein geheimes Abkommen in Bezug auf die fernere Entwicklung der Tarifrage, so wegen Einführung des Staffeltarifs, über die Erhöhung der Grundpositionen und so weiter zu stande gekommen sei. Obwohl er solchen Angriffen besonderen Wert nicht beilege, sei doch der für die Aufstellung solcher Verdächtigungen gewählte Zeitpunkt dazu angethan, eine Verbitterung unter den Gehilfen herbeizuführen, die im Interesse aller besser zu vermeiden ist. Sollte ein solches Abkommen bestehen, so könnte dies doch wohl nur mit dem eigentlichen Vertreter der Prinzipale in Tariffachen, dem Herrn Vorsitzenden, zum Abschluß gekommen sein, und es wäre ihm deshalb lieb, eine diesbezügliche Erklärung hierüber zu erhalten.

Herr Bügenstein giebt hierauf die Erklärung ab, daß er mit Herrn Döblich weder persönlich noch durch eine Mittelsperson noch schriftlich über den Fortbestand unserer Tariffache noch über Änderungen in derselben in Beziehung getreten sei. Mit Herrn Döblich sei er seit 1899 gelegentlich der vorerwähnten Tarifantscheidung persönlich nicht mehr zusammengetroffen.

Herr Giesecke sucht hierauf zu beweisen, daß der Gutenbergbund neugierig und zerkend in der Tariffache gewirkt hat. Wenn die Gehilfenmitglieder im Tarifamt dennoch sich für eine Zulassung desselben zu den Verhandlungen ausgesprochen hätten, so geschah dies in der Voraussetzung, daß die Angriffe des Bundes dadurch in das richtige Licht gesetzt werden würden. Die häßlichen Verunglimpferungen der Gehilfenvertreter durch das Bundesorgan haben sich bis in die jüngsten Tage fortgesetzt, und selbst die Zustimmung der Gehilfenvertreter zu seiner Zulassung wurden mit der Verdächtigung abgethan, daß die Gehilfenvertreter im Tarifamt den Prinzipalen eben nachgeben müßten; er wolle demgegenüber nur bemerken, daß die Gehilfen ihre Meinung unter allen Umständen bis in die letzte Konsequenz zu vertreten gewohnt sind, sich aber vernünftigen gegenteiligen Gründen nicht verschließen können. Nedner streift noch die Wertlosigkeit der Hamburger Beschlüsse des Bundes, verweist auf die dem Tarifante in den letzten Tagen gemachte Unterschiebung einer parteiischen Handlungsweise in Sachen eines Konflikts bei der Firma Wosfen u. Söhne in Wald und bleibt schließlich darauf bestehen, daß der Gutenbergbund von den Tarifverhandlungen auszuschließen sei, wenn er sich in seinem Verhalten zur Tarifrage nicht ändere.

Herr Dreusicke giebt die Versicherung ab, daß seine persönliche Stellung zur Tarifrage völlig klar sei, und daß er persönlich auf dem Boden des Tarifs stehe und für diesen unter den Mitgliedern des Bundes eingetreten sei. Er gebe zu, daß der hier dem Bunde gemachte Vorwurf der Tarifuntreue in einzelnen Fällen zutreffen möge, und es falle ihm deshalb auch schwer, den Bund zu verteidigen. Den Brief des „Typograph“-Redakteurs habe er heute zum ersten Male zur Kenntnis bekommen, und er könne diesen in keiner Weise für gerechtfertigt anerkennen. Auch die Haltung des „Typograph“ der Tariffache und deren Organen gegenüber sei derart, daß er den Unwillen des Tariffausschusses begreiflich finde. Der Vorstand des Bundes habe auch

wiederholt dem „Typograph“-Redakteur gegenüber daraus kein Hehl gemacht. Der Vorstand sei aber während der Dauer des bestehenden Vertrages nicht im Stande, eine Aenderung herbeizuführen. Er erkenne ferner an, daß die Haltung des Bundes der Tariffache gegenüber nicht immer die Zustimmung des Tariffausschusses habe finden können, aber auch die Gehilfenvertreter trügen an der Haltung des Bundes die Schuld. Sie haben sich nicht bemüht, in ihrem geschäftlichen Verkehr mit den Gehilfen die Gutenbergbündler mit gleichem Maße zu messen, und er verwahrt sich gegen den Vorwurf, daß die Bündler ein Vorgehen der Verbändler für den Tarif irgendwo vereitelt hätten. Entgegenstehenden Behauptungen gegenüber sucht Nedner zu beweisen, daß beispielsweise in Straßburg, Greifswald, Gisleben u. s. w. die Bündler für den Tarif eingetreten seien; wenn man dem Gutenbergbund zum Vorwurf mache, daß er in Esfurt, Merseburg, Gumbinnen und anderen Orten nicht genügend für die Tarifeinführung gewirkt habe, so verweise er auf die mit dem Tarifante in kombinierten Sitzungen eingegangene Verpflichtung, wonach dort ein Vorgehen unterbleiben durfte, wo nicht die Majorität eines Personals sich für dasselbe ausspricht. Wenn der Gutenbergbund sich gegen die Gehilfenvertreter gewendet habe, so liege es daran, daß beispielsweise wie im IV. Kreise in Jähr, im VI. Kreise in Gisleben, im IX. Kreise in Greifswald eine direkte Benachteiligung und Vernachlässigung der Bundesmitglieder durch die Gehilfenvertreter stattgefunden habe; in den letzteren beiden Orten seien den Bündlern die Maßregelungsunterstützungen durch die Gehilfenvertreter verweigert worden, während solche den Verbandsgehilfen zugegangen. Schließlich giebt Herr Dreusicke die Erklärung ab, daß die nächstjährige Generalversammlung des Bundes es sich zur Pflicht machen werde, innerhalb der Mitglieder desselben eine klare Stellung zur Tarifrage herbeizuführen, die heute von einem Teile der Mitglieder nicht gewünscht werde. Die Generalversammlung werde zu beschließen haben, daß der Bund und sein Organ ehrlich tariffrei sein wollen, oder der Vorstand legt sein Amt nieder und der Bund zerfällt in sich selbst.

Herr Bügenstein wiederholt die letzte Erklärung des Herrn Dreusicke und erklärt, daß die Prinzipalmitglieder des Tariffausschusses sich damit befriedigt erklären könnten. Es dürfte sich damit von seiten des Tarifantes ein Eingehen auf das hier vorläufig noch nicht berührte Aktenmaterial gegen den Gutenbergbündler, sofern der Tariffausschluß damit einverstanden sei, daß nur die drei vom Vorredner erhobenen Vorwürfe gegen die Gehilfenvertreter zum Gegenstande einer Diskussion gemacht werden. Widerspruch erfolgt nicht.

Herr Knie erklärt zunächst, daß bei ihm eine Klage der Bündler aus Jähr entschieden nicht eingegangen sei, und Herr Schlaß sowohl als Herr Böschke beweisen, soweit dies nicht aus den Akten des Tarifantes schon hervorgeht, daß der ihnen gemachte Vorwurf der Verweigerung von Vormerkungskarten völlig aus der Luft gegriffen sei. Ein Antrag der Bündler auf Ausstellung der Karten sei bei ihnen überhaupt nicht eingegangen.

Nachdem Herr Dreusicke zugegeben, daß ein direkter Antrag der Bündler auf Erlangung der Vormerkungskarten nicht gestellt worden sei mag, konstatiert Herr Bügenstein, daß der Vertreter des Bundes jeden Beweis für die Berechtigung der seitens des Bundes gegen die Tarifforgane erhobenen Vorwürfe schuldig gelassen sei.

Herr Klapproth befremdet die Anklage des Herrn Dreusicke, daß der Hauptvorstand kein Recht zum Einschreiten gegen den „Typograph“-Redakteur haben solle. Der Verband habe in ähnlicher Lage das Gegenteil bewiesen.

Während Herr Giesecke die Meinung vertritt, daß Herr Dreusicke mit seiner hier ausgesprochenen Absicht in der Generalversammlung wenig Gegendiebe finden werde, hält Herr Giesler sich verpflichtet, die Nichtzulassung des Bundes auch für die diesmaligen Verhandlungen zu beantragen.

Herr Otto spricht sich hiergegen aus. Er nehme für sich in Anspruch, als neues Mitglied des Tariffausschusses völlig unbefangenen, jedenfalls aber nicht beeinflusst zu sein, weil er sich bisher für den Streit zwischen Tarifamt und Gutenbergbund oder zwischen dem letzteren und dem Verbands nicht im geringsten interessiert habe. Angesichts der Erklärung des legitimen Vertreters des Bundes ersuche er, von einem Ausschluß des Bundes Abstand zu nehmen. Wir haben heute für die Zulassung von Vereinigungen klar und unzweifelhaft den Grundsatze aufgestellt, daß dieselben vier bestimmte Bedingungen zu erfüllen haben. Drei derselben erfüllte der Gutenbergbund bereits; im vierten Punkte ist er getadelt worden, und der Vertreter desselben hat zugegeben, daß Ursachen zum Tadel und zur Demängelung seiner Tarifstrenge vorliegen. Wenn der Gutenbergbund verspricht, auch dem vierten Kriterium gerecht werden zu wollen, so habe er keine Veranlassung mehr, sich für den Ausschluß des Bundes auszusprechen. Er bittet, keine Verschärfung in die Diskussion hineinzutragen, konstatiert aber, daß die Gehilfenvertreter alle Ursache hatten, sich über die Haltung des Bundes, und seines Organs beschwert zu fühlen. Der Vertreter desselben wird sich

im Laufe der Verhandlungen überzeugen können, daß hier alles in der vorgeschriebenen Ordnung vor sich geht. Herr Giesecke ersucht Herrn Giesler, seinen Antrag auf Ausschluß des Bundes zurückzuziehen, ist demselben aber gleichzeitig für Stellung des Antrages dankbar, indem sich der Vertreter des Bundes davon überzeugen konnte, daß die Gehilfenmitglieder mit demselben Rechte wie die Prinzipalvertreter über die Zulassung zu befinden haben.

Herr Klapproth und Herr Hanke vertreten die Meinung, daß man doch nicht abwarten könne, ob der Gutenbergbund in seiner nächsten Generalversammlung sich seiner Pflichten gegenüber dem Tarife erinnern werde; sie verlangen vielmehr von Herrn Dreusicke innerhalb zweier Tage eine bindige Erklärung des Hauptvorstandes.

Demgegenüber gibt Herr Dreusicke die Erklärung ab, daß der Hauptvorstand den Bund schon jetzt mit den Bestrebungen der Tariftgemeinschaft für identifiziert erachtet, und daß er Angriffe des „Typograph“ auf die Tariforgane in demselben Maße auch gegen sich gerichtet ansehen müsse.

Mit dieser Erklärung giebt sich die Versammlung zufrieden und wird der Gegenstand damit verfallen.

Hierauf wird nunmehr in die Beratung der Abänderungsanträge zum Tarife eingetreten.

Herr Bügenstein erklärt zunächst namens sämtlicher Prinzipale, daß die vorliegenden Gehilfenanträge sämtlich nicht ordnungsgemäß eingereicht seien. Der § 40 verlange ausdrücklich, daß die Abänderungsanträge von 4 Kreisvertretern im Auftrage ihrer Kreise einzureichen seien. Dieser Vorschrift wären die Prinzipale nachgekommen, die Gehilfen nicht. Gehilfenseitig liegen deshalb soviel Anträge vor, daß an der Hand dieses Materials eine Beratung gar nicht möglich sei. Was der einzelne Ort von dem Tarife wünscht, könne vor dem Tariffausschluß nicht in Betracht kommen, sondern nur das, was die vorgeschriebene Unterstützung von 4 Kreisen hinter sich hat. Die Prinzipale lehnen deshalb alle Anträge ab, die nicht die Unterstützung von 4 Kreisen gefunden.

Herr Giesecke kann der Ansetzung des § 4 seitens des Vorredners nicht beipflichten; er habe aber die Gehilfenvertreter von dem zu erwartenden Proteste der Prinzipale in Kenntnis gesetzt, und es habe dieserhalb eine Vorberatung der Gehilfenanträge stattgefunden. In derselben seien nur diejenigen Anträge auf die neue Vorlage gekommen, welche die ausreichende Unterstützung von vier oder mehr Vertretern gefunden hätten. Diese neue abgeänderte und gekürzte Vorlage legen die Gehilfenmitglieder nunmehr auch als eigentliches Beratungsmaterial vor.

Herr Bügenstein erklärt demgegenüber, daß es besser gewesen wäre, wenn hierüber früher eine Klarstellung unter den Gehilfenvertretern stattgefunden hätte, vermifft aber auch in der neuen Vorlage den Beweis, daß die Anträge im Auftrage der Kreise gestellt sind. Im übrigen liege es nicht in der Absicht der Prinzipale, diese veränderte Vorlage ebenfalls zu beanstanden, denn er entnehme aus der letzteren, daß auch die Gehilfen die Ueberzeugung gewonnen haben werden, daß es eine Unmöglichkeit ist, die Wünsche jedes einzelnen Ortes zum Gegenstande einer Diskussion zu machen.

Nach weiteren Ausführungen der Herren Knie und Friedrich und nachdem Herr Bügenstein auf einen den § 50 betreffenden Beschluß aus dem 1899er Protokoll verwiesen, erkennt H. Klapproth die Berechtigung der Beanstandung an, wie auch aus seinem Kreise nur eine gemeinsame Antragstellung erfolgt sei.

Herr Bügenstein glaubt nunmehr die Sache für erledigt betrachten zu können, erklärt aber, daß mit Annahme der neuen Vorlage ein Präzedenzfall für kommende Verhandlungen nicht geschaffen sein soll. Jedenfalls habe die Flut der Gehilfenanträge der Tariffache nur geschadet und die Prinzipalität aufs höchste beunruhigt.

Es soll nunmehr in die Verhandlung über die Vorlage eingetreten werden, und findet zunächst eine längere Aussprache darüber statt, ob erst die Kardinalpunkte: Lohnhöhe, Arbeitszeit, Lehrlingsstala, Staffeltarif und Tarifdauer, oder ob erst in die Beratung derjenigen Anträge eingetreten werden soll, welche auslegender, reaktioneller oder prinzipieller Natur sind, ohne die Lohnfrage zu streifen.

Während die Herren Bügenstein und Friedrich sich zunächst für die Erledigung der kleineren Anträge aussprechen, weil nach ihrer Meinung durch das succ sive Hineinarbeiten in die Materie unter Behandlung der Kleinigkeiten das Interesse für die Verhandlungen bei den Teilnehmern an der Beratung wächst, und man sich im Laufe der Diskussion erst besser verstehen lernt, vertreten die Herren Giesler, Giesecke und Knie den entgegengesetzten Standpunkt und halten die Beratung der Hauptfragen als das zunächst Notwendige, weil für die Gehilfen die beantragte Lohnerhöhung im Vordergrund ihrer Anträge stehen müsse.

Auf Antrag des Herrn Klapproth wird schließlich einstimmig beschlossen, heute in die Beratung der kleineren Anträge der Reihe nach einzutreten, und morgen früh mit Beratung der Hauptanträge zu beginnen.

Damit beginnt die Beratung der Abänderungsanträge.

Zu § 1.

Abfatz 2 Zeile 4 wird **gegenseitig** beantragt: Der **Antiqua** und **Kursiv** "hinzuzufügen in deutscher Sprache". Als besondere **Abfätze** einzuschalten:

Lateinisch:

abedefghiklmnopqrstuvxy abedefghiklmnopqrstuvxy
Stalienisch, Französisch, Ungarisch:
abedefghijklmnopqrstuvxy abedefghijklmnopqrstuvxy

Der Antrag wird nach kurzer Debatte angenommen. Der **Gehilfenantrag** zu demselben Paragraphen, als neuen **Abfatz 5** anzufügen: „Bei der Berechnung sich ergebende halbe Pfennige werden aufgerundet, d. h. als ganze Pfennige gebracht“.

beranlaßt Herrn **Friedrich**, die Antragsteller um Zurückziehung dieses Antrages zu eruchen. Denn wenn wirklich eine Firma einen von dem Antrage abweichenden kleintlichen Berechnungsmodus führen sollte, so widerspricht es doch dem Anstandsgefühl der Prinzipale, solche Kleintlichkeiten überhaupt erst in den Tarif aufzunehmen.

Es wird dementsprechend einstimmig beschloffen, in den demnächst zu druckenden Kommentar aufzunehmen, daß bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile bis zu einem halben Pfennig nicht gerechnet, solche von einem halben Pfennig und darüber voll gerechnet werden.

Zu § 2.

Tabelle Kolonne 2 beantragt das **Tarifamt** (als **Fußnote**): „Zit dieselbe ohne **Bigaturen** (h, k, l, ff, fi, fl, si, st, h) gegossen, erhöht sich der **Tausendpreis** um 1 Pfg.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dem Antrag: Bei **Schrift auf Petittiegel** stellt sich der **Tausendpreis** um 5 pCt. bzw. 2 Pf. höher als bei **Borgis** und **Korpus** oder **Garmond**, glauben die **Prinzipale** aber die **Berechtigung** abzprechen zu müssen. Herr **Friedrich** verweist darauf, daß seit 1873 **Petittschrift** nicht anders als **Borgis** oder **Korpus** berechnet worden sei, jedoch allein die **Thatsache** gegen die **Berechtigung** dieses Antrages spricht.

Nachdem noch die **Herrn Otto** und **Büzenstein** dagegen, Herr **Anie** dafür gesprochen, erklären bei der **Abstimmung** sich die **Prinzipale** gegen, die **Gehilfen** für den Antrag.

Der **gegenseitig** gestellte, später zurückgezogene **Antrag**:

Anzufügen ist der **Tabelle** in § 2: Bei allen **Berechnungen** ist die **Stärke** bzw. der **Grad** des **Regels** und nicht das **Wiß** der **Schrift** maßgebend, wird **prinzipalsseitig** wieder aufgenommen, weil derselbe eine **Klarstellung** bezweckt gegenüber dem **Antrag**:

Ist **Persl**, **Konpareille**, **Kolone** auf größeren **Regel** gegossen, z. B. auf 6 bzw. 7 bzw. 8 **Punktregel**, so erhöht sich der **Tausendpreis** um die **Hälfte** der **zwischen** diesem und dem **eigentlichen** **Regel** bestehenden **Preisdifferenz**, z. B.

Persl	5 Punktregel	Mt. 0,50	pro Tausend
	6	" 0,45	" "
Konpareille	6	" 0,45	" "
	7	" 0,38 1/2	" "
Kolone	7	" 0,37	" "
	8	" 0,35 1/2	" "

Der **erste Antrag** wird **darauf** einstimmig angenommen, **letzterer** gestrichen.

Bei **Satz** aus **Germanisch**, **Schwabacher** oder einer **ungemein** breiten **Antiqua** findet ein **Aufschlag** von 5 pCt. statt, **unbeschadet** der **etwaigen** **Erhöhungen** für **schmales** **Format** zc.

Prinzipalsseitig machen die **Herrn Büzenstein** und **Friedrich** dagegen geltend, daß für **breitere** **Schrift** doch die **Entschädigung** für **schmales** **Format** eintreten werde, daß sie es aber für **ganz** **unmöglich** halten, eine **Norm** dafür zu **finden**, wo das **Vorhandensein** einer **ungemein** breiten **Antiqua** **beginne** und **wo** es **aufhöre**. Nach einer **Befürwortung** des **Antrages** durch **H. D. m. i. n. o** wird der **Antrag** **abgelehnt**.

Zu **Abfatz 2**. „**Satz** nach **geschriebenem** **Manuskript** von **wissenschaftlichen** **Werken**“ soll eine **präzise** **Form** erhalten, z. B. **medizinischen**, **chemischen**, **technischen**, **historischen** u. s. w. **Werken**.

Dieser **Antrag** **gibt** zu einer **längeren** **Diskussion** zwischen den **Herrn Sichter**, **Anie**, **Friedrich** und **Büzenstein** **Anlaß**, in welcher die **Prinzipalsmitglieder** **betonen**, daß eine **Klarstellung** dieses **Abfatz 2** im **Kommentar** bereits in **ausgiebigster** **Weise** **erfolgt** sei, so daß sich der **Antrag** **erübrige**. Während Herr **Friedrich** sich gegen eine **Spezialisierung** des **Satzes**: **Wissenschaftliche** **Werke** **wendet**, und nicht **einräumen** kann, daß **Werke** **medizinischen** und **technischen** oder **gar** **historischen** **Inhalts** **so** **ohne** **weiteres** als „**wissenschaftliche** **Werke**“ **bezeichnet** werden können, **Streitfälle** darüber **vielmehr** den **Schiedsgerichten** **überlassen** **haben** **will**, **behaupten** die **Gehilfen**, daß die **Schiedsgerichte** **nicht** **früher** **hierüber** zu **einem** **Urteil** **schreiten** **werden**, als **bis** **der** **Tarifausschuß** **diese** **Frage** **geklärt** **habe**.

Schließlich **beantragte** Herr **Büzenstein**, den **Antrag** **unter** **Streichung** des **Wortes** „**historisch**“ **anzunehmen** und in den **Kommentar** **aufzunehmen**:

Wissenschaftliche **Werke** **sind** **solche**, die **für** **den** **betreffenden** **Kreis** **der** **Wissenschaft** **geschrieben** **sind**. **Dieser** **Antrag** **findet** **Annahme**.

Die **Anträge**: — **Zeile 2** ist das **Wort** „**häufigem**“ **zu** **streichen**, und in **Zeile 3** und **4** „**welche** **sich** **der** **allgemeinen** **Kenntnis** **entziehen**“ **zu** **streichen** **werden** **abgelehnt**.

Es tritt um 1/2 Uhr eine **halbstündige** **Pause** ein, nachdem der mit **Stimmengleichheit** zurückgestellte **Antrag** zum § 2 **betr.** **höherer** **Preis** für **Petit** bei der **zweiten** **Abstimmung** **abgelehnt** **wurde**.

Nach der **Mittagspause** wird mit den **Abänderungsanträgen** zu § 2 **unter** **Vorsitz** des **Herrn Giesecke** **fortgefahren**.

Der **Antrag**: **Zeile 5** ist **dahin** **abzuändern**: **erhöhen** **sich** **vorstehende** **Grundpreise** um „**weitere**“ 2 Pf. **wird** **als** **gegenstandslos** **zurückgezogen**.

Der **Antrag** des **Tarifamtes**: **Als** **3** **Abfatz** **einzuschalten**: „**Gedrucktes** **wird** **als** **Geschriebenes** **betrachtet**, wenn **mehr** **als** **ein** **Achtel** **des** **Bogens** **Geschriebenes** **in** **einzelnen** **Worten** **zerstreut** **im** **Manuskript** **enthalten** **ist**.“ **wird** **einstimmig** **angenommen**.

Abfatz 4. **Zu** **erhöhen** **ist**: **Lateinisch** — **Deutscher** **Dialekt** **von** 16 2/3 **auf** 20 pCt. **Französisch** — **Ständinavisch** **von** 20 **auf** 25 pCt. **Slavisch** und **Ungarisch** **von** 25 **auf** 30 pCt.

Hinter **Slavisch** **einzufügen**: **Polnisch** und **Wendisch**). **Russisch** und **Griechisch** **erhöhen** **von** 50 **auf** 62 2/3 pCt. **Beim** **Ansetzen** **von** **Accenten** (in **Griechisch** 20 pCt. **mehr**.

Die **Herrn Bernstein**, **Friedrich** und **Büzenstein** **sind** **übereinstimmend** **der** **Ansicht**, daß **sich** **eine** **Erhöhung** **der** **Sprachaufschläge** **nicht** **motivieren** **lassen**. **Die** **im** **Tarif** **stehende** **Bestimmung** **gelte** **seit** **etwa** **16** **Jahren**, und **es** **fehle** **der** **Beweis** **dafür**, **wieso** **in** **der** **Zwischenzeit** **die** **Schwierigkeit** **des** **sprachlichen** **Satzes** **gewachsen** **sei**. **Auch** **hier** **könne** **das** **Verlangen** **einer** **Lohnerhöhung** **wegen** **Verteuerung** **der** **Lebensmittel** **nicht** **auf** **die** **Sprachaufschläge** **ausgedehnt** **werden**, **wie** **es** **auch** **für** **Werkdruckerien** **überhaupt** **eine** **Unmöglichkeit** **sei**, **diesem** **Antrage** **stattzugeben**. **Die** **Berechtigung** **des** **Antrages** **dürften** **die** **Gehilfen** **kaum** **vertreten** **können**.

Nachdem sich die **Herrn Anie** und **Klapproth** teilweise gegen **vorstehende** **Ausführungen** **wenden**, **wird** **unter** **Zurückziehung** **der** **beiden** **Zeilen**:

Hinter **Slavisch** **einzufügen**: („**Polnisch** und **Wendisch**“).

Russisch und **Griechisch** **erhöhen** **von** 50 **auf** 66 2/3 pCt. und **Streichung** **der** **Zeile**: **beim** **Ansetzen** **von** **Accenten** (in **Griechisch**) 20 pCt. **mehr**. **Der** **Antrag** **mit** **Stimmengleichheit** **zurückgestellt**.

Für **den** **Antrag**: **Griechisch** **erfährt** **einen** **Aufschlag** **von** 60 pCt., **wenn** **aufßer** **3** **und** **6**, **denen** **der** **Accent** **übergegossen** **ist**, **nur** **unter** **schmittene** **Buchstaben** **zur** **Berwendung** **kommen**, **wird** **prinzipalsseitig** **beantragt** **zu** **sagen**:

„**Griechisch** **mit** **besonders** **angesehenden** **Accenten** **erfährt** **einen** **Aufschlag** **von** 60 pCt.“

Der **Antrag** **wird** **in** **dieser** **veränderten** **Fassung** **angenommen**.

Den **Antrag** **des** **Tarifamtes**: **Betreffs** **Sprachentschädigung** **ist** **eine** **Klarstellung** **darüber** **erwünscht**, **ob** **die** **Aufschläge** **auch** **solchen** **Sehern** **zu** **gute** **kommen** **sollen**, **denen** **die** **fremde** **Sprache** **Muttersprache** **ist** **und** **die** **speziell** **für** **den** **Satz** **ihrer** **Muttersprache** **engagiert** **sind**, **motiviert** **Herr** **Büzenstein** **durch** **einen** **Streitfall** **aus** **dem** **II.** **Tariftreife**, **der** **das** **Tarifamt** **beschäftigt** **hat**, **und** **wobei** **es** **sich** **um** **Herstellung** **einer** **polnischen** **Zeitung** **durch** **eigens** **engagierte** **polnische** **Seher** **handelte**, **denen** **die** **Firma** **den** **Aufschlag** **für** **Fremdsprachliches** **nicht** **zahlen** **wollte**. **Zu** **Tarifamt** **kam** **es** **zu** **keiner** **Uebereinstimmung**; **denn** **während** **die** **Prinzipalsmitglieder** **die** **Ansicht** **vertreten**, **daß** **bei** **einem** **Arbeitsverhältnis** **im** **Sinne** **vorgenannten** **Antrages** **die** **Entschädigung** **für** **Fremdsprachliches** **in** **Wegfall** **kommen** **müßte**, **stellten** **sich** **die** **Gehilfenmitglieder** **auf** **den** **Standpunkt**, **daß** **dies** **nur** **eine** **Verschlechterung** **der** **Arbeitsgelegenheit** **für** **die** **deutschen** **Gehilfen** **in** **sich** **schließen** **würde**, **indem** **man** **dann** **prinzipalsseitig** **für** **jedes** **fremdsprachliche** **Werk** **sich** **Seher** **aus** **der** **betreffenden** **Nation**, **denen** **die** **betr.** **Sprache** **Muttersprache** **ist**, **heranziehen** **werde**. **Diese** **Befürwortung** **sei** **aber** **unnütz**.

Herr **Giesecke** **glaubt** **an** **der** **Auschnauung** **der** **Gehilfenvertreter** **im** **Tarifamt** **festhalten** **zu** **müssen**, **während** **die** **Herrn Friedrich** und **Mahl** **an** **den** **gegenständlichen** **Standpunkt** **vertreten**. **Schließlich** **wird** **die** **prinzipalsseitig** **vertretene** **Ansicht** **anerkannt** **und** **beschlossen**, **dieselbe** **im** **Kommentar** **niederzulegen**.

Einstimmig **angenommen** **werden** **die** **beiden** **Anträge** **des** **Tarifamtes**:

Dem **Abfatz 4** **am** **Schlusse** **anzufügen**: **Diese** 10 pCt. **bleiben** **auch** **bei** **gedrucktem** **Manuskript** **bestehen**.

Abfatz 5, **Zeile 2** **statt** **von** **vorstehender** **Preisen** **zu** **sagen**: „**von** **vorstehenden** **Sprachaufschlägen**“, **beispielsweise** **bei** **Französisch** **statt** 20 **nur** 15 pCt.

Zu **der** **Diskussion** **werden** **alsdann** **gemeinsam** **behandelt**:

Abfatz 6, **Zeile 2** **zu** **streichen**: „**sowie** **Musiknoten**“, **und** **der** **Antrag**: **Abfatz 8** (neu) **Musik-**

noten“. **Die** **Berechnung** **des** **Musiknotensatzes** **erfolgt** **nach** **folgenden** **Sätzen**:

für **Legnoten** **einstimmig** . . . 27 Pf. **pro** 1000 **Geb.**
" " **zwei- u. dreistimmig**
" " **(letzter in 2 Systemen)** 28 " " " "
" " **dreist. in einem Syst.** 29 " " " "
" " **vierstimmig, sowie**
" " **Klavier- u. f. w.** . 30 " " " "

Für **Terz- und Doppelmittelnoten** **erhöhen** **sich** **die** **vorstehenden** **Positionen** **um** **je** 2 Pf. **pro** 1000 **Geb.** **Wird** **vorstehender** **Antrag** **nicht** **angenommen**, **so** **hat** **der** **Passus** **wie** **folgt** **zu** **lauten**:

„**Die** **Bezahlung** **des** **Musiknotensatzes** **hat** **nach** **einer** **zwischen** **der** **Gesamtheit** **der** **Prinzipale** **und** **Gehilfen** **der** **in** **Betracht** **kommenden** **Druckorte** **zu** **treffenden** **Vereinbarung** **zu** **erfolgen**.“

Herr **Büzenstein** **erklärt** **namens** **der** **Prinzipale**, **daß** **diese** **sich** **einstimmig** **gegen** **diese** **Anträge** **erklären** **müßten**, **weil** **sie** **entschieden** **gegen** **eine** **Tarifierung** **des** **Musiknotensatzes** **sind**; **der** **Umstand**, **daß** **sich** **einzelne** **Druckerien** **vielleicht** **über** **die** **Berechnung** **des** **Musiknotensatzes** **nicht** **einigen** **könnten**, **sei** **für** **den** **Tarifausschuß** **nach** **nicht** **bestimmend**, **für** **die** **etwa** 100 **berechnenden** **Seher** **eine** **Tarifierung** **des** **Musiknotensatzes** **herbeizuführen**. **Sie** **plädieren** **für** **Belassung** **der** **dießbezüglichen** **alten** **Fassung**. — **Herr Giesecke** **erklärt** **in** **der** **Zusatz**, **daß** **die** **Druckerien** **eines** **Ortes** **den** **Musiknotensatz** **in** **der** **verschiedensten** **Weise** **bezahlen**, **den** **Grund** **dafür**, **bestimmte** **Normen** **zu** **schaffen**; **wolle** **man** **dies** **nicht**, **solle** **man** **wenigstens** **dem** **Eventual-Antrage** **stattgeben**, **und** **eine** **örtliche** **Regel** **beschließen**. — **Herr Otto** **glaubt**, **daß** **sich** **bei** **einem** **späteren** **Paragraphen** **des** **Tarifs** **Gelegenheit** **bieten** **werde**, **dem** **Wunsche** **der** **Antragsteller** **insofern** **entgegenzukommen**, **als** **man** **Näheres** **über** **die** **Art** **des** **Abschließens** **von** **Vereinbarungen** **beschließen** **könnte**; **gegen** **Aufstellung** **bestimmter** **Normen** **an** **dieser** **Stelle** **des** **Tarifs** **müsse** **aber** **auch** **er** **sich** **aussprechen**. — **Herr Anie** **empfiehlt**, **es** **den** **einzelnen** **Orten** **zu** **überlassen**, **sich** **über** **die** **gegenseitig** **beantragte** **Tarifierung** **des** **Musiknotensatzes** **zu** **verständigen** **und** **dann** **die** **gemachten** **Erfahrungen** **dem** **später** **zusammentretenden** **Tarifausschuß** **wieder** **vorzulegen**. — **Herr Büzenstein** **erklärt** **sich** **gegen** **jede** **derartige** **lokale** **Tarifierung**, **denn** **der** **Tarifausschuß** **könne** **auch** **später** **solche** **lokalen** **Tarifbestimmungen** **nicht** **acceptieren**, **da** **er** **es** **nur** **mit** **einem** **allgemeinen** **deutschen** **Tarif** **zu** **thun** **habe**. — **Nach** **einem** **Schlusswort** **des** **Herrn Klapproth**, **der** **sich** **im** **wesentlichen** **den** **Äußerungen** **des** **Vorredners** **anschließt**, **werden** **beide** **Anträge** **abgelehnt**.

Abfatz 7 **in** **der** **vorletzten** **Zeile** **statt**: „**vorstehenden** **einfachen** **Alphabet-Tausendpreis** **der** **betreffenden** **Schriftartung**“ **zu** **sagen**: „**vorstehenden** **Grundpreis** **des** **Wertes**“

wird **nach** **einer** **kurzen** **Auseinandersetzung** **zwischen** **den** **Herrn Anie** und **Bernstein** **von** **den** **Antragstellern** **zurückgezogen**, **und** **dafür** **beschlossen**, **im** **Abfatz 7** **der** **alten** **Fassung** **das** **Wort** „**einfachen**“ **zu** **streichen**.

Der **Antrag** **zu** **§ 3**, **Zeile 3**, **hinter** **Regletten** 9 **Pfg.** **bezahlt**, **folgendes** **einzuschalten**: „**Als** **Durchschuß** **gilt** **jedes** **Durchschußstück** **in** **Länge** **von** 2 **Cicero** **bis** **zu** **einer** **liegenden** **Kontordanz**; **für** **Stücke** **darunter** **erhöht** **sich** **der** **Preis** **für** **Achtelpetit** **um** 4 **Pfg.**; **für** **alle** **anderen** **Durchschußstärken** **um** 3 **Pfg.** **pro** 100 **Stück**“ **wird** **zurückgezogen**. **Angenommen** **dagegen**: **Als** **Reglette** **gilt** **jedes** **Stück**, **welches** **kurzer** **als** **ein** **Zweicicerostück** **oder** **länger** **als** **eine** **liegende** **Kontordanz** **ist**. **Ueberprüfungen** **u. s. w.**

Der **Antrag** **zu** **§ 4**, **Abfatz 1**. **In** **den** **Zeilen** 2 **und** 6 **statt** „**eine**, **zwei**, **drei** **Zeilen**“ **zu** **sagen**: „**zwei**, **drei**, **vier** **Zeilen**“, **wird** **zurückgezogen**, **der** **Antrag**:

Zeile 2, **hinter** „**lebende**“ **einzuschalten**: „**oder** **solche** **mit** **neben-** **oder** **untenstehenden** **Linien** **oder** **Zierstücken** **versehene**“, **einstimmig** **angenommen** **mit** **der** **Kommentierung**: **Ein** **Kolumnentitel** **gilt** **als** **lebender** **Kolumnentitel**, **wenn** **unter** **die** **Ziffer** **eine** **Linie** **zu** **schließen** **ist**, **oder** **wenn** **Linien** **oder** **Zierstücke**, **die** **nicht** **gleichen** **Regels** **mit** **der** **Kolumnenziffer** **sind**, **neben** **diese**

Zu sagen hinter Preis pro 1000 Buchstaben:

- 1. Mischg. um 50/100 7 1/2 10 12 1/2 15 17 1/2 20 20 1/2
- 2. " " 100/100 12 1/2 15 17 1/2 20 22 1/2 25 27 1/2 30 30 1/2
- 3. " " 150/100 17 1/2 20 22 1/2 25 27 1/2 30 33 1/2 35 35 1/2
- 4. " " 200/100 22 1/2 25 27 1/2 30 33 1/2 35 35 1/2

Anzuschließen: Als erste Mischung gilt die am stärksten vorkommende Schriftgattung.
Die Prinzipale erklären, dieser Frage nicht un-sympathisch gegenüber zu stehen, eruchen aber, den Antrag bis zur Beratung des § 24 zurückzustellen, oder diesen letzteren gleich zu beraten.

Es wird zunächst in die Beratung des § 24 eingetreten:

Es wird beantragt: Streichung des Paragraphen und dafür zu sagen: „Bei Zusammenreffen mehrerer tariflicher Aufsätze ist eine Vereinbarung mit dem betreffenden Personal statthaft.“

Herr Knie will zu diesem Antrag ausgesprochen haben, daß ein Zwang bei Vereinbarungen nicht stattfinden dürfe. Dann sei gehilfsseitig gegen den Antrag nichts einzuwenden.

Herr Friedrich erklärt, daß der Antrag nicht etwa eine Falle für die Gehilfen sei, sondern daß darin dem Gedanken Ausdruck gegeben werden soll, daß eine Vereinbarung mit den Gehilfen nicht als eine Tarifverletzung angesehen werden kann, wie dies schon der Fall gewesen.

Darauf wird der Prinzipals-Antrag zum § 24 und gleichzeitig der Gehilfen-Antrag zum § 6, betr. Zwischenstufen bei gemischtem Satz, einstimmig angenommen. Der Nachsatz: „Als erste Mischung u. s. w.“ wird als gegenstandslos zurückgezogen. Zur Klarstellung des § 24 wird zu Protokoll erklärt, daß es sich dabei nur um größere oder wiederkehrende Arbeiten handeln kann. Es unterliegt der Kompetenz der Tariforgane, bei solchen Vereinbarungen eventuell thätig mitzuwirken.

Der Antrag zum Absatz 2, von „Für—5 pCt.“ streichen und dafür setzen: „Bei jedem weiteren 16. Teil erhöhen sich die Höchstprozentsätze um je 5 pCt.“ wird zurückgezogen.

Der Antrag: Dem Absatz 1 anschließen: Die Mischung ist auch dann zu bezahlen, wenn sie nicht den betr. Teil des Bogens, aber doch denjenigen des Pensums erreicht, wird abgelehnt.

Der Prinzipals-Antrag: Absatz 5, Zeile 4 statt „eine Konfordanz“ zu sagen „eine halbe Konfordanz“, und der Gehilfen-Antrag: Wie folgt umzuändern: „Kommen einzelne Buchstaben aus einer anderen Schrift (ausgenommen Orientalisch) im Satz vor, so werden sie bis zu einem Worte für eine Konfordanz gerechnet, mit der Maßgabe, daß bei der Zusammenrechnung halbe Zeilen für volle, weniger als halbe Zeilen nicht gerechnet werden. Kommen zwei und mehrere Wörter aus einer anderen Schrift vor, so werden, sobald die Mischung nicht erreicht wird, für die in einer Zeile vorkommenden Wörter je eine Zeile extra bezahlt, werden nach längerer Diskussion von beiden Parteien zurückgezogen, dagegen wird der Antrag:

PA. Neuer Absatz: Ueberschriften von Cicero und darüber gelten nicht mehr als Mischung, vorausgesetzt, daß die Textschrift kleineren Regels ist, einstimmig angenommen.

Alsdann findet die zweite Abstimmung über den mit Stimmengleichheit zurückgestellten Antrag zum § 2, Dialektsatz, statt, welche die Ablehnung ergibt.

Um 1/2 Uhr wird die Verhandlung bis Dienstag früh 9 Uhr vertagt.

Zweiter Sitzungstag.

(Dienstag, der 24. September.)

Herr Kommerzienrat Bügenstein eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Das Protokoll des ersten Sitzungstages wird verlesen und genehmigt.

Darauf wird nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte in die weitere Verhandlung der Abänderungsanträge eingetreten und mit dem § 7 begonnen.

Es wird beantragt:

Zu § 7. Absatz 1, Zeile 1 am Schlusse einzuschalten: „auf den Grundpreis“ wird zurückgezogen; es soll jedoch zu Protokoll genommen werden, daß unter Grundpreis zu verstehen sei die Anrechnung der 2 Pfg. für Wissenschaftliches auf den Alphabet-Tausendpreis.

Herr Friedrich ist gegen diese Erweiterung der Bestimmung für mathematischen Satz, weil er nicht anerkennen vermag, daß der mathematische Satz unter allen Umständen wissenschaftlicher Satz sei. Eine entgegengelegte Ansicht vertritt Herr Knie.

Schließlich entscheidet der Tarifausschuß mit Majorität, daß mathematischer Satz unter die Bezeichnung „wissenschaftlicher Satz“ falle, worauf die oben beantragte Protokollierung angenommen wird.

Der Antrag: In Zeile 3 vor „komplizierterem“ zu setzen: „angenehmlich“, wird zurückgezogen.

Absatz 2. Die letzten zwei Zeilen zu streichen und dafür zu setzen: „Alkoladen in undurchschoffenen Sätze werden wie folgt bezahlt: Solche, welche 2 bis 3 Zeilen umfassen, kosten 5 Pfg., die 4—5 Zeilen umfassen, kosten 10 Pfg., für jede weitere Zeile 1 Pfg.“

mehr. Sie durchschossenen Sätze erhöhen sich vorstehende Sätze je um 1 Pfg.

wird nach kurzer Auseinandersetzung zwischen dem Vorsitzenden und den Antragstellern mit Stimmengleichheit für eine nochmalige Abstimmung zurückgestellt.

Der Antrag des TA. Absatz 3 (neu): Der Aufschlag für in wissenschaftlichen Werken vorkommenden mathematischen Satz ist auf den Alphabet-Tausendpreis zu legen, wird als nunmehr gegenstandslos zurückgezogen.

Zu § 8. Absatz 1, Zeile 1: Die Worte „in der Regel“ zu streichen. Herr Knie, der den Antrag befürwortet und die Worte gestrichen haben will, im eine prinzipalseitige Bewertung tabellarischer Sätze nach unten zu verhindern, macht Herr Bernstein an einer Reihe von Beispielen darauf aufmerksam, daß unter den Interessenten über den Begriff tabellarischer Satz eine vielgestaltige Meinung besteht, und daß auch Arbeiten als tabellarischer Satz bezeichnet würden, die absolut eine doppelte Bezahlung nicht verdienen; für solche Fälle müssen die Worte „in der Regel“ stehen bleiben.

Herr Bügenstein meint, daß die subjektive Auffassung verständiger Buchdrucker dafür nötig ist, um über die Frage: Was ist tabellarischer Satz? zutreffend zu befinden. Er ersucht, die angeführten Worte stehen zu lassen, wogegen das Tarifamt versuchen werde, bei der nächsten Kommentierung des Tarifes den Begriff „tabellarischer Satz“ so zu kommentieren, daß derselbe nur selten einer Auslegung durch andere Instanzen bedürfe; darauf wird der Antrag zurückgezogen.

Zeile 6: Hinter „schneiden hat“ einzuschalten: „wenn der Kopf höher ist als der Fuß“ wird pp. wird beschlossen, diesen Zusatz in Absatz 5 desselben Paragraphen einzuschalten.

Zeile 7: Für das Schneiden einer Linie wird 1 Pfg. extra berechnet, wird umgeändert und in folgender Fassung angenommen: Wird das Schneiden von Linien vom berechnenden Setzer verlangt, so wird 1 Pfg. pro Stück vergütet.

Absatz 3 wie folgt zu ändern: Aufschläge für fremde Sprachen, Mischungen und Unterlegungen sind nur einmal zu berechnen (§ 2), wird abgelehnt.

Absatz 4. Zeile 3 nach „Fraktur-Alphabet“ einzuschalten: „und dem Grundpreis des Werkes“ berechnet, wird ebenfalls abgelehnt, weil die bereits zu Protokoll genommene Erklärung über Anrechnung des Grundpreises bei Ziffernsatz nicht zur Anwendung kommen kann.

Absatz 5 wie folgt zu fassen: Tabellen in kleineren Formaten oder nur aus Köpfen bestehend, ferner besonders schwierige Tabellen, werden höher als mit 100 pCt. bezahlt; solche nur mit Köpfen und verlängerten Linien ohne Satz in den Feldern, Tabellen, bei denen die Köpfe ohne alle Aenderung wieder gebraucht werden können, werden nach Ueber-einkunft bezahlt. (Gefährlich ist: und solche mit gleicher Breite und Einrichtung der Felder.) wird abgelehnt. Das Gleiche geschieht mit

Absatz 6. „Im Falle das Aufräumen der Tabellen dem Setzer übertragen wird, ist dies nach Zeit zu entschädigen. Zu streichen bis zum Schluß: jedoch — entschädigt“, und dafür zu setzen: Für Zusammenstellungen wird nicht unter 50 pCt. bezahlt.“

Die Anträge zu § 9.

Absatz 1. Ziffernsatz wird, sobald er verbreitet mindestens den 64. Teil des Bogens einnimmt, mit 5 pCt., beim 32. Teil mit 7 1/2 pCt., beim 24. Teil mit 12 1/2 pCt., beim 16. Teil mit 15 pCt., beim 8. Teil mit 20 pCt., beim 6. Teil mit 25 pCt., beim 4. Teil mit 33 1/2 pCt., beim 3. Teil mit 40 pCt., beim 2. Teil u. s. w. wie bisher, und

vorletzte Zeile statt 75 pCt. zu sagen: „100 pCt.“ werden, nachdem die Prinzipalsvertreter gegen die Ausführungen des Herrn Dominé die Annahme für unmöglich erklärt hatten, mit Stimmengleichheit zurückgestellt.

Absatz 2 (neu): Für reinen Ziffernsatz mit Auszeichnungsziffern tritt außer dem Zuschlage von 75 pCt. der Aufschlag für gewählten Satz, wird zurückgezogen, weil über beratige Satzarten immer nur von Fall zu Fall entschieden werden könne, eine bestimmte Tarifierung aber nicht möglich sei.

Zu § 10. Absatz 1. Abbrüviaturenatz ist wie folgt zu entschädigen: bei 5 Abbrüviaturen pro 1000 Buchst. mit 5 pCt., „6—10“ „ „ „ „ „ 7 1/2 „ „11—15“ „ „ „ „ „ 10 „ „je weiter 5“ „ „ „ „ „ steigern sich vorstehende Sätze um je 2 1/2 pCt.

Herr Eichler erklart in dem Antrage lediglich eine nähere Präzisierung der Entscheidung für Abbrüviaturenatz, während Herr Bügenstein für Zurückziehung des Antrages plaidiert, weil nicht nur die Zahl der Abbrüviaturen, sondern die Schwierigkeiten der Abbrüviaturen bei der Entschädigungsfrage zu berücksichtigen ist, so daß die aufgestellten ziffernmäßigen Entschädigungen gar nicht das Richtige treffen dürften. Der Antrag wird zurückgezogen.

Absatz 2 statt 10 pCt. zu sagen „15 pCt.“ wird nach einem Meinungsaustausch zwischen den Herren Knie und Bernstein seitens der Antragsteller zurück-

gezogen, ebenso der Antrag in derselben Zeile statt 25 pCt. zu sagen „50 pCt.“

Absatz 3 (neu): „Registersatz wird mit 25 pCt. Zuschlag außer den ihn sonst treffenden Entschädigungen berechnet“, wird als nicht ausreichend motiviert abgelehnt.

Zu § 11. Absatz 1, Zeile 2, zu sagen: auf den „Grundpreis des betreffenden Werkes“ statt: ebenso u. s. w. wird dadurch erledigt, daß im alten § 11 Zeile 2 das Wort „einfachen“ gestrichen wird.

Hinter „Kapitälchensatz“ anzufügen: „für letzteren hat die Berechnung außerdem nach § 9 (gemischter Satz) zu erfolgen, wenn er aus einem zweiten Kasten gesetzt werden muß“, wird zurückgezogen.

Ueber den Antrag zu § 12, Zeile 2 und 3 den Satz von: „doch findet — statt“ streichen, entspinnt sich eine längere Diskussion, die zu einem Schlußantrag führt, der auch angenommen wird. Der Antrag selbst wird darauf abgelehnt.

Zu § 13. Absatz 1, Zeile 3, statt: „5 pCt.“ zu sagen „10 pCt.“

Herr Dominé vertritt den Antrag mit dem Hinweis darauf, daß die alte Fassung des § 13 Satz mit Drittelgevierten und solchen mit Halbpentis-Ausschluß zu Unrecht gleich bewerte. Prinzipalseitig erkennt man an, daß der Antrag eine gewisse Berechtigung habe, beantragt aber, denselben in seinem vorge schlagenen Inhalt zu streichen, und dafür im alten § 13 zu sagen: „Bei Satz von Korpus- und Borgisegel mit Halbpentis-Ausschluß tritt ein Aufschlag von 5 pCt., bei Satz mit Drittelgevierten ein solcher von 7 1/2 pCt., u. s. w. ein.“

Der revidierte Antrag wird angenommen.

Zu § 14. Vorletzte Zeile hinter „berechnet“ einzuschalten: „Sind die Marginalien durch mehrere Schriften, Ziffern, Abbrüviaturen und Mischungen erschwert, dann treten die §§ 6, 9 und 10 in Kraft“, wird zurückgezogen.

Zu § 15. Anfügen: „Unter- und Ueberlegungen werden nicht berechnet, wenn dieselben bei Schrift-festeln von mehr als 14 Punkten stattfinden, vorausgesetzt, daß das betreffende Satzpensum aus kleinerer Schrift besteht.“

Herr Giesecke ersucht den Antrag abzulehnen; derselbe solle namentlich die Zeitungen treffen und die Entschädigung für Unterlegungen im Inzeratensatz ausschließen. Aber gerade im Zeitungssatz bieten die Unterlegungen dem Setzer besondere Schwierigkeiten, weil die Zeitungsabteilungen zumeist nicht über eine große Auswahl des zu Unterlegungen benötigten Materials verfügen, wenn nicht gar dasselbe erst aus anderen Arbeitsabteilungen geholt werden muß.

Auch Herr Faber schließt sich diesen Ausführungen an und verweist auf die Gepflogenheit namentlich der Warenhäuser, die vielfach in einem Inzerate Zeile für Zeile die verschiedensten Schriftgrade gewünscht zur Verwendung gebracht haben wollen. In solchen Fällen reicht die Entschädigung für Unterlegungen gar nicht einmal aus.

Herr Bügenstein bemerkt demgegenüber, daß Beispiele, wie sie Herr Faber anführt, von dem Antrage auch nicht getroffen werden sollen; nur um die Extreme handelt es sich in dieser Frage. Prinzipalseitig sei man auch gern bereit, statt 14 Punkte 24 zu sagen, nur sollte die Unterlegung nicht zu zahlen sein, wenn es sich z. B. um Firmenzeilen handelt, deren Anfangsbuchstaben eine Höhe von vielleicht 3 Konfordanzen aufweisen, während die übrigen Buchstaben der Zeile 1 Konfordanz hoch sind, die Zeile selbst aber wie das ganze Inzerat nach Colonel berechnet werden.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag, nachdem statt 14 Punkte 24 Punkte gesetzt werden, mit Stimmengleichheit zurückgestellt.

Der Antrag zu § 17 Absatz 2, Zeile 3 und 4 von: „und findet—statt“ streichen, wird abgelehnt.

Der Antrag des TA. Absatz 3, Zeile 2, hinter Durchschmittspreises, sagen: „für das vorliegende Manuskript“ zu treffen. (Den nächsten Satz streichen.) wird ohne Diskussion angenommen.

Zeile 4 einschalten: Werkes „dem Setzer“ vorliegt, wird als durch vorstehenden Antrag erledigt gestrichen.

Dagegen wird der Antrag: Den Absatz 3 streichen und dafür setzen: Alle in einem Werke vorkommenden Sperrungen, Holzschnitte und Clischés werden nach derjenigen Schriftgattung berechnet, welche auf dem Bogen vorherrschend ist, zurückgezogen.

Absatz 4. Notenziffern gehören zum Text „der Noten und zählen für eine Zeile“, wird abgelehnt, und:

„Notenziffern sind nach der Textschrift zu berechnen und ist, falls der Satz vom Patetseger gesetzt wird, pro Spalte nur eine Notenziffer zu berechnen, vorausgesetzt, daß der Patetseger die Noten mitsetzt“, wird zurückgezogen, da feststehe, daß Notenziffern nach der Textschrift berechnet werden.

Der Antrag: Zu § 18. Zeile 3 u. ff. 80 pCt., wenn 10—14, 50 pCt., wenn 15—19, 30 pCt., wenn 20—24, 20 pCt., wenn 25—30, 15 pCt., wenn 31—35, 10 pCt., wenn 36—45, 5 pCt., wenn 46—50 Buchstaben in die Zeile gehen, wird, nachdem Herr Hauke denselben zur Annahme empfahlen und die Einreihung des schmalen Formats bei 46 bis 50 Buchstaben als berechtigt bezeichnet, und Herr Bernstein diese neue

Zu § 35 Absatz 1, Zeile 1, zu sagen: Das Auszahlen des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich „am Freitag u. s. w.“

Dasselbe mit dem Zusatz: Ist der Freitag ein Feiertag, so hat die Auszahlung am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

Herr Eichler begründet den Antrag mit der an allen Orten bestehenden Sonntagsruhe und dem zeitigen Ladenschluß an Wochentagen, die es sehr oft erschweren, daß nach Empfang des Lohnes noch die Bedürfnisse für den kommenden Sonntag gedeckt werden können; lediglich, um hier der Familie des Gehilfen eine Erleichterung zu verschaffen, sei der Antrag gestellt worden.

Herr Bernstein ist der Meinung, daß man gehilfenseitig seinem betr. Prinzipal diesen Wunsch zu äußern gewiß berechtigt sein mag, aber diesen Wunsch durch eine Bestimmung im Tarif zu erreichen, sei unmöglich.

Auch Herr Otto wendet sich gegen Aufnahme in den Tarif; gegen den Grundgedanken des Antrages habe er nichts einzuwenden, er erkenne an, daß es wünschenswert sei, den Zahltag auf einen früheren Tag als den Sonnabend zu verlegen; er zahle beispielsweise am Dienstag, und habe sich dies im Interesse der Gehilfen erwiesen. Er empfiehlt ein Rundschreiben des Tarifamtes an alle tarifierten Firmen, um dem Antrage der Gehilfen aus sozial-politischen Gründen möglichst Rechnung zu tragen.

Herr Büxenstein glaubt den Antrag des Vorredners zu erweitern, wenn er statt eines Rundschreibens eine Erklärung ins Protokoll empfiehlt, deren Fassung dem Geschäftsführer bei der Fassung des Protokolls überlassen werde.

Dem schließt sich Herr Mahlau an, weil das Protokoll in weitesten Kreisen Beachtung finden werde. Der Vorschlag wird acceptiert.

Zu Protokoll wird in Bezug darauf erklärt:

Die Gehilfenmitglieder des Tarifauschusses haben zum § 35, Absatz 1 des Tarifs folgenden Abänderungsantrag eingereicht: Das Auszahlen des Arbeitslohnes möge wöchentlich „am Freitag gechehen, u. s. w.“, mit dem Zusatz: „daß, wenn der Freitag ein Feiertag ist, die Auszahlung am vorhergehenden Werktag erfolgen möge“

Die Prinzipalvertreter des Tarifauschusses halten sich nicht für berechtigt, im Sinne des Antrages eine tarifliche Festsetzung vorzunehmen. Sie erblicken jedoch in dem Antrage: daß als Zahltag nicht der Sonnabend gewählt werde, und in der Begründung, die derselbe von den Tarif-Vertretern beider Parteien gefunden, einen berechtigten Wunsch, den nach Möglichkeit zu erfüllen sich die tariflose Prinzipalität auf event. Antrag ihrer Gehilfen gewiß bereit erklären wird. Der Antrag der Gehilfen wird deshalb vom Tarifauschusse der tariflosen Prinzipalität zu wohlwollender Berücksichtigung empfohlen.

Der Antrag Zeile 5: „in Korrektur“ ist zu streichen, wird zurückgezogen.

Absatz 2 (neu): Das Kautionsstellen, gleichviel in welcher Form, ist nicht gestattet, wird bis zur Beratung des § 36 zurückgestellt.

Absatz 3 (neu): „Abzüge vom Lohn für private Versicherungen oder Vereine, oder zum Zwecke einer Kautions sind unzulässig“ wird unter Hinweis auf das B. G. R. zurückgezogen.

Der Antrag zu § 36, Absatz 1, Zeile 1-3 wie folgt zu ändern: Die gegenseitige Aufkündigungsszeit ist eine vierzehntägige. Längere Kündigungsfristen sind für Gehilfen unzulässig, kürzere nur, wenn beide Teile damit einverstanden sind. Die Aufkündigung u. s. w. und der Antrag des TA. Absatz 1, Zeile 1-3, hinter „hat“ einschalten: Es kann aber nicht als ein Uebereinkommen angesehen werden, wenn ein Prinzipal gegen den Willen des einzelnen oder mehrerer Gehilfen eine längere Kündigungsfrist anordnet. Längere als 14tägige Kündigungsfristen mit dem gesamten Personale oder einem größeren Teile desselben zu vereinbaren, ist tariflich nicht zulässig; dagegen ist gegen eine derartige Vereinbarung mit Spezialarbeitern von Tarifs wegen nichts einzuwenden, werden gemeinsam beraten.

Nach eingehender Diskussion, an welcher sich die Herren Klapproth, Büxenstein, Knie beteiligen, wird der erste Antrag zurückgezogen und der zweite angenommen, dem Tarifamt jedoch aufgegeben, wegen des Ausdrucks „Spezialarbeiter“ eine nähere Aufklärung im Commentar zu geben. Der Durchschnittsarbeiter darf nicht als Spezialarbeiter betrachtet werden.

Absatz 2, Zeile 3-5, den Satz von „bei“ - „Abzug“ streichen. Für die in Kündigung stehenden Gehilfen sind in der ersten und zweiten Woche je 3 Stunden zum Auffuchen von Kondition ohne Lohnabzug zu gewähren, wird abgelehnt.

TA. Absatz 2 anschließen: Der einstündige Urlaub für den Nachmittags ist bei Arbeitsbeginn am Morgen desselben Tages, der für den Vormittags des anderen Tages am Arbeitsbeginn des Nachmittags des vorhergehenden Tages nachzusuchen, wird angenommen.

Absatz 4, Zeile 2, aufstatt „unter einer Woche Dauer“ zu setzen „bis einschließlich 6 Arbeitstagen“, wird zurückgezogen.

Der zurückgestellte Antrag: Absatz 2 (neu): Das Kautionsstellen, gleichviel in welcher Form, ist nicht gestattet, wird von Herrn Otto als im Widerspruch zu § 119 a der Gewerbe-Ordnung bestehend bezeichnet. Gegen die Tendenz des Antrages habe er jedoch nichts einzuwenden.

Herr Büxenstein ist der Meinung, daß das Recht auf Kautionsstellen in der Gewerbe-Ordnung nicht auf den Durchschnittsarbeiter ausgedehnt werden dürfe; bei diesem schütze man sich vielmehr nur bei Streit durch Erlegen einer Kautions. Jeder Leiter einer Arbeiterorganisation wird aber bei einem Streik darauf sehen, daß er für sich und seine Parteigänger die öffentliche Meinung für sich hat; diese würde verloren gehen, wenn die Kündigungsfrist nicht innegehalten werden würde. Es muß zugegeben werden, daß die Buchdruckergehilfen auch in unserem letzten Konflikt (1891) die Kündigungsfristen innegehalten haben. Er nimmt deshalb an, daß, wenn die Prinzipalität von einer Kautionsstellung Abstand nimmt, auch die Gehilfenvertreter die Erklärung abgeben werden, daß die Buchdruckergehilfen es für eine Ehrenpflicht ansehen, insbesondere in Konfliktzeiten die Kündigungsfristen innezuhalten.

Dies wird im Prinzip einstimmig anerkannt und alsdann der Antrag in folgender Form angenommen:

Das Einhalten von Kautions für Gehilfen mit 14tägiger Kündigungszeit und darunter ist nicht statthaft.

Damit ist Schluß der Sitzung eingetreten.

Es kommt noch zur zweiten Abstimmung über die zurückgestellten Anträge:

zu § 34, Abs. 1: „Von 6 Uhr morgens — gezahlt; Absatz 1 letzte Zeile — zu leisten sind; dieselben werden mit Stimmengleichheit bis zum Schluß der Beratungen zurückgestellt; der Antrag: „Bei Schichtwechsel — 33 1/3 pSt.“ wird abgelehnt.

Herr Böschke wünscht zu erfahren, welche Ziffer bei durchgehender Arbeitszeit der Divisor zur Ermittlung des Stundenverdienstes ist.

Es wird festgestellt, daß nach den Beschlüssen des Tarifauschusses vom Jahre 1896 dies die Ziffer 54 ist, womit sich Herr Böschke für befriedigt erklärt.

Schluß der Sitzung 1/2 Uhr.

Vierter Sitzungstag.

(Donnerstag, der 26. September.)

Den Vorsitz führt Herr Büxenstein. Derselbe begrüßt Herrn Streckert, der als Mitglied des Tarifamtes der weiteren Verhandlung beiwohnen wird, sowie die Prinzipal- und Gehilfen-Experten, die zur Beratung des ersten Punktes der heutigen Tagesordnung: **Revision des seit 1. Januar 1900 gültigen Seksmaschinentarifs**, eingetroffen sind. Es sind dies die Herren D. Klopff-Nürnberg und D. Säuberlich-Leipzig von Prinzipalseite, und gehilfenseitig die Herren Alperstedt-Berlin, Hoff-Leipzig, Kummel-München und Stenzel-Wreslau.

Dann kommt das Protokoll des dritten Sitzungstages zur Verlesung; dasselbe wird genehmigt.

Der Vorsitzende bringt hierauf in Vorschlag, daß sich die Parteien zu einer Sonderbesprechung mit ihren Experten zurückziehen und die Sitzung auf eine halbe Stunde vertagen sollen. Nach den beiden vorliegenden Anträgen der Gehilfen handelt es sich zunächst um die Beantwortung der Frage: soll das Berechnen an den Maschinen auch für die Folge bestehen bleiben, oder soll an dessen Stelle Entlohnung nach dem Gewißgelde erfolgen. Könnten wir Prinzipale uns für den letzteren Gehilfenantrag entschließen, dann wäre die Angelegenheit mit der Seksmaschine schnell erledigt; ist dies nicht der Fall, dann hätte eine sehr ausgedehnte Beratung über den Antrag der Gehilfen für das Berechnen stattzufinden.

Nach Wiedereintritt in die Verhandlungen giebt Herr Büxenstein die Erklärung ab, daß auf Prinzipalseite in der Sonderbesprechung eine positive Stellungnahme über Gewißgelde oder Berechnen nicht stattgefunden hat, wohl aber hätten sich einzelne der Herren gegen Abschaffung des Berechnens ausgesprochen. Es bestche aber auf Seiten der Prinzipale der Wunsch, nun einmal die Gehilfen-Experten und deren Begründung wegen Abschaffung des Berechnens zu hören.

Herr Kummel ist der Ansicht, daß die Abschaffung des Berechnens sowohl im Interesse der Gehilfen, wie der Prinzipale liege; viel Worte dürften sich erübrigen. Daß die Affordarbeit an den Maschinen vielfach zum Schaden der letzteren erfolgt, werden die Herren Prinzipale auch schon erfahren haben. Daß sich noch Gehilfen für das Berechnen aussprechen, liegt darin, daß sie den Wunsch haben, mehr zu verdienen. Die Herren des Tarifauschusses werden keinen Fehlschritt machen, wenn sie sich für Abschaffung des Berechnens entschließen könnten. Die hohen Leistungen, die angegeben werden, beurteile er mit Mißtrauen. Denn wenn auch die Fabriken angeben, es kann pro Stunde so und soviel geleistet werden, so sind die angegebenen Resultate bei praktischer Arbeit eben nicht zu erzielen.

Herr Klapproth: Wir beurteilen das Verlangen der Abschaffung des Berechnens nach dem Reintat, das die Statistik des Tarifamtes hierüber ergeben; es geht

daraus hervor, daß von 816 Sekern nur 83 im Berechnen sind. Die Maschinenhersteller seines Kreises haben ihm übereinstimmend erklärt, daß es nicht möglich wäre, auf die Dauer an der Seksmaschine im Afford zu arbeiten, weil ihre Gesundheit dabei aufs Höchste Schaden leide. Beweise dafür könne er erbringen. Weiter sei es eine Unmöglichkeit, einen Tarif auf die Dauer zu schaffen; noch vor 4 Jahren wurden wir ausgelacht, als wir mit dem Antrage auf Bestimmungen für den Maschinensatz hervortraten, zwei Jahre später erklärte sich aber auch die Prinzipalität bereit, hierüber zu verhandeln, und nach demselben Zeitraum hat sich ergeben, daß der erst kurz vorher beschlossene Tarif den Anforderungen nicht mehr entspricht. Zu den vorhandenen Maschinen kommen neue Systeme, alte Systeme wiederum werden verändert. Aus allen diesen Gründen und angesichts der Thatsache, daß ja auch an den Druckmaschinen nur im Gewißgelde gearbeitet wird, sei auch an den Seksmaschinen das Berechnen am zweckmäßigsten auszuscheiden und das Gewißgelde einzuführen.

Herr Otto möchte für den Antrag auf Abschaffung des Berechnens sich ebenfalls begründend auf die Statistik des Tarifamtes beziehen. Die Leistungen der Seker variere kolossal untereinander, wie beispielsweise auch bei Werktag die Sägeleistung erschwerter ist, als bei Zeitung. Die Typograph-Maschine, für die er als Sachverständiger geladen sei, hat noch verschiedene Mängel, und vielfach müßten Zeilen nachgegossen werden, weil sie für den Werktag nicht zu brauchen sind. Das Berechnen biete keine gerechte Entlohnungsweise, weil auch das Manuskript sehr in Betracht kommt. Ein Seker, der gedrucktes Manuskript hat, kann 1000-1500 Buchstaben pro Stunde mehr setzen, als derjenige, der geschriebenes hat. Mehrfach hat man schon einige Zeilen gesetzt, ehe man merkt, daß in einer der vorhergehenden Zeilen ein Komma fehlt, oder daß statt des Artikels die — der gesetzt ist; Ursache ist das unbedachte Manuskript, den Schaden aber trägt der Seker, weil sich ein Manuskriptaufschlag nach der augenscheinlichen Beschaffenheit des Manuskripts nicht rechtfertigen läßt. Daß prinzipalseitig ein Interesse am Berechnen vorhanden sein könne, müßte er bezweifeln, zumal er die Beobachtung gemacht habe, daß durch übermäßiges Hasten an der Maschine, nur um viel verdienen zu können, öfters Teile an der Maschine ruiniert werden.

Nachdem noch die Herren Hanke, Mirow und Kummel für Gewißgelde an der Maschine aus rein praktischen Gründen, an denen Prinzipale und Gehilfen gleich interessiert, eingetreten sind, und ersterer angebeutet hat, daß die Gehilfen im allgemeinen die Abschaffung des Berechnens erstreben, fährt

Herr Büxenstein namens der Prinzipale aus, daß diese nicht auf dem Standpunkt stehen, mit der Frage der Gewißgelde zu stehen oder zu fallen, zumal festgestellt ist, daß nur 11 pSt. der Seker im Berechnen sind. Die Begründung des Herrn Hanke erkenne er nicht an; ja wir Prinzipale haben demgegenüber sogar das Gefühl, daß diese Grundzüge der Abschaffung des Berechnens an der Maschine etwa übertragen werden könnten auf weitere Gebiete. Wenn einzelne von uns der Frage des Gewißgelde auch sympathisch gegenüberstehen, so wollen es doch andere absolut nicht, obwohl auch sie einsehen, daß ein Tarif für mehrere Jahre dauernd nicht festgesetzt werden kann. Die Unruhe, welche Tarifabänderungen im Gefolge haben, wollen wir uns aber nach Möglichkeit ersparen. Wir Prinzipale stehen auf dem Standpunkte, daß auch wegen konstruktiver Veränderungen an den Maschinen eine tarifliche Festsetzung für das Berechnen sich auf die Dauer des allgemeinen Tarifs nicht schaffen läßt. Die Prinzipalität ist bereit, Ihrem Antrage auf eine gewisse Vertragsdauer zu entsprechen; wir hoffen aber, daß bei den eventl. späteren Anträgen der Prinzipalität, an Stelle des Gewißgelde wieder das Berechnen treten zu lassen, Sie es nicht ablehnen werden, wieder mit uns in Verhandlungen einzutreten, d. h. daß Sie dann nicht auf dem einmal gewährten Gewißgelde beharren werden. Geben Sie uns die Erklärung, daß das Berechnen nicht für alle Zeit ausgeschlossen ist, so sind auch wir bereit, Ihrem Antrage versuchsweise stattzugeben. Wenn wir glauben, daß sich eine gesunde Berechnungsweise finden läßt, und wenn die Gehilfen bereit sind, uns hierin dann entgegenkommen zu wollen, so nehmen wir heute Ihren Antrag an, im anderen Falle lehnen wir denselben Mann für Mann ab.

Herr Klapproth ist der Ansicht, daß dieser Erklärung der Gehilfenvertreter nichts im Wege steht.

Herr Giesecke trägt kein Bedenken, sich Klapproths Erklärungen anzuschließen; persönlich stehe er auf dem Standpunkte, daß die Gehilfenschaft mit einem neuen Tarife sich einverstanden erklären wird, sofern über die eigentliche Leistungsfähigkeit der Maschinen ein abschließendes Urteil vorliegt.

Damit ist Schluß der Debatte eingetreten.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und der Antrag auf Abschaffung des Berechnens an den Seksmaschinen angenommen.

Herr Büxenstein: Die Frage nach Berechnen oder Gewißgelde ist damit erledigt. Da wir der Herren Experten nur bedürften, um eine Tarifierung vorzunehmen, so wäre die Thätigkeit der Herren hiermit beendet; die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs zu

erledigen, dazu sind die Vertreter des Tarifausschusses kompetent. Wir bedauern, daß unsere Zusammenarbeit mit Ihnen eine so kurze gewesen ist, und daß Sie sich deshalb von so weit her zu uns bemühen mußten. Die Prinzipalität wird hoffentlich mit den hier gefassten Beschlüssen einverstanden sein, wie sie es stets allen Beschlüssen des Tarifausschusses gegenüber so gehalten habe. Damit sei gleichzeitig den Herren Experten für die Bereitwilligkeit, sich dem Tarifausschusse zur Verfügung zu stellen, der Dank des gesamten Tarifausschusses ausgesprochen.

Es wird hierauf in der Beratung des § 37 fortgefahren. Herr Bügenstein fragt an, ob die Mitglieder des Tarifausschusses, vorbehaltlich der Genehmigung der durch die Kommission noch vorzuliegenden Geschäftsordnung für die Kreisämter, beschließen wollen, daß die Regelung der Lokalaufschläge durch die Kreisämter unter Berufung an das Tarifamt zu erfolgen hat. Es handelt sich also darum, im Prinzip die Anerkennung der Kreisämter auszusprechen.

Die sich anschließende Abstimmung billigt mit Einstimmigkeit die Errichtung von Kreisämtern.

Damit ist die Festsetzung der Lokalaufschläge, die Vororte ausgenommen, der Beratung im Plenum entzogen.

Auf Vorschlag des Herrn Bügenstein, wird zunächst in die Resolution zum § 3 eingetreten. Dieselbe lautet: Der Tarifausschuss wolle nach Festsetzung der Lehrlingsstala für Seher- und Druckerlehrlinge unter Bezugnahme auf § 128 Absatz 2 der Reichs-Gewerbeordnung beim Bundesrat dahin vorstellig werden, daß derselbe für das Buchdruckgewerbe gesetzliche Vorschriften über die höchste Zahl der für einen Betrieb zulässigen Lehrlinge erlassen und diesen Vorschriften die Lehrlingsstala des Tarifes zu Grunde legen möchte.

Herr Bügenstein begründet die Resolution damit, daß der Tarifausschuss heute nicht das Recht hat, von den Verwaltungs-Behörden eine Regelung der Lehrlingszahl in einzelnen Druckereien zu verlangen. Das Tarifamt hat zwar wiederholt mit Erfolg versucht, gegen Auswüchse der Lehrlingsausbildung bei den Behörden vorstellig zu werden; es haben auch Klagen in derselben Sache stattgefunden, und auch mit Hilfe der Gewerbeordnung sind einige Erfolge erzielt worden. Die Urteile der Behörden waren aber sehr verschiedener Natur. Nach der Gewerbeordnung ist der Bundesrat befugt, für ein Gewerbe innerhalb des ganzen Deutschen Reiches die zulässige Lehrlingszahl festzusetzen. Den vorliegenden Antrag wollte eigentlich das Tarifamt stellen, das selbe hat aber geglaubt, daß es besser sei, wenn auch die Unterstützung aller beruflichen Organisationen dafür vorhanden ist. Deshalb hat auch der D. B. V. den Antrag zu dem seinigen gemacht und die Berufsgenossenschaft hat das gleiche gethan. Er nimmt an, daß auch der Verband und der Guttenbergbund dieser Resolution zustimmen werden, denn die oberste Reichsbehörde wird die in Frage kommenden Organisationen gutachtend heranziehen. Unser Antrag geht sodann mit kurzer Erläuterung, was das Tarifamt ist, an den Bundesrat. Wir würden dadurch eine willkommene und gesetzliche Regelung der Lehrlingsstala erreichen, woran vor allem doch wohl die Gehilfen interessiert sein dürften.

Herr Klapproth meint, daß auch die Gehilfenvertreter mit dieser Eingabe an den Bundesrat einverstanden sein werden, wie diese zu allem bereit ist, was die Lehrlingszahl zu regeln im stande ist. Er möchte aber auch gleichzeitig in Vorschlag bringen, daß, wenn der Bundesrat ablehnt, die Handwerkskammern für diese Frage interessiert werden, damit diese in ihren Distrikten die Lehrlingszahl in unserem Gewerbe nach den tariflichen Bestimmungen regeln. Die hannoversche Handwerkskammer ist bereit dazu, nur will sie den noch zu beschließenden Tarif abwarten.

Herr Bügenstein bezweifelt, daß uns die Handwerkskammern in diesem Umfange unterstützen werden, wenigstens sprechen die bisherigen Maßnahmen einzelner Kammern sehr dagegen.

Nachdem noch die Herren Dominé, Bernstein, Klapproth und Eichler zur Resolution betr. Bundesrat gesprochen, wird diese einstimmig angenommen.

Die beantragte Resolution: „Sobald eine Sechsmaschine im Betriebe verwendet wird, hat die weitere Einstellung von Seherlehrlingen mindestens drei Jahre zu unterbleiben“, wird zurückgezogen.

Die an Sechsmaschinen beschäftigten Gehilfen scheidend bezüglich der Lehrlingsstala aus der angegebenen Zahl der sonstigen Gehilfen aus.

Während die Herren Knie und Böschle für den Antrag sprechen, ersuchen die Herren Otto und Bernstein um Zurückziehung desselben. Da dies nicht geschieht, so wird abgestimmt und der Antrag abgelehnt.

Zu Druckereien, in denen ausschließlich Zeitungen hergestellt werden, sind Lehrlinge nicht auszubilden.

Gegenüber der Feststellung, daß die Gewerbeordnung vorschreibt, daß Lehrlinge in allen Zweigen des Handwerkes zu unterrichten sind, und nachdem Herr Klapproth eine Illustration zu dem Antrage aus Hannover gegeben, wird der Antrag zurückgezogen. Das Gleiche geschieht auch mit dem folgenden:

Bei Einstellung von Lehrlingen möge mehr wie bisher auf gute Schulbildung Bedacht genommen werden.

Der Antrag: Strenge Einhaltung der Lehrlingsstala, event. Verschärfung derselben, wird als durch die Vorberhandlungen erledigt bezeichnet.

Zu § 38. PA. Die Stala für Druckerlehrlinge wird wie folgt festgesetzt: „bei 15—19 Gehilfen 5 Lehrlinge und auf je weitere 5 Gehilfen 1 Lehrling mehr“; im übrigen wie früher.

und Absatz 1 und 2. Bis zu 3 Gehilfen 1 Lehrling, auf 4—8 Gehilfen 2, auf 9—14 3, auf 15—20 4, auf 21—26 Gehilfen 5, auf 27—34 Gehilfen 6 Lehrlinge. Auf je weitere 12 Gehilfen 1 Lehrling mehr. Vorstehende Bestimmungen gelten für Seher- und Druckerlehrlinge, werden zu gemeinsamer Beratung zusammengezogen, und die Anträge

bis zu 2 Gehilfen 1 Lehrling, auf 3—5 Gehilfen 2, auf 6—8 Gehilfen 3, auf 9—12 Gehilfen 4, auf 13—17 Gehilfen 5 Lehrlinge und auf je weitere 5 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

PA. Dasselbe, nur soll nach der zweiten Zeile gesagt werden: „im letzten Jahre der Lehrzeit ist es gestattet, einen neuen Lehrling anzunehmen.“ zurückgezogen.

Herr Knie erblickt in der veränderten Lehrlingsstala eine bescheidene Forderung der Gehilfen; denn wenn auch zuzugeben ist, daß seit Bestehen der Tarifgemeinschaft eine Einschränkung der Lehrlingszahl stattgefunden hat, so spricht doch die hohe Zahl der Arbeitslosen im Gewerbe für eine Erniedrigung der Stala, der anzustimmen er die Prinzipale bringen eruchen möchte.

Herr Bügenstein meint, daß man die Ziffer der Arbeitslosen in einer ungünstigen Geschäftsperiode nicht als maßgebend für Beurteilung der Lehrlingsfrage heranziehen könne, denn ebenso ist es Chaussee, daß in vergangenen Jahren Gehilfen in einer ganzen Reihe von Großstädten nicht zu haben waren. Die Prinzipalvertreter erkennen an, daß die Zahl der Arbeitslosen zur Zeit eine hohe ist, und wir sind auch bereit, mit Ihnen einen Ausgleich hierin herbeizuführen, indem wir versuchen wollen, durch unsere Eingabe an den Bundesrat die noch bestehenden schlechten Lehrlingsverhältnisse zu beseitigen und so den Nachwuchs einzuschränken. Nach eingehender Beratung müssen aber die Prinzipale erklären, daß die von Ihnen vorgeschlagene Stala unannehmbar ist, daß sie in eine Gleichstellung derselben mit den Druckerlehrlingen nicht willigen kann, daß sie aber an Sie das Ersuchen richtet, bezüglich des ersten Antrages ihre Zustimmung zu geben; es kommen für diese Frage 23 Firmen in Betracht, so daß durch diese wenigen Lehrlinge mehr das Arbeitsverhältnis nicht verschlechtert wird.

Herr Friedrich erblickt in dem Prinzipalsantrage betr. der Druckerlehrlinge kein unbilliges Verlangen. Dagegen müsse er sich gegen eine Reduzierung der Lehrlingszahl in § 38 entschieden wenden. Wenn überall unsere tarifliche Lehrlingsstala eingehalten werden möchte, so würde eine so hohe Arbeitslosenziffer nicht bestehen.

Herr Giesecke macht auf das Mißverhältnis der Druckerlehrlinge zu den Maschinenmeistern aufmerksam, indem er die Statistik des Tarifamtes zum Beweise heranzieht. Daß der Tarifausschuss gar in eine Erhöhung der Druckerlehrlingszahl willigen wird, glaube er nicht. Uebrigens ist eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge in großen Druckereien nicht etwas so selbstverständliches, sondern ebenso gut zu bestreiten. Deswegen sei er für Einschränkung der Lehrlingszahl. Im gleichen Sinne sprechen die Herren Dominé und Schlag.

Herr Otto bittet nicht zu übersehen, daß der vom Tarifausschuss beschlossene Weg an den Bundesrat dazu führen soll, eine wirksame und nachhaltige Regulierung der Lehrlingsziffer herbeizuführen. Die Stala, die wir dem Gesetzgeber zum Zwecke gesetzlicher Festlegung übergeben, muss so beschaffen sein, daß sie vor dieser Behörde auch bestehen kann. Denn ist sie es nicht, werden Prinzipale kommen und sagen, diese Stala ist unannehmbar für das Gesamtgewerbe; das würde einen völligen Mißerfolg unseres Vorhabens zur Folge haben. Ist die Stala aber eine seit Jahren bestehende, ist auch Aussicht auf Berücksichtigung unseres Ersuchens. Dann aber brauchen wir uns alle nicht mehr um die Einschränkung der Lehrlingsstala kümmern.

Nachdem noch die Herren Eichler Knie und Mirow für die verminderte und mit den Druckern gleichgestellte Stala, und die Herren Mahlan und Bernstein dagegen gesprochen haben, wird Schluß der Debatte beantragt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird aber noch Herr Böblin, der noch auf der Rednerliste steht, zum Wort zugelassen.

Herr Böblin betont, daß die Lehrlingsfrage für die Tarifgemeinschaft von einschneidender Bedeutung ist. So wenig wie wir die Arbeitslosenziffer in ungünstiger Geschäftszeit gegen die Lehrlingszahl ins Feld führen, so wenig aber auch ist es zutreffend, die Zeit wirtschaftlichen Hochganges und eines wegen der Influenza hohen Krankenstandes dafür heranzuziehen. Ein Ueberblick über die Zahl der Arbeitslosen im Verbands allein ergebe, daß innerhalb der Monate April bis einschl. August

b. J. wöchentlich im Durchschnitt 1600 bezugsberechtigte Arbeitslose zu unterstützen waren. Man sehe sich in die Situation derjenigen Gehilfen, die ein halbes Jahr und länger arbeitslos sind; unter Umständen zwingt sie die Not, unser Prinzip, daß nur bei tarifreinen Firmen gearbeitet werden soll, zu durchbrechen. Es wäre deshalb sehr zu bedauern, wenn die Prinzipalität in dieser Frage gar kein Entgegenkommen zeigen wollte.

Herr Bügenstein sieht in der event. Verfügung des Bundesrats eine praktischere Lösung der Lehrlingsfrage als wie dies durch eine Reduktion der heute gültigen Stala geschehen könnte. Erreichen wir beim Bundesrat nicht das, was wir erstreben, die Anerkennung unserer Lehrlingsstala für das ganze Gewerbe, so erklären die Prinzipale, bereit zu sein, mit Ihnen in eine Beratung über die Reduktion der Lehrlingsstala einzutreten. — Damit ist Schluß der Debatte eingetreten. Hierauf tritt die Mittagspause ein.

Nach derselben hat Herr Giesecke den Vorkis.

Es wird zunächst über die beiden Anträge abgestimmt und werden dieselben zu Gunsten der angenommenen Resolution zu § 38 und mit Rücksicht auf die von derselben zu erhoffende Wirkung zurückgezogen.

Der Antrag: Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend, wird angenommen. Der Antrag:

Eine Umgehung der in diesem Paragraphen festgesetzten Stala durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, die ständig zu technischen Arbeiten verwendet werden, ist nicht zulässig.

wird dem Tarifamt für den Kommentar überwiesen.

Der Antrag: Absatz 3, Zeile 2 muß es heißen statt zwei Jahre „drei“, in der vierten Zeile am Schluß statt zwei oder weniger „vier“ oder weniger zc., wird zurückgezogen und der Antrag

Absatz 4 (neu): Volontäre sind in der Stala mitzuzählen,

wird dem Tarifamt zur Klarstellung des Begriffes „Volontär“ für den Kommentar überwiesen, wobei ausgesprochen werden soll, daß Volontäre keine wie auch immer geartete Entlohnung erhalten dürfen.

Es soll nunmehr in die Beratung des § 33 eingetreten werden, und schlägt Herr Bügenstein vor, die drei noch zu beratenden Hauptfragen: Erhöhung des Laufendpreises, des Gewinngeldes und der Dauer des Tarifes gemeinsam in einer Generaldebatte zu behandeln.

Zunächst erhält Herr Bügenstein das Wort. Er ist nicht dafür, daß, wie bei früheren Tarifverhandlungen ein Handel über die noch bestehenden Forderungen eingeführt wird. Wir haben bisher mit offenen Karten gespielt und daran sollten wir im Interesse unserer kostbaren Zeit und der Würde des Tarifausschusses auch festhalten. Ich will Ihnen deshalb unumwunden sagen, wozu die Prinzipale gegenüber den Gehilfenforderungen bereit sind. Die Frage der Lokalaufschläge in den Vororten, steht, wie ich mich verpflichtet halte, zu sagen, hiernit in Zusammenhang, weil gehilfenseitig das Bestreben vorliegen könnte, dort nachzuholen, was sie an anderer Stelle etwa nicht erreichen.

Zur Revision der Lokalaufschläge sind die Prinzipalvertreter bereit, insofern, als die Kreisämter hierin Wandel schaffen sollen. Als Berliner konnte es mir z. B. recht sein, Leipzig auf 25 pCt. zu erhöhen. Wir geben uns aber dazu nicht her, aus anderer Haut Atemen zu schneiden. Wir verlangen, daß nicht nach persönlichen Klüften erhöht wird, sondern als Ausgleich zu den Leuerungsverhältnissen einzelner Städte. Regel soll ferner sein, daß die Lokalaufschläge nicht über die Höhe von 25 pCt. hinausgehen dürfen. — Beim Laufendpreis wollen wir 2 Pf. mehr auf die einzelnen Schriftregel bewilligen, bei Colonel 1 Pf. — Ein gewisses Geld soll in einem anderen und gerechteren Prinzip als heute geregelt werden, nämlich im Staffeltarif. Glauben Sie mir, daß dieser Antrag nicht etwa dadurch bedingt ist, daß die Herren aus Rheinland-Westfalen sich uns angelassen haben; das ist nicht der Fall. Unsere Umänderung hat stattgefunden im Juni. Den Staffeltarif haben die Prinzipale im Herbst v. J. und Frühjahr d. J. beraten. — Die Dauer des Tarifes bitten wir wieder auf 5 Jahre zu bemessen. Der letzte Geschäftsbericht des Tarifamtes, von dem ich bedauere, daß er hier ganz unbesprochen geblieben ist, beweist Ihnen allen, welche Arbeit die Centrale geleistet hat, um in den fünf Jahren der Tarifdauer das Ihnen bekannte Ergebnis zu erzielen. Jede Einschränkung dieser Vertragsdauer würde einen Verlust für unsere Tariffrage bedeuten. Der wirksame Faktor für die Tarifgemeinschaft liegt nicht mehr in uns; die Prinzipale werden für die Folge in kollegialer Weise nicht mehr Firmen für die Tariffrage gewinnen können, die Gehilfen werden nicht mehr mit Hochdruck dafür eintreten. Die Wirkung muß jetzt von außen her kommen, das Wesen der Tarifgemeinschaft muß verallgemeinert werden, indem Behörden sich der Sache annehmen und dementsprechende Verfügungen erlassen müßten. Wir haben jetzt die Probe aufs Exempel zu machen. 5 Jahre haben wir gearbeitet, und wir können sagen, daß der Erfolg ein großer ist. Unser Beschluß, an den Bundesrat und an die Behörden wegen Anerkennung unserer Tarifgemeinschaft heranzutreten, würde nicht den Erfolg haben, wenn wir nicht sagen könnten, die Tarifvertreter des deutschen

Buchdruckgewerbes haben nach beendeter fünfjähriger Gültigkeitsdauer des Buchdrucktarifes in gemeinsamer Beratung diesen Vertrag wiederum auf 5 Jahre festgelegt, um den Fortbestand der friedlichen Beziehungen zwischen Prinzipal und Gehilfen wiederum während einer Vertragsdauer zu garantieren. Persönlich bitte ich Sie, mit uns gemeinsam daran mitzuwirken. Ich betrachte es als ein Stück meiner Lebensaufgabe und bin ohne Rücksicht auf meine schon mehr als überbürdete Stellung zu jedem Opfer bereit und will mich unserer guten Sache auch ferner zur Verfügung stellen. Nur wenn der feste Wille und der Geist, der unter uns bis heute gewaltet hat, auch in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt, werden uns weitere Erfolge sicher sein. — Bei der Dauer des Tarifes, was kann da in Frage kommen? Was wird in drei, was in 5 Jahren sein? Wird der Aufschwung größer sein als der Niedergang? Das ist die Frage, die sich die Gehilfenvertreter vorlegen. Aber auch nicht wir lassen uns leiten, der Zeitströmung zu folgen; denn würden wir nichts bewilligen, Sie würden trotzdem nicht in einen Kampf eintreten. Manche unserer Berufsgenossen und außenstehende Gewerbetreibende werden nicht begreifen können, daß man heute eine Lohnzulage bewilligt; wir vertreten aber den Standpunkt, daß der wichtige Faktor einer längeren Vertragsdauer und die während derselben eingetretenen Veränderungen von uns gebührend gewürdigt werden müssen. Die längere Vertragsdauer ist in jeder Beziehung für beide Parteien von allerhöchstem Wert.

Herr Gieseler hätte gegen die gewünschte Dauer des Tarifes nichts einzuwenden; Vorbedingung für eine solche ist aber gegenseitiges Vertrauen und Mithen von jeder Konjunktur. Wenn wir Gehilfen in günstiger Konjunktur über den tariflichen Rahmen hinaus nichts fordern konnten, muß auch von der anderen Seite Entgegenkommen gezeigt werden zu einer Zeit wie der jetzigen. Wir werden aber nicht in der Lage sein, eine 5-jährige Dauer einzugehen, wenn die Prinzipalität uns heute ihr letztes Angebot gemacht hat. Wir haben eine Reihe von Anträgen gefordert, in der Voraussetzung der Bewilligung einer den Feuerungsverhältnissen mehr angepassten Lohnzulage. Die Statistik beweist das Steigen der Lebensmittelpreise und der Wohnungen, im allgemeinen also ist die erwartete Aufbesserung hinreichend begründet. Die Prinzipalität wird einen Ausweg finden, um diese Lohnerhöhung nicht auf eigene Schultern zu nehmen. Mit Interesse habe ich demgegenüber gelesen, welches zweifelhafte Wohlwollen der VII. Kreis mit seinem Staffeltarife den Gehilfen entgegenbringt. Mit solchen Zugeständnissen versehen, würden wir nicht in der Lage sein, nach Gefallen für den Tarif wirken zu können, weil die Gehilfenschaft sich durch den Tarif nicht befriedigt sehen kann. Alles dies sind Momente, die eine andere Regelung bedingen als die hier vorgeschlagene.

Herr Giesecke: Wenn ich meine Anschauung hier zum besten geben will, so muß ich sagen, daß die Staffeltarife keine Sympathie bei der Gehilfenschaft gefunden haben. Wenn Sie in eine ernsthafte Diskussion über den Staffeltarif mit uns eintreten wollen, dann müssen Sie mindestens höhere Positionen besetzen.

Herr Bernstein: Der Staffeltarif war für mich etwas völlig neues, so daß ich sagen kann, demselben unbekannt gegenüberzutreten. Ich betrachte ihn als einen ferneren Schritt zur Lösung der sozialen Frage in unserem Gewerbe. Die Gehilfenvertreter haben ferner auf den durch die Einführung des Staffeltarifs unter den Gehilfen verursachten Meid hingewiesen, ich bin der Meinung, daß der Meid unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo ein eben ausgeleitener 19-jähriger Gehilfendenselben Lohn haben soll, wie ein Gehilfe, der schon 4 bis 5 Jahre als solcher tätig ist, mehr Berechtigung hätte. In dieser Erkenntnis haben uns die Herren aus Rheinland-Westfalen ein gutes Stück vorwärts gebracht. Es ist nicht richtig, daß ein Gehilfe gleich nach der Lehre, so wie jetzt, 21 Mk. erhalten soll. Wenn man sagt, daß ein Familienvater höher entlohnt werden soll, so ist das logisch und richtig. Ich bitte Sie doch, sich mit dem Staffeltarif zu beschäftigen und denselben im Prinzip anzunehmen.

Herr Wolf weist darauf hin, daß dieser Antrag nicht vom Kreis II, sondern daß die Frage des Staffeltarifes von ihm (dem Redner) resp. vom Kreis V angeregt sei. Wir hatten das Bestreben, beim neuen Tarif zu entfernen, was den alten in seiner Einführung behinderte. Wir verschließen uns der Thatsache nicht, daß die Lebensverhältnisse teurer geworden sind; wenn Sie, meine Herren Gehilfen, es wollen, daß ein erhöhter Tarif eingeführt sein soll, dann müssen auch Sie Zugeständnisse machen. Wir müssen doch auch mit der Provinz rechnen und es ist ohne den Staffeltarif nicht daran zu denken, den neuen Tarif in der Provinz einführen zu können. Es ist unzutreffend, wenn Sie befürchten, daß ältere Gehilfen entlassen werden, denn jedem Prinzipal ist es lieber, er hat ältere tüchtigere Gehilfen, die den für den Prinzipal sehr in Betracht kommenden Platz des Gehilfen auch ausfüllen.

Herr Mahlau: Wenn wir unsern Tarif eine Zukunft schaffen wollen, so ist diese gar nicht denkbar durch ein fortwährendes Aufbauen des Minimaltarifes, der maßgebend wäre für die allermindeste Leistung. Das ist ein ganz unhaltbarer Standpunkt. Der

Prinzipal, der gewonnen ist für's ganze Jahr seinen zu zahlenden Lohnsatz festzusetzen, ist gar nicht mehr im Stande, den älteren Gehilfen eine Lohnzulage zu gewähren, wenn er den jüngeren Gehilfen diese zu bezahlen gezwungen ist; deshalb ist es auch klar, wenn ältere Gehilfen nicht gebührend entlohnt werden. Was die älteren Gehilfen zu wenig, bekommen die jüngeren Gehilfen zu viel. Man weiß nicht mehr, wie man die älteren Gehilfen entlohnen muß. Es muß doch etwas geschehen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß in den Kreisen mit vielen kleinen und mittleren Betrieben es mit dem einheitlichen Minimum nicht weitergehen kann.

Herr Kommerzienrat Bügenstein äußert, es unterliege keinem Zweifel, daß die Anwesenden bilden eine terra incognita für die Anwesenden bildet. Ich konstatiere, daß dauernde Klagen der Prinzipale vorliegen, daß den jungen Gehilfen so viel bezahlt werden muß, wie dem alten, im Dienst ergrauten Mann. Es müssen sich Mittel und Wege finden lassen, daß wir dem Familienvater mehr bezahlen können, wie dem jungen, unverheirateten Mann. Ich kann Ihnen mitteilen, daß durch den Eintritt der rheinisch-westfälischen Herren in den Tarif-Ausschuß uns auch gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen ist, einwandfreies statistisches Material kennen zu lernen, welches uns in dieser Frage vorwärts bringen kann. Ich würde Herrn Otto bitten, dieses Material vorzutragen. Im übrigen handelt es sich darum: Inwiefern haben sich seit 1896 die Verhältnisse verändert, daß eine Lohnhöhung berechtigt ist. In dieser Beziehung möchte ich Sie bitten, unsere Statistik zu benutzen. Danach ist festgestellt, daß nirgends mehr als eine 5 prozentige Erhöhung eingetreten ist.

Herr Knie: Ich lege namens der Gehilfenvertreter Vernehmung dagegen ein, daß alle jungen Gehilfen unausgebildete Leute sein sollen. Es ist der Vorwurf erhoben worden, daß die Statistik des Tarif-Amtes nicht genügend berücksichtigt worden sei. Dem muß ich widersprechen, ebenso daß die Verteuerung der Lebensbedingungen nicht mehr als 5 pCt. betragen soll. Redner verliest statistische Mitteilungen aus der „Sozialen Praxis“, wonach die Stuttgarter Wohnungspreise die höchsten im Reich sind. Die Lebensmittelpreise des Tarif-Amtes verdient alle Hochachtung, aber in acht Positionen sind in Stuttgart höhere Preise Thatsache im Gegensatz zur Statistik, außerdem kommt noch die bedeutende Verteuerung des Feuerungsmaterials in Betracht. Die Statistiken sind auf große Verhältnisse zugeschnitten, während der Arbeiter nur in kleinen Quantitäten einkauft.

Herr Otto: Ich habe tatsächlich das Bedürfnis, als Vertreter von Rheinland-Westfalen Ihnen unsere Erfahrungen über den Staffeltarif mitzuteilen. Ich will mich nicht äußern über die Höhe des Staffeltarifs, sondern mich über den Grundgedanken des Staffeltarifs aussprechen, um diesbezüglich bestehende Mißverständnisse zu beseitigen. Ich habe mich gefreut, aus den Ausführungen der Herren Prinzipalvertreter ersehen zu haben, daß der Grundgedanke des Staffeltarifs bei ihnen eine so warme Unterstützung gefunden hat, und daß keine Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse in Rheinland-Westfalen die Ursache gewesen ist. Uns ist dies im höchsten Maße angenehm, weil wir in Rheinland-Westfalen den lebhaftesten Wunsch haben, in der deutschen Tarifgemeinschaft ganz aufzugehen. Deshalb war es erfreulich, den Ideen des Staffeltarifs näher getreten zu sehen. Ich möchte sagen: ob Sie diesen Grundgedanken im Augenblick anerkennen oder nicht, Sie werden sich seiner zwingenden Notwendigkeit auf die Dauer nicht entziehen können. Der Widerstand gilt ja auch nicht dem Staffeltarif, sondern ist von Mißverständnissen, Mißtrauen und Befürchtungen diktiert, die an den Staffeltarif geknüpft sind. Es sollen zwar bei der Entlohnung der Gehilfen deren Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen werden, es kommen aber auch noch andere Gesichtspunkte in Betracht, z. B. die zunehmende Mangelhaftigkeit bei zunehmendem Alter, Familienverhältnisse u. s. w. Das ist das Wesen und der Grundgedanke des Staffeltarifs. Es ist ein Umding, daß der junge Gehilfe ebenso entlohnt sein soll wie ein älterer kinderreicher Familienvater. Es muß eine Grundlage geschaffen werden, daß eine Entlohnung nach Alter und Bedürfnissen möglich ist, das ist ein Grundgedanke, der gar nicht abzulehnen ist. Auf einen Einwurf war ich gefaßt und haben wir uns dagegen schon zu Hause gerichtet, daß nämlich für die Arbeitgeber beim Staffeltarif die Beschaffung nahe liege, dann nur noch junge Leute einzustellen und die alten, wenn ich den herzlichen Ausdruck gebrauchen darf, aufs Pflaster zu werfen. Ich kann aber aus Erfahrung reden, daß es nicht an dem ist. Redner verliest eine Statistik, aus der hervorgeht, daß sich seit 1896 bis 1901 die Zahl der älteren verheirateten Gehilfen vermehrt, die der jüngeren vermindert hat oder in keinem Verhältnis zu der hohen Zahl älterer Gehilfen steht, und fährt dann fort: nun könnten Sie bemängeln, das sei eine ausgewählte Qualität von Druckereien. Das ist aber nicht der Fall; diese Firmen sind nur zufällig zusammen gekommen. Es sind größere, mittlere und kleine Druckereien darunter. Mit Großdruckereien haben wir in Rheinland-Westfalen überhaupt nicht zu rechnen. Es ist also ein erfreuliches Zeichen wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wenn sich die Zahl der Verheirateten unverhältnismäßig vermehrt, denn der Gehilfe geht erst dann an die Gründung einer

Existenz, wenn er sich in seinen Erwerbsverhältnissen sicher fühlt und unter denselben bestehen kann. Mit größter Gewissenhaftigkeit haben wir den Grundsatz hochgehalten, daß dem Gehilfen in seinen älteren Lebensjahren eine entsprechende Bezahlung werden soll. Dies geschieht sowohl aus humanitären wie aus Gründen des Betriebsinteresses. Wenn Sie das alles in Betracht ziehen, wird es Ihnen erklärlich sein, daß wir doch nicht auf alles verzichten wollen und daß wir unseren Eintritt in die Tarifgemeinschaft abhängig machen müssen von der Uebernahme des Staffeltarifs in den deutschen Tarif, schon im Interesse unserer Gehilfen.

Herr Bernstein nennt einige Ziffern der verlesenen Statistik und berichtigt sie auf Grund vorliegenden Materials.

Herr Gieseler erklärt, keinen besonderen Wert auf diese Statistik legen zu können, weil ein Maßstab für das ganze Reich nicht möglich sei. Die in der Statistik aufgeführten Verhältnisse in den genannten Druckereien seien vielleicht zufällig gute, diese Verhältnisse treffen aber nicht zu auf die Großstädte, wo eine große Anzahl älterer und alter Kollegen nie zu einer festen Stellung und nur als flutierendes Element in Betracht kommt. Wir würden dieser Frage vielleicht einmal, z. B. nach Ablauf der noch festzusetzenden Tarifdauer, näher treten, wenn wir erst Erfahrungen gesammelt. Für uns bleibt immer nur der Grundsatz maßgebend, daß nur die Leistungsfähigkeit für die Entlohnung in Betracht kommen kann. Ferner ist die humanitäre Seite auch nicht im ganzen Reich vorhanden. Wir wissen auch, daß heute schon jüngere Gehilfen hier und da geringer entlohnt werden, lassen wir es also bei den bisherigen Verhältnissen.

Herr Bügenstein fragt Herrn Gieseler, worauf man Erfahrungen aufbauen wolle, wenn der Staffeltarif nicht geschaffen werde. In Rheinland-Westfalen hat man solche gesammelt und nur eine nach bestem Wissen und Gewissen gemachte, auf praktischen Erfahrungen gestützte Statistik vorgelegt. Aber ich will Sie auf einen wichtigen Punkt noch aufmerksam machen, auf den wir bei Beratung Ihres Antrages, die Koalitionsfreiheit betreffend, noch zurückkommen. Ich erachte unsere Verhandlungen angekommen am ernstesten Punkt. Und da will ich Ihnen sagen, daß im Falle Ihrer Zustimmung zum Staffeltarif wir Ihnen als Entgegenkommen im äußersten Fall den paritätischen Arbeitsnachweis zugestehen, der unter der Aufsicht der Kreisämter bezw. Schiedsgerichte zu verwalten wäre. Wenn wir feststellen, daß dies durchgeführt werden kann, fallen die großen Kampfobjekte weg, die uns in früheren Jahren erregt haben. Damit ist dann der letzte Stein weggeräumt, der einer dauernden Verbindung noch im Wege gelegen hat.

Auf Antrag des Herrn Giesecke wird alsdann die Sitzung auf morgen vertagt. Schluß 6 Uhr.

Fünfter Sitzungstag.

(Freitag, der 27. September.)

Herr Kommerzienrat Bügenstein eröffnet die Sitzung und wird zunächst in die Verlesung des Protokolls eingetreten. Bei Verlesung desselben über die Beratung des § 37 des Tarifes, betreffend Ueberweisung der Regelung der Lokalzuschläge an die zu errichtenden Kreisämter, bringt der Vorsitzende den Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kreisämter zur Verlesung; dieselbe hat folgenden Wortlaut:

„Die Festsetzung der Lokalzuschläge für die Kreisorte geschieht durch den Tarifausschuß (siehe § 41), für andere einzelne Druckorte der Kreise durch die Kreisämter (siehe § 46a) nach Anhörung der Parteien.

Anträge an die Kreisämter auf Neu-Einführung oder Abänderung von Lokalzuschlägen für bestimmte Druckorte sind zulässig, jedoch müssen dieselben, wenn sie Anspruch auf Beratung haben wollen, 14 Tage vor Zusammentritt des Kreisamtes zur Festsetzung der Lokalzuschläge von der Majorität einer Gruppe tariftreuer Prinzipale oder Gehilfen eines Ortes des betreffenden Kreises gestellt werden.

Die Beratung gegen die Festsetzung eines Lokalzuschlages seitens der Kreisämter an das Tarifamt ist nur dann zulässig, wenn sie nicht durch einstimmig gefaßten Beschluß erfolgt ist.

Die jeweilige Festsetzung der Lokalzuschläge durch die Kreisämter hat so zeitig zu erfolgen, daß die Einführung derselben mit Beginn der neuen Tarifperiode möglich ist.

Ein Verzeichnis der mit Lokalzuschlägen belegten Druckorte ist, nach Kreisen geordnet, dem Tarife einzuverleihen.

Diese Geschäftsordnung wird vorbehaltlich reaktioneller Prüfung durch die gewählte Kommission im Prinzip angenommen.

Das Protokoll wird weiter verlesen und alsdann genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung richtet Herr Lapproth an Herrn Otto die Frage, ob es möglich sei, mitzuteilen, wieviel von den Buchdruckereien des II. Kreises den rheinischen Tarif anerkannt haben.

Herr Otto erklärt sich bereit, diese Auskunft eventuell zu beschaffen, nur augenblicklich sei er dazu nicht im

stande. Er könne aber bestimmt erklären, daß die sämtlichen größeren Firmen den Tarif anerkannt haben. Es wird nunmehr die Diskussion über die Einführung staffelmäßiger Gehaltsgehälter fortgesetzt.

Herr Klapproth kann sich mit der Aufstellung der Staffeltarife des Herrn Otto insofern nicht für befriedigt erklären, als dieselbe nicht ausreicht, um ermessen zu können, wieviel Gehältern für den rheinischen Tarif mit seinem Stofflohn in Betracht kommen, und wieviel Gehältern sich mit dieser Entlohnungsweise einverstanden erklären haben mögen. Er müsse erklären, daß er sich für die staffelmäßige Entlohnung nicht aussprechen könne, im Gegenteil die aufgestellten Altersstufen sowohl, als die einzelnen Lohnstufen als unannehmbar für die Gehältern bezeichnen müßte.

Herr Döblin kann die Form des Staffeltarifs als eine glücklich gewählte nicht bezeichnen. Die Entlohnung nach Altersstufen habe unter Umständen im Gefolge, daß Gehältern, die als Berechner ihrem Verdienst entsprechend entlohnt werden, im Gehalt ihrem Alter entsprechend Minderbezahlung erhielten. Er gestatte sich, die Prinzipalität darauf aufmerksam zu machen, welche Verantwortung die Gehälternvertreter mit solchen Bestimmungen auf sich laden würden. Der wirtschaftlichen Kalamität mag ihr Angebot entsprechen; da wir doch aber einen Lohnvertrag wieder auf Jahre hinaus abschließen wollen, so kann dieser Kalamität doch nicht Rechnung getragen werden. Die gefragte Ausführung des Herrn Bernstein, daß heute schon ältere Gehältern auf besser entlohnte jüngere Gehältern mit einem gewissen Weibe blieben, könne er nicht recht verstehen. Lediglich deshalb für eine Minderbezahlung der jungen Leute zu sein, wäre eine schlechte Begründung. Dagegen spreche, daß es den Eltern der jungen Leute, die sich unserem Berufe zuwenden, schwer würde, während der Lehrzeit den daraus sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, während sie nach Beendigung derselben auf eine Unterstützung durch den jungen Gehältern rechnen; wenn dieser aber seinen Verpflichtungen als Gehältern entsprechen wolle, so bleibe ihm von dem hier vorgeschlagenen Lohne zur Unterhaltung der Eltern nur wenig übrig. Das Zugeständnis der Herren Prinzipale entspricht nicht der Bedürfnisfrage; der Steigerung aller Lebensbedürfnisse ist damit auch nicht annähernd Rechnung getragen worden. Sie erwarten Schwierigkeiten bei Vertretung der hier gefaßten Beschlüsse in Ihren Kreisen und meinen, daß auch die Konkurrenz Ihren Grenzen ziehe; wir Gehältern erkennen dies an, aber der Stand der Gehälternvertreter ist ein noch weit schwierigerer der großen Masse ihrer Mandatgeber gegenüber. Wir erkennen Ihr Opfer, das sie uns und der Tariffrage bringen, indem sie sich mit uns tagelang hier zu Beratungen zusammensetzen, während sie, wir unterschätzen in keiner Weise die besondere Thätigkeit des Herrn Bügenstein in derselben Sache, aber gerade darum suchen wir zu verhindern, daß durch das nicht ausreichende Zugeständnis von Prinzipalseiten der bisherige friedliche Zustand im Gewerbe aufgehoben wird. Im Tarif haben wir bereits eine Ausnahmestellung für Ausgelernte; wir sind aber bereit, noch ein zweites Jahr als Ausnahmejahr zuzugeben. Darin soll unser Entgegenkommen liegen, aber vergessen Sie nicht, daß die Gehälternschaft bestimmt erwartet, daß angeichts der allgemeinen Lebensvertenerung jedem eine Zulage werden soll.

Herr Schlag ist Gegner des Staffeltarifs und kann sich deshalb nur den hier dargelegten gemachten Einwendungen anschließen. Seit 1896 hat nur ein kleiner Bruchteil der Prinzipale sich bewegen lassen, die Löhne zu erhöhen, so daß der Anspruch der Gehältern, daß das Minimum zum Maximum geworden sei, durchaus zutrefte.

Herr Bügenstein kann nicht zulassen, daß Herr Schlag betreffs der minimalen Entlohnung der Gehältern hier eine Behauptung aufstelle, die durch die einwandfreie Statistik des Tarifamtes widerlegt ist, denn nach dieser würden etwa 25 pCt. der Gehaltsgehältern zum Minimum, der Rest darüber entlohnt. Diese Statistik sei in den Händen aller Kreisvertreter und das Tarifamt kann wohl erwarten, daß auch die Gehälternvertreter dieses Material als einwandfrei anerkennen und bewerten.

Herr Otto vertritt nach den bisher gehörten Ausführungen die Meinung, daß sich auf dem Boden der Staffeltarife doch eine Einigung erzielen lassen werde. In Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Döblin verzichte er deshalb aufs Wort.

Herr Mirow kann sich nur für eine Staffel, d. h. eine solche bis zu 21 M. bereit finden.

Herr Bernstein erklärt zu den gegen ihn gerichteten Ausführungen Döblins, daß derselbe seinen Worten eine Auslegung gegeben hat, wie sie dieselben nicht verdienen; er bebaue dies, will aber gleichzeitig konstatieren, daß Herr Döblin sachliche Gründe gegen den Staffeltarif nicht erbracht hat.

Herr Faber: Das Entgegenkommen der Prinzipale mit einer Lohnerhöhung beruhe auf 5 pCt.; das bringt unsere Sache zum Scheitern, denn mit einer solchen Abfindung könnten sich die Gehältern nicht einverstanden erklären. Seit länger als 10 Jahren — abgesehen von den 2 1/2 pCt. und der Arbeitszeitverkürzung 1896 — sei eine Lohnerhöhung nicht eingetreten. Wenn man dem jungen Gehältern ein niedrigeres Minimum zahlen wolle, so darf man dies doch nicht darauf ausdehnen, daß

man ihn auch über die Grenzen seiner Lebrdruckerei an diesen geringeren Lohn binden wolle. Wo bleibt demselben dann die Gelegenheit, sich für ein später zu gründendes Familienheim die nötigen Mittel zu verschaffen? Auch die älteren Kollegen können mit der ihnen hier proponierten Zulage nicht zufrieden sein. Daß beispielsweise in Berlin eine 4 köpfige Familie mit dem neuen Minimum von 27 M. auskommen sollte, ist rein unmöglich. Die Folge ist, daß Frauen und Kinder zu dem Unterhalt des Lebens an Arbeit beitragen müßten, ein Verhältnis, das zu vertreten hier sich wohl niemand bereit finden werde. Mit dem Votalschlag von 25 pCt. soll die Grenze gezogen sein; dann bleibt für die Berliner Gehälternschaft nicht einmal die Möglichkeit bestehen, durch den Votalschlag eine Aufbesserung ihres Verdienstes zu erreichen. Die Aufbesserung, die man prinzipalseitig zugestehet, schließt nach seiner Meinung eine Einigung unter den Parteien aus.

Herr Böckel erblickt in der Einführung des Staffeltarifs neben einer Nichtbefriedigung der Gehälternschaft auch die Gefahr, daß in sehr vielen Fällen prinzipalseitig bei Lohnerhöhungen nur Rücksicht auf das Alter der Gehältern genommen werden würde. Heute schon sei man mit den Aufbesserungen der Gehältern sehr färglich verfahren, wie ihm z. B. aus seinem Kreise bekannt sei, daß eine Firma ihren Gehältern, die wegen Zulage vorstellig geworden, eine solche von 50 Pf. bei 10jähriger Beschäftigtheit abilligte, solche mit nur 8 Jahren Beschäftigtheit aber gingen leer aus. Er müsse für eine größere materielle Verbesserung der Gehältern eintreten und höchstens für zwei Altersstufen. Was die mehrfach hier angeregte Statistik des Tarifamtes anbelangt, so müsse er bei aller Hochachtung vor dieser Arbeit doch nachweisen, daß die von den Behörden gemachten Angaben mehrfach nicht das Nötige erbringen. Aber er stehe auf dem Standpunkte, den das Tarifamt in dieser Sache eingenommen hat, daß Beweismaterial gegen das Ziffermaterial zunächst bei den Behörden einzureichen seien. Aus einem Amtsblatt sei er bereit, nachzuweisen, daß Irrtümer vorliegen.

Herr Hank kann sich mit dem Staffeltarif nicht befremden, und kann sich mit dem Angebot der Prinzipale nicht zufrieden geben. Wenn durch die Statistik des Tarifamtes festgestellt sei, daß eine allgemeine Vertenerung aller Lebensbedürfnisse stattgefunden so müßte dementsprechend auch die Aufbesserung ausfallen. In München beispielsweise habe man aus diesem Grunde in den verschiedensten Druckereien verlangt, die Gehältern seien aber verträglich worden bis auf die Tarifberatungen. Und nun biete man heute den Gehältern hier bis 21 Jahre 21 Mark, über dieses Alter hinaus 22 und von 25 Jahren an 22,50 Mark; das ist entschieden eine zu geringe Aufbesserung.

Herr Dominé: Die Vertenerung eines Haushaltes hat im allgemeinen wohl um 10 pCt. stattgefunden. Wenn man prinzipalseitig 5 pCt. bewilligen will, so widerspricht dies auch dem Ergebnis der Statistik des Tarifamtes. Nachdem Redner die stattgefundenen Vertenerungen an Einzelheiten zu beweisen versucht, und die Meinung vertritt, daß eine Vertenerung zum Besseren hier nicht zu erwarten ist, erklärt er sich gegen die Annahme des Prinzipalangebots.

Herr Giesecke hält längere Ausführungen seinerseits für zwecklos, nachdem so ergiebig über das Thema schon beraten worden; die Gehältern wünschen, daß die Altersstufen mehr zu begrenzen und die Lohnziffern im Prinzipalangebot zu erhöhen sind. Der gegenwärtig uns Gehältern gemachte Vorschlag entspricht nicht den allgemeinen Vertenerungsverhältnissen, und daß diese sich zum Besseren wenden sollten, ist wohl kaum zu erwarten.

Herr Rieger meint, daß sich die Statistik des Tarifamtes wie ein roter Faden durch die Verhandlungen ziehe, und daß gehälternseitig betont wird, daß es sich bei den Preisen der Statistik nur um Engrospreise handeln könne, denn im Einzelverkauf ständen die Artikel höher im Preise. Herr Rnie behauptet ferner auch für Stuttgart, daß die Wohnzimmern höher sind als in der Statistik angegeben. Er möchte bemerken, daß auch er eine Statistik, und zwar eine von den Gewerkschaften herausgegebene, zum Gegenbeweise anführen möchte, indem nach dieser eine Wohnung für einen Buchdrucker 336 M., nach der Statistik des Tarifamtes aber 500 M. kostete. Wenn man gehälternseitig sich gegen einen Staffeltarif ausspreche, so fehle dafür die eigentliche Begründung, denn wir haben doch schon eine staffelweise Bezahlung, indem nach dem Tarif Löhne von 15, 18 und 21 M. gezahlt werden dürfen.

Damit ist die Rednerliste erschöpft.

Herr Bügenstein möchte zunächst eine Klärung für die weiteren Verhandlungen herbeiführen. Es ist ihm bekannt, daß die Gehältern sehr geschickte Unterhändler sind. Das gestern wegen der Nachweise ausgeführt wurde, wird als etwas Selbstverständliches angenommen. Sie, die Herren Gehältern, übersehen aber, daß Sie paritätische Nachweise nur erhalten können, wenn Sie auf Staffeltarife eingehen; sonst nicht. Die Äußerungen des Herrn Döblin darf er wohl als der Ansicht der Allgemeinheit der Gehälternschaft ansehen, und wir könnten annehmen, daß Döblins Vorschlag mit dem zweiten Jahre zu einem Kompromiß dienen könnte. Es wird sich also darum handeln, diesen Kompromiß zunächst in eine passende Form zu kleiden. Die Schulspflicht endet im Durchschnitt mit dem 14. Jahre. Das

Alter der aufgenommenen Lehrlinge wird also differieren zwischen 14 1/4 und 14 1/2 Jahren; die Lehrzeit wäre demnach beendet mit 18 1/2, das erste Jahr mit 19 1/2, das zweite mit 20 1/2 Jahren. Um den Fortgang der Verhandlungen zu ermöglichen schlage er vor zu sagen: im ersten Jahre 18 M., bis zur Vollendung des zweiten Jahres 20 M., bis zum Alter von 21 Jahren 21 M., von 22—25 Jahren 22 Mark. Sie wollen die 22,50 Mark für das Alter von über 25 Jahren nicht, und die Prinzipale sind nicht bereit, für 21-jährige Gehältern 22 M. zu gewähren. Ist das ratsam und ernstlich von Ihnen erwochen, wenn Sie ein Angebot der Prinzipale, Gehältern über 25 Jahre ein höheres Minimum zahlen zu wollen, abweisen? Wir geben unter keinen Umständen für Gehältern bis zu 21 Jahren mehr als wir geboten haben, die nächste Stufe erhält 5 pCt., die dritte 7 1/2 pCt. auf das bisherige Minimum zugelegt. Wenn Sie dies nicht wollen, ist Ihr gutes Recht es abzulehnen. Durch die paritätischen Arbeitsnachweise ist eine Bevorzugung jüngerer Arbeitskräfte ausgeschlossen; die Befürchtung, daß man die älteren Gehältern vorziehen wird, ist hinfällig. Gegen den Staffeltarif ist die Mehrheit von Ihnen nicht, es trennt uns eigentlich nur die Altersstufe von 25 Jahren.

Herr Giesecke: Unter 7 1/2 pCt. Erhöhung könne er nicht gehen; im anderen Falle verzichte er lieber auf jedes Zugeständnis, und unterlasse weitere Beratungen.

Herr Bügenstein hält ebenfalls ein weiteres Verhandeln für zwecklos. Die Prinzipale haben getern ihren Antrag in dieser Frage vorgelegt und denselben als äußerste Grenze ihres Angebots bezeichnet. Sie gehen darauf nicht ein, sodaß wir gezwungen sind, unsere Verhandlungen resultlos zu beenden.

Herr Döblin giebt demgegenüber die Erklärung ab, daß die Gehältern die Verhandlung nicht abbrechen, sondern sich nur für eine Sonderbesprechung zurückziehen möchten. Des geschieht.

Herr Bügenstein unterbreitet bei Wiederzusammentritt einen neuen Vorschlag der Prinzipale dahin gehend: Das Minimum beträgt für Gehältern im ersten Gehälternjahre 18 M., bis 21 Jahre 21 M., von 22—23 Jahren 22 M., über 23 Jahre 22,50 M.

Herr Giesecke proponiert als äußerstes Zugeständnis der Gehältern:

Ausgelernte erhalten in dem ersten Jahre nach der Lehre in der Lebrdruckerei . . .	18,— M.,
bis zum Alter von 21 Jahren wöchentlich	22,— „
im Alter von 21—23 Jahren wöchentlich	22,50 „
im Alter über 23 Jahre wöchentlich	23,— „

Herr Bügenstein erklärt namens der Prinzipale die Ablehnung des Gehälternantrages. Die Verhandlungen würden in diesem Punkte als abgebrochen zu betrachten sein, wenn sich niemand mehr zum Worte meldet.

Herr Döblin ersucht, die Situation für die Gehälternvertreter nicht zu unterschätzen; daß sie zustimmen sollen, daß ein Teil der Gehältern keine Zulage erhält, das können die Gehältern eben nicht. Wenn nun, nachdem die Parteien sich über die Höhe einer Forderung nicht verständigen können, es Gepflogenheit sein soll, die Verhandlungen einfach für beendet zu erklären, so verstehe ich das nicht. Es kann dies ja auch nicht der Geschäftsordnung des Tarifauschusses entsprechend sein.

Herr Bügenstein erklärt demgegenüber, daß die Prinzipale nicht plötzlich einen eigenen Standpunkt eingenommen haben, denn es ist seit gestern darüber verhandelt worden; wir stehen auch nicht mehr auf dem Boden unserer Vorlage, sondern haben uns bereits modifiziert. Die Gehälternvertreter gehen dagegen zurück in der Altersgrenze und verlangen 10 pCt. Wir brechen die Verhandlungen also nur ab über Punkte, über die wir uns nicht verständigen können.

Herr Giesecke: Wenn Sie die Verhandlungen hierüber abbrechen wollen, dann wäre es besser gewesen, gleich am ersten Tage in die Beratung der materiellen Anträge einzugehen; dann wären uns die fünf Sitzungstage erspart geblieben. Was wir bisher erreicht haben an tariflichen Aufbesserungen, kommt vielleicht einem Prozent der Gehältern zu Gunsten. Ich erlaube die Herren Prinzipale, den Standpunkt des Herrn Bügenstein nicht zu dem ihrigen zu machen.

Herr Giesler: Wenn wir auf diesen ersten Augenblick herangekommen, so wolle man prinzipalseitig das Entgegenkommen der Gehälternvertreter nicht übersehen, was darin liegt, daß diese auf den Staffeltarif überhaupt eingegangen sind; wir wollen doch aber den rheinischen Tarif nicht pure in unseren Tarif übernehmen, sondern wir wollen doch Verbesserungen erreichen. Mit einem anderen Resultate dürfen wir nicht nach Hause kommen. Sie haben Schwierigkeiten mit Einführung eines verbesserten Tarifs, das wollen wir nicht bestreiten; aber die Schwierigkeit liegt bei uns 46 000 Gehältern doch noch ganz anders. Haben Sie Ihr letztes Zugeständnis gemacht, so vergessen Sie nicht, wie die Gehälternschaft den eventuellen Abbruch unserer Verhandlungen aufnehmen wird. An dem Werke der Tarifgemeinschaft haben auch wir ein großes Interesse, wir können und wollen das nicht auseinandergehen lassen.

Herr Bügenstein: Ich muß annehmen, daß die Kürze der Zeit Ihrer Sonderberatungen Sie hat übersehen lassen, welchen Standpunkt Sie eigentlich

vertreten. Es giebt nach einer Statistik des Deutschen Buchdrucker-Vereins aus den letzten Monaten, die 16 000 Gewißgeld-Gehilfen umfaßt, und zwar im Alter von 20—21 Jahren: 332 Drucker, 1616 Seher; im Alter von 22—23 Jahren: 325 Drucker, 1280 Seher; über 23 Jahre 2464 Drucker, 8545 Seher, in Prozenten ausgedrückt: im Alter von 20—21 Jahren 13 pCt. Seher, 11 pCt. Drucker, im Alter von 22—23 Jahren 11 pCt. Seher, 10 pCt. Drucker, über 23 Jahre 76 pCt. Seher, 79 pCt. Drucker, und nur letztere kommen bei der Stufe, die uns trennt, in Frage.

Herr Knie verweist auf die Erklärung des Herrn Bügenstein am Montag, daß durch die vorangestellte Beratung der kleineren Anträge die materielle Frage nicht in Mitleidenschaft gezogen werden sollte. Wir haben zur Erhöhung der Löhne uns auf die Statistik des Tarifamtes berufen, und dem wollen Sie nicht stattgeben?

Herr Bügenstein: Es ist doch zwecklos, daß jeder Einzelne nun noch das Wort nimmt; wir wissen alle hier, was wir wollen. Wir können aber geschäftsordnungsmäßig weiter verhandeln, und Herr Döblin ist mit seinen diesbezüglichen Ausführungen vollständig im Recht.

Herr Streckert bezeichnet den Staffeltarif für die Gehilfen als einen Sprung ins Dunkle. Das Entgegenkommen auf Prinzipalsseite entspricht nicht den gegebenen Verhältnissen. In der Lehrjahrsfala haben wir nichts erreicht, trotzdem die Sekundärschule fortwährend Konditionslose erzeugt; ob die Eingabe an den Bundesrat den gewünschten Erfolg haben wird, ist eine andere Frage. Erwiesen aber ist, daß seit 1873 die Löhne der Gehilfen nicht in dem Maße gestiegen sind, als die Lebensmittel. Deshalb ist das pekuniäre Zugeständnis diesmal die Hauptsache.

Herr Klapproth: Die Statistik des D. B. V. ist nicht in unserem B.-B. so daß wir die uns gemachten Angaben nicht selbst kontrollieren können, wenn wir auch an der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben nicht zweifeln wollen. Wenn man aber von Prinzipalsseite uns heute mit solchen Zugeständnissen kommt, die wir absolut nicht vertreten können, so spricht dies viel gegen eine längere Tarifdauer. In guten Zeiten haben wir wegen dieser Giltigkeitsdauer uns mit dem, was wir 1896 erhalten, begnügen müssen, und wenn wir heute mit unseren doch nicht unbedeutenden Forderungen hervortreten, so müssen diese auch erfüllt werden.

Hierauf tritt die Mittagspause ein.

Herr Giesecke eröffnet die Sitzung und erklärt namens der Gehilfenvertreter, daß diese die nachstehenden Lohnstufen proponieren:

Ausgelernte erhalten in dem ersten Jahre nach der Lehre in der Lehrdruckererei	18,00 Mk.
bis zum Alter von 21 Jahren wöchentlich	21,50 "
im Alter von 22—23 Jahren	22,00 "
im Alter über 23 Jahre	22,50 "

Herr Bügenstein erwidert, daß die Fassung des Antrages betreffend die Ausgelernten für die Prinzipale unannehmbar sei, die Prinzipale können darauf nicht eingehen, weil sie Verpflichtungen auch gegen die Prinzipale der kleineren Orte zu erfüllen haben; es darf nicht heißen „in der Lehrdruckererei“.

Herr Döblin: Die Prinzipale haben doch selbst erklärt, wirklich leistungsfähige Gehilfen mit dem Staffeltarif nicht schädigen zu wollen; dies geschieht aber doch mit Ablehnung des Gehilfenantrages. Machen Sie uns doch das Leben nicht so schwer; wir können anders den Staffeltarif nicht vertreten.

Herr Bügenstein macht sich anheißig, sich zu verpflichten, daß in Berlin kein tarifreuer Prinzipal von der 18 M.-Stufe Gebrauch machen wird; der Prinzipalsantrag hat eben nur Wert für die Provinz. Die gleiche Erklärung geben aber auch die Prinzipalvertreter der übrigen Kreise, mit Ausnahme des Vertreters des II. Kreises, für ihre Vororte ab. Es sind dies Hannover, Frankfurt a. M., Stuttgart, München, Halle, Leipzig und Breslau.

Herr Bügenstein ersucht seine speziellen Kollegen, dem Gehilfenantrag noch näher zu kommen und zu sagen:

für Gehilfen im ersten Gehilfenjahr	18,00 Mk.
bis zum Alter von 21 Jahren	21,50 "
von 21—23 Jahren	22,00 "
alsdann	22,50 "

Herr Otto vertritt die Ansicht, daß gehilfenseitig rein sachliche Gründe für ihren abweichenden Antrag nicht erbracht worden seien, und er wundere sich, daß gerade die Verbandsvertretung die jungen Leute bis 20 Jahre so in besonderer Schutz nehme. Gerade für Ihre Organisation erblicke ich eine Gefahr darin, daß für die jungen Leute in dieser Weise gewirkt und eingetreten wird. Materiell spielt der Antrag bei uns keine große Rolle; daß er nicht groß bei uns in Wirksamkeit treten wird, können Sie schon daraus ersehen, daß die Kreisvororte darauf verzichtet haben.

Die Herren Dominé und Knie bitten von den Worten: „in der Lehrdruckererei“ nicht Abstand zu nehmen; denn die jungen Gehilfen gehen doch nicht immer nur freiwillig aus ihrer Lehrdruckererei, sondern werden auch entlassen.

Herr Gieseler: Wenn wir jetzt die Erklärung haben, daß Großstädte bei diesem Antrage ausbleiben, so versteht er nicht, wo nun noch die Notwendigkeit dafür besteht. Es lohnt sich doch von Prinzipalsseite wahrhaftig nicht; darauf einzugehen. Sie wren machen wir eigentlich diese Bestimmung? Sie bringen mit Ihrem Beschluß der Tariforganisation nur Schaden.

Herr Bügenstein: Ich kann Ihnen wohl sagen, daß ich den Standpunkt des Herrn Gieseler teile, und bemüht bin, uns in diesem Punkt zusammenzubringen, vielleicht mit einer Note zum § 33, die später wieder verschwinden kann. Ich und ein Teil meiner Kollegen glauben darauf eingehen zu können; anderen aber müssen wir es zukommen lassen. Die Sache wird uns in der Zukunft nicht so sehr beschäftigen, wie Sie befürchten. Sollte sich aus dieser Bestimmung ein umfassender Gebrauch ergeben, so bin ich der erste, der dagegen stimmen wird.

Es kommt zur Abstimmung über die vorliegenden Anträge zum § 33.

Der Gehilfenantrag sowohl als der Prinzipalsantrag, betreffend Festsetzung der Lohnfala, werden mit Stimmengleichheit für eine zweite Abstimmung zurückgestellt.

Dagegen wird ein Antrag, im § 33, Abs. 2, statt 15 M. zu sagen 16,50 M., angenommen.

Es kommt nunmehr zur Beratung des § 2, Festsetzung des Laufendpreises.

Von Prinzipalsseite liegt der Antrag vor, sämtliche Ziffern der Tabelle im § 2 um 2 Pf. zu erhöhen, jedoch Colonel nur um 1 Pf.

Herr Bügenstein motiviert den Colonelpreis damit, daß einmal der Unterschied zwischen dem Colonel- und Petitpreise eine zu große Differenz aufweise, und daß Colonel beim Sehen eine so wesentliche Gewöhnung gegen Petit nicht biete. Es ist in diesem Antrage ein alter Wunsch der Prinzipale enthalten.

Nachdem noch Herr Friedrich über das Zustandekommen des Colonelpreises durch Beschluß der Tarifkommission vom Jahre 1873 einige interessante Mitteilungen gegeben, und Herr Faber den Unterschied zwischen dem Sehen von Petit oder Colonel als durchaus vorhanden bezeichnet, macht Herr Bügenstein den Vorschlag, noch einmal auf den Gewißgeldlohn zurückzukommen, da er glaube, eine Lösung gefunden zu haben, die alle Teile befriedigen dürfte. Er schlägt vor, den Antrag auf Entlohnung der Gewißgeld-Gehilfen im ersten Jahr mit 18 M. nicht als ein feststehendes Recht für jeden Prinzipal in den Tarif mit aufzunehmen, sondern die Genehmigung einer derartigen Lohnstufe für die betr. Druckerei oder den betr. Ort den Kreisämtern zu überweisen. Im Falle eine Einigung nicht stattfindet, entscheidet das Tarifamt endgiltig. Wir würden damit die Möglichkeit der Zulassung einer derartigen Lohnstufe für Provinzorte gewinnen und auch Rheinland-Westfalen den Uebergang zu unserem Tarif erleichtern, wie wir dies ja auch zugefagt haben. Es wäre also nur nötig, hierin einen Beschluß des Tarifausschusses herbeizuführen, der dann in dem Kommentar zur Aufnahme kommen könnte. — Im § 2 möge die Prinzipalität dagegen auch 2 Pf. Zulage für Colonel bewilligen.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden und es kommt nunmehr gemeinsam zur Abstimmung:

1. Erhöhung der Tabelle in § 2 durchweg um 2 Pf.
2. Gewißgeld für Seher und Drucker im Alter bis zu 21 Jahren 21,50 M.
von 21—23 " 22,00 "
über 23 Jahre " 22,50 "

Für Gehilfen im ersten Jahre darf das Minimum 18 M. betragen, sofern die Genehmigung durch das zuständige Kreisamt erfolgt ist.

Die Giltigkeitsdauer des Tarifes beträgt 5 Jahre. Gegen die Zusammenfassung der vorgenannten Positionen in einem Antrage werden Einwendungen nicht erhoben, und wird, nachdem ein Antrag des Herrn Gieseler, den Laufendpreis für Petit bis Corpus um 3 Pf. zu erhöhen, abgelehnt, der vorstehend zusammengefaßte Antrag mit Einstimmigkeit angenommen.

Ueber die wichtigsten Punkte ist nunmehr auch eine Einigung erzielt.

Inwieweit die über Minimum entlohten Gehilfen von der Lohnaufbesserung betroffen werden sollen, darüber entwickelt sich zunächst eine längere Diskussion, als deren Resultat sich der Antrag ergibt:

„daß jeder tarifreue Prinzipal verpflichtet ist, Gehilfen mit 24 Mark und darunter (excl. Lokalaufschlag) die Erhöhung aus dem § 33 zuzuwenden.“

Der Antrag wird hierauf zum Beschluß erhoben und als Uebergangsbestimmung zu Protokoll genommen. Zur Beratung kommt hierauf:

§ 3. Durchschuß. Der Antrag wird wie folgt angenommen:

für 1000 Stück Durchschuß unter Viertelpetit werden 95 Pf., von Viertelpetit bis Halbpetit 65 Pf., über Halbpetit 75 Pf., für 1000 Stück Negletten 95 Pf. bezahlt. Als Negletten u. s. w.

§ 19. Es liegt ein Antrag vor, das Legiton-Oktav in die Tabelle mit aufzunehmen. — Dem Antrage wird stattgegeben und schließlich die Tabelle für das Umbrechen wie folgt angenommen:

	einpaltig	zweipaltig	dreipaltig
Folio	80 Pf.	130 Pf.	150 Pf.
Quart	110 "	160 "	190 "
Oktav	135 "	215 "	295 "
Legiton-Oktav (von einschl. 28 Cicero Satzbreite ab)	150 "	230 "	310 "
Duoodez	190 "	295 "	345 "
Sebez (32 Kol.)	215 "	345 "	400 "

Der Antrag zu § 33: Zeile 1 hinter „beträgt“ einzuschalten: „für Korrektoren 30 M.“ — Zeile 2 einzuschalten hinter „Drucker“: „sowie Korrektoren.“

Für den zweiten Antrag spricht Herr Giesecke; die Korrektoren haben Klage geführt, daß zum Teil Nichtbuchdrucker die Korrektorenstellen einnehmen und denen, die als gelernte Buchdrucker Korrekturen lesen, unter Anbichtung geringen Lohnes arge Konkurrenz bereiten. — Prinzipalsseitig wird dagegen die Ablehnung beider Anträge bekräftigt, weil in logischer Konsequenz der gefaßten Beschlüsse betr. Stereotypenre u. s. w. auch die Korrektoren außerhalb des Rahmens eines Buchdruckerartefes bleiben müßten. — In der Abstimmung werden dann beide Anträge abgelehnt.

Die Anträge des Tarifamtes Absatz 1, Zeile 7, statt „können“ sagen „müssen“, und Zeile 8—11 von „jedoch—besteht“ streichen, werden angenommen.

Absatz 3 zu sagen statt 10 Mark: „10,50 Mark“, wird angenommen unter der Motivierung, daß, wie die beschlossene Erhöhung der Lohnsätze unter Rücksichtnahme auf die Teuerungsverhältnisse zum Beschluß erhoben wurde, diese Minderung im Absatz 3 eine logische Folgerung des Beschlusses im Absatz 1 ist.

Der Antrag: Auf Antrag der beiderseitigen Tarifvertreter kann das Tarifamt für bestimmte Personen, welche in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, gestatten, daß dieselben zu einem jedesmal von demselben festzusetzenden Betrag unter dem Mindestlohn ihrer Altersklasse beschäftigt werden, soll in den Kommentar aufgenommen werden. Alle übrigen in der Beratungsvorlage zum § 33 aufgenommenen Anträge sind als erledigt bezw. als gestrichen zu betrachten.

Zum § 50. An Stelle der bisherigen Fassung: Der Vorort eines jeden Kreises wird vom Tarifausschuß bestimmt,

wird angenommen. Zur Begründung wird angeführt, daß die Schwierigkeit bei der Wahl von Prinzipals-Vertretern in den Tarifausschuß dem letzteren das Recht geben muß, von der Wahl der bisherigen Kreisvororte für die Berufsgenossenschaft der deutschen Buchdrucker als Kreisvorort für den Tarifausschuß abzusehen und einen anderen geeigneten Ort zu wählen.

Die Vororte werden nunmehr bestimmt und zwar die bisherigen, im Kreis II: Krefeld.

Der Vorsitzende bittet Herrn Otto, die Wahl zum dortigen Kreisvorort auch für die Folge zu behalten, zumal der Tarifausschuß nur sehr ungenügende Mitarbeit vermissen würde, die sich in unseren Sitzungen außerordentlich fruchtbar erwiesen hat, namentlich bei Instaurierung der Kreisämter.

Herr Otto dankt für die freundliche Anerkennung und verspricht, bis auf weitere Regelung der Tariffache in Rheinland-Westfalen nach Möglichkeit die Geschäfte eines Kreisvertreters führen zu wollen.

§ 37. Lokalaufschläge.

Herr Bügenstein ersucht, generell anzuerkennen, daß: 1. die Lokalaufschläge die Grenze von 25 pCt. nicht überschreiten dürfen; 2. daß Lokalaufschläge keine Konkurrenzufschläge sein dürfen, sondern die Konkurrenz der Städte darf nur minimal in Betracht kommen; 3. eine Reduktion der bestehenden Lokalaufschläge ist durch die Kreisämter prinzipiell abzulehnen; 4. daß vom Tarifausschuß nur über den Lokalaufschlag der Vororte beraten und Beschluß gefaßt werden darf; von einer Erhöhung der Lokalaufschläge auch am Vororte sei im Interesse einer friedlichen Lösung der Tariffache abzusehen.

Es liegen folgende Gehilfenanträge für die Lokalaufschläge der Vororte vor:

Hannover von 15 auf 25, Krefeld von 10 auf 20, Frankfurt a. M. von 17 auf 25, Stuttgart von 15 auf 25, München von 17 auf 25, Halle von 8 auf 12, und 15, Leipzig von 17 auf 25, Berlin von 25 auf 33 1/2, Breslau von 15 auf 20.

Die Anträge werden von sämtlichen Gehilfenvertretern bekräftigt.

Herr Nieger protestiert aufs Entschiedenste gegen jede Erhöhung für Stuttgart, indem er den Nachweis führen könne, daß in dem Durchschnitt die Gewißgeld-Löhne Stuttgart und Berlin einen Unterschied nicht aufweisen. Er habe Auftrag, stritte sich gegen eine Erhöhung auszusprechen.

Herr Wolf macht geltend, daß in den vielen bayrischen Feiertagen ein Ausgleich in dem Lokalaufschlag zu finden sei, und deshalb eine Erhöhung desselben sich nicht empfehlen dürfe.

Herr Baensch erklärt auf eine an ihn in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Leipziger Buchdruckervertreter gerichtete Anfrage, daß Leipzig nur dann einer geringen Erhöhung zustimmen könnte, wenn Stuttgart

in Bezug auf den Vorkaufschlag mit München auf eine Stufe gestellt werde.

Es beteiligen sich an der folgenden Diskussion noch die Herren Eichler, Hanke, Niemann, Mahlau, Bügenstein, Mirow, Otto und Böllin, letzterer in dem Sinne, daß eine nicht genügend begründete Erhöhung der Vorkaufschläge ja auch von Gehilfen Seite nicht gewünscht werden könne.

Bei der Abstimmung werden außer Halle, welches statt 8 1/2 : 10 pSt., Leipzig statt 17 1/2 : 20 pSt., Stuttgart statt 15 : 17 1/2 pSt. erhält, alle übrigen Anträge auf Erhöhung abgelehnt.

Um 6 Uhr wird die Sitzung geschlossen, nachdem sich die Versammlung noch für eine Abend-Sitzung um 9 Uhr entschieden hat.

Herr Bügenstein eröffnet die Sitzung um 9 Uhr und erörtert bei der Frage der Kreisämter, ob und bis wann es möglich sein wird, in Rheinland-Westfalen Schiedsgerichte in den größeren Druckorten zu errichten. Ich glaube, wir beauftragen die beiden Kreisvertreter, Personen in Krefeld, Düsseldorf, Bielefeld, Köln, Essen, Elberfeld-Barmen, Münster, Aachen, Koblenz, Saarbrücken und Dortmund zu suchen, die sich zu dem Amte des Vorsitzenden eines Schiedsgerichts qualifizieren. Diese gefundenen Personen konstituieren sich bis zur Wahl der Schiedsgerichte als Kreisamt. — Der Tarif-Ausschuß tritt dieser Auffassung bei.

Zu § 40 gelten die Gehilfenanträge als erledigt, da wir beim Anfang unserer Verhandlungen festgestellt, daß bei einer künftigen Antragsstellung zum Tarife dieselbe von mindestens 4 Kreisen zu geschehen hat. Der Antrag des Tarif-Amtes zu § 40:

Die alte Fassung streichen; dafür zu setzen den § 49 in folgender Fassung: Ein Antrag auf Abänderung einzelner Teile des Tarifs muß mit Beginn des letzten Vierteljahres der Gültigkeitsdauer des verbindlichen Tarifs beim Tarifamt eingereicht sein. Wird dieser Antrag auf Abänderung des Tarifs von mindestens 4 Prinzipals- oder 4 Gehilfenvertretern im Auftrage ihrer Kreise eingebracht, so hat das Tarifamt diesen Antrag binnen zwei Wochen zu veröffentlichen und zur Einsendung von Spezialanträgen eine weitere Frist von 1 Monat festzusetzen. Die gestellten Spezialanträge — einzureichen von mindestens 4 Prinzipals- oder 4 Gehilfenvertretern im Auftrage ihrer Kreise — sind alsdann ebenfalls binnen 14 Tagen zu veröffentlichen und spätestens 1 Monat darauf hat der Tarif-Ausschuß zur Beratung und Beschlußfassung zusammenzutreten. Die beschlossenen Abänderungen treten am darauffolgenden 1. April in Kraft,

wird mit der Abänderung, daß in der 4. Zeile von oben statt „des letzten Vierteljahres“ zu setzen ist: „des letzten Halbjahres“, und in der 1. Zeile von unten statt 1. April „1. Januar“, angenommen.

Der Prinzipals-Antrag zu § 40:

Auch das Tarifamt muß das Recht haben, aus dem Tarif-Kommentar sich ergebende Abänderungsanträge zum Tarif zu stellen, wird in folgender Fassung angenommen:

Auch das Tarifamt hat das Recht, aus dem Tarifkommentar sich ergebende Abänderungsanträge zu stellen.

Die gehilfenseitig zu diesem Paragraph gestellte Resolution: „Das Berechnen der Beurlage ist nicht statthaft“, soll im Tarif-Kommentar sinngemäß erläutert werden, nachdem Herr Bügenstein festgestellt, daß der Tarif-Ausschuß im Prinzip darüber einig sei, daß das Berechnen der Beurlage nicht statthaft ist. Eine weitere Resolution der Gehilfen:

Gegen den Tarif verstoßende Arbeitsordnungen sind ungültig wird abgelehnt, dagegen soll nach einstimmigem Beschluß folgende Bestimmung in den Tarif aufgenommen werden:

Bestimmungen in Arbeitsordnungen, welche dem Tarif widersprechen, sind für Buchdruckergehilfen unwirksam.

Es wird festgestellt, daß wir als Privatpersonen nicht irgend etwas ungültig erklären können, was durch Gesetz festgelegt ist.

Eine dritte Resolution der Gehilfen: Ausbau der Tarifgemeinschaft durch Errichtung neuer Schiedsgerichte, Arbeitsnachweise u. s. w., ist durch die stattgehabten Beratungen gegenstandslos geworden. Der Antrag zu § 11: Für platonischen Satz u. s. w., wird zurückgezogen, da er inhaltlich bereits im § 11 des Tarifs enthalten ist. Die gehilfenseitige Resolution:

Zu § 7 (Mathematischer Satz) wird der Gehilfenvertreter beauftragt dahin zu wirken, daß sich mathematischer Satz ein Kommentar mit Satzbeispielen und deren Berechnungsweise geschaffen wird.

wird abgelehnt, weil derartige maßgebende Satzbeispiele einfach nicht zu schaffen sind.

Es kommen nunmehr die Anträge des Gutenbergbundes zu den §§ 41, 44, 45 zur Verhandlung:

Vertretung der Nichtverbandsgehilfen mit beratender und beschließender Stimme im Tarifamt resp. -Ausschuß, sowie Anerkennung des „Typograph“ als Organ dieser Gehilfen.

Nachdem festgestellt worden, daß dieser Antrag die Unterföhrung von 4 Gehilfenvertretern nicht gefunden und deshalb auch in der zweiten Beratungsvorlage nicht mehr enthalten sei, die Prinzipalsmitglieder den Antrag aber wieder aufgenommen hätten, erklärt Herr Bügenstein den ersten Teil dieser Anträge für erledigt durch die bekannten vier Punkte, die wir als das Kriterium für Zulassung zu unseren Beratungen aufgestellt haben. Die Vertretung des Bundes mit beratender und beschließender Stimme im Tarif-Amt kann nicht ernst gemeint sein, weil darüber ja wir nicht zu beschließen haben, indem die Mitglieder des Tarifamtes von der Allgemeinheit gewählt werden.

Die Anerkennung des „Typograph“ als offizielles Organ der Tarifgemeinschaft wird einstimmig abgelehnt, nachdem darauf hingewiesen, daß, solange dieser den heutigen leitenden Händen anvertraut sei, jedenfalls niemand für diesen Antrag zu haben sein werde.

Herr Dreusicke hebt hervor, es liege im Interesse der tariftreuen Nichtverbandsgehilfen, die Bekanntmachungen des Tarifamtes im Typograph veröffentlicht zu sehen. Auch sei es notwendig, allen tariftreuen Gehilfen die Verzeichnisse der tariftreuen Firmen zuzustellen. Redner verweise ja, daß wegen der Angriffe des „Typograph“ auf die Tariforgane von einer Ueberweisung dieser Verzeichnisse abgesehen worden sei. Zum Schluß beantragt Redner, daß allen tariftreuen Gehilfen ein Verzeichnis der tariftreuen Firmen zuzustellen sei, da auch die Gehilfen des Gutenbergbundes zu den Kosten der Tarifgemeinschaft beitragen.

Herr Bügenstein erläutert, wie es das Tarifamt mit seinen Publikationen hält und daß es dieselben allen Buchdruck- und Fachzeitchriften zugehen läßt, soweit sie eine dem Tarif nicht feindliche Haltung annehmen. Nicht zugehen lassen wir unsere Bekanntmachungen der „Buchdrucker-Wacht“ und seit einiger Zeit dem „Typograph“. Sobald der letztere beweist, daß eine der Tarifgemeinschaft nicht mehr feindliche Haltung führt, können ihm für die Zukunft wieder die Publikationen zugestellt werden, so wie es anfänglich der Fall war. So wie mit den Bekanntmachungen halten wir es auch mit dem Verzeichnis der tariftreuen Firmen. Der Wunsch des Herrn Dreusicke, ein solches Verzeichnis allen Gehilfen zuzustellen, verbietet sich aus Gründen der Kostenfrage.

Der Antrag des T.-A. zu § 45:

Punkt 9 hinter „Vertreter“ einschalten: „und Stellvertreter“.

wird angenommen.

Der Prinzipals-Antrag zu § 47:

Das Tarifamt ist befugt, an Orten, an welchen eine Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts nicht zu stande kommt, diese Mitglieder selbst zu ernennen

wird wie folgt geändert und angenommen: „Das Tarifamt ist befugt an Orten, an welchen eine Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts nicht zu stande kommt, diese Mitglieder selbst zu ernennen oder diese Ernennung dem betr. Kreisamte zu übertragen“, nachdem Herr Bügenstein die Schwierigkeiten erläutert, geeignete Herren aus Prinzipalskreisen für jene Ämter zu finden.

Der Prinzipals-Antrag:

Die Mitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, in den für die Schiedsgerichte zuständigen Fällen die tariflichen Instanzen anzurufen. Die Entscheidung dieser Instanzen ist für die betreffenden Mitglieder unbedingt verbindlich.

wird einstimmig angenommen, da hierdurch den Schiedsgerichts-urteilen ein größerer Nachdruck verliehen wird solchen Prinzipalen oder Gehilfen gegenüber, die glauben, diese Urteile ignorieren zu können. Sodann gelangt ein zum § 48 gestellter Antrag:

Zeile 2 hinter „Tarif-Ausschußes“ einzufügen: „gemeinschaftlich von den Gehilfen und Prinzipalen“, zur Debatte.

Herr Bügenstein führt hierzu aus: Da wir in Zukunft nur noch paritätisch verwaltete Tarif-Arbeitsnachweise kennen, haben wir uns mit der Frage zu beschäftigen, was wird mit den bestehenden Arbeitsnachweisen und wie denken wir uns die Errichtung erst genannter Arbeitsnachweise. Da kommt uns der Kommentar zu Hilfe, der auf Seite 162 eine Geschäftsordnung für Arbeitsnachweise enthält, die sinngemäß zu revidieren wäre. Die neuen Arbeitsnachweise — und das wäre eine *commissio sine qua non* — müssen von jedem Einfluß durch Organisationen frei gehalten werden, weder der Verband, noch der Gutenbergbund oder der Deutsche Buchdrucker-Verein dürfen irgend wie in ein beeinflussendes Verhältnis zu diesen Arbeitsnachweisen gebracht werden. Die meisten Kopfschmerzen verursachen uns die Kosten, und sei zu erwägen, daß aus der allgemeinen Kasse des Tarifamtes dieselben unmöglich geleistet werden können. Es entspinnt sich eine lange Debatte, an der sich, zum Teil wiederholt, die Herren Bügenstein, Bernstein, Baensch, Böllin, Knie, Hanke, Eichler, Friedrich, Otto, Domine, Schlag und Streckert beteiligen. Es wird nach Falllassen verschiedener Abänderungsvorschläge schließlich folgende Fassung des § 48 einstimmig beschlossen:

An allen größeren Druckorten, insbesondere da, wo Schiedsgerichte bestehen, sind nach Angabe des

Tarifamtes zu verwalten und den betr. Kreisämtern unterstehende Arbeitsnachweise auf Grund der dem Tarif anhängenden Geschäftsordnung zu errichten. An jedem Orte darf nur ein Arbeitsnachweis bestehen. Die Kosten der Arbeitsnachweise werden durch die Kreisämter geregelt; jedoch soll von der Erhebung besonderer Nachweis-Gebühren thätlichst Abstand genommen werden.

Herr Knie regt noch an, das Tarifamt möge, um den Arbeitsnachweisen die Vermittlung von Gehilfen nach auswärts zu erleichtern, Schritte thun in dem bereits in Württemberg geübten Sinne, daß Gehilfen, welche vom Arbeitsnachweis eine Kondition in einer anderen Stadt zugewiesen erhalten haben, die Reise dorthin zu billigeren Fahrpreisen unternehmen können. Diese Anregung wird dem Tarifamte als Material überwiefen.

Herr Knaproth bringt bei dieser Gelegenheit den Gehilfenantrag zu § 16 zur Sprache, wonach als neuer Absatz (b) hinzukäme:

Die Kondition und deren Dauer darf von der Zugehörigkeit zu irgend einem Verein oder einer Kasse nicht abhängig gemacht werden. Die Koalitionsfreiheit der Gehilfen darf nicht beschränkt werden.

Herr Bügenstein warnt, in dieser Form hier diesen Antrag zum Ausdruck zu bringen, denn Sie hindern uns, die Arbeitsnachweise verallgemeinern zu können. Praktisch ist der Antrag auch gar nicht durchführbar, denn Sie öffnen der Ausrede Thür und Thor. Der Antrag wird abgelehnt.

Herr Bügenstein kommt sodann auf eine Anregung des Herrn Streckert zurück, daß bei den Bestimmungen für die Arbeitsnachweise einzuschalten notwendig wäre, daß die Gehilfen nur von den Arbeitsnachweisen zu beziehen seien. Herr Bügenstein erklärt, dies durchzuführen seien wir absolut ohnmächtig, ab er sei dafür, im Kommentar zu sagen, daß die Arbeitsnachweise im genannten Sinne von der Prinzipalität ausgiebig benutzt werden sollen, um sie (die Arbeitsnachweise) zu einer thätkräftigen Institution für die Tarifgemeinschaft auszugestalten.

§ 49 wird durch die Aenderung in § 40 als erledigt gestrichen.

Trotz vorgerückter Stunde beschließt der Tarif-Ausschuß noch, die allgemeinen Bestimmungen des Schmachdinen-Tarifs zu beraten, welche auf Anregung des Herrn Bügenstein als a) b) c) zu einem neuen Paragraph im Tarif angefügt werden sollen.

Nach längerer Debatte werden dieselben wie folgt festgestellt:

§ 34.

a) An der Schmachdine sind nur ordnungsmäßig als Handfeger ausgelernte Gehilfen und zwar nur im gewissen Gelde zu beschäftigen. Lehrlinge dürfen nur in den letzten drei Monaten der Lehrzeit und nur behufs ihrer Ausbildung an der Maschine beschäftigt werden.

b) Die für den Maschinensatz anzulernenden Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personale zu entnehmen.

c) Die Lehrzeit der Maschinenseker darf drei Monate nicht übersteigen. Für die Dauer derselben ist das ortsübliche Minimum zu zahlen.

d) Die tägliche Arbeitszeit der Maschinenseker beträgt im Zeitungsbetriebe (ohne Pausen) 8 Stunden, im Werkbetriebe 9 Stunden, davon aber nur 8 Stunden Setzzeit.

e) Das Lohnminimum ist für alle an der Maschine Beschäftigten das ortsübliche Minimum, jedoch mit einem Zuschlag von 25 pSt. bei 8 stündiger und mit 30 pSt. bei 9 stündiger Arbeitszeit.

f) Die Entschädigung der Ueberstunden erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 35, jedoch erhöhen sich die dort festgelegten Sätze, sobald 8 Stunden Setzzeit von dem betreffenden Seker geleistet worden sind, um 25 pSt.

g) Bei größeren Störungen, d. h. bei über 1 Stunde Dauer, im Maschinenbetriebe oder bei Manuskriptmangel ist der Seker verpflichtet, sich bei Fortbezug seines Lohnes als Maschinenseker im Handsatz beschäftigen zu lassen, sofern er nicht im stande ist, den entstandenen Schaden selbst zu beseitigen. Dauert die Störung länger als einen Tag, dann tritt bei der Beschäftigung im Handsatz auch die dafür gültige Arbeitszeit ein (s. Deutscher Buchdrucker-Tarif).

Ein Antrag zu § 8:

Auffschreiben oder Anstreichen (sog. Berechnen im gewissen Gelde) ist auf Verlangen des Prinzipals oder dessen Stellvertreters nur so lange vorzunehmen, als der Seker sich im Lehrverhältnis befindet; nach der Lehrzeit, wenn Wochenlohn bezahlt wird, jedoch unzulässig,

wurde abgelehnt, da im Kommentar die Grundsätze über sog-nannte Berechnen im Gewißgelde bereits festgelegt sind.

Auf eine Anregung des Herrn Böllin, ob der Staffeltarif auch für die Gehilfen an der Schmachdine Anwendung finde, erklärt Herr Bügenstein, daß Niemand im Zweifel darüber sein könne, daß wir es hier mit einem entscheidenden Prinzip zu thun haben bei der Entlohnung der Gehilfen im gewissen Gelde. Für seine Arbeit an der Schmachdine erhalte der Gehilfe ja 25 pSt. Zuschlag. Würden wir den Gehilfen an der

Schneidmaschine gegenüber anders handeln, würden wir unsere ganzen tariflichen Prinzipien in Frage stellen. Es wird abgelehnt, daß für Maschinenheker der Staffeltarif keine Anwendung finde. Alle übrigen Anträge sind erledigt.

Geschäftsordnungsgemäß werden nunmehr die teils zweimal zurückgestellten Anträge zur Abstimmung gebracht. Es werden die Gehilfen-Anträge zu § 34: „Absatz 1 — gegahlt“ und im Absatz 2, 2. Zeile, „von letzte Zeile — sind“, abgelehnt, die in der ersten Zeile des Absatzes 2 beantragte Erhöhung ist bereits an anderer Stelle beschloffen.

Der Antrag der Gehilfen, den Lokalszuschlag für Breslau von 15 auf 16 2/3 pCt. festzusetzen, wird geschäftsordnungsmäßig behandelt und in zweimaliger Abstimmung endgültig abgelehnt.

Herr Bügenstein konstatiert, daß wir am Schlusse unserer Beratungen angekommen seien und nur noch am morgigen Tage die zweite Lesung vorzunehmen hätten. Die morgige Sitzung beginne aber, der inzwischen noch zu erledigenden Arbeiten halber, erst um 11 Uhr. Die Sitzung wird um 1/2 1 Uhr geschlossen.

Schster Sitzungstag.

Sonnabend, den 28. September.

Herr Kommerzienrat Bügenstein eröffnet die Sitzung um 11 Uhr. Das Protokoll über die gestrige Verhandlung wird verlesen und genehmigt.

Nach Verlesung desselben sagt Herr Nienschneider dem Geschäftsführer des Tarifamtes für die während der Sitzungstage geleistete Arbeit der Protokollführung besten Dank, dem sich die Versammlung anschließt.

Herr Baensch dankt Herrn Rezhäuser unter Zustimmung der Versammlung für die Protokollführung in der Abendsitzung, nachdem er so liebenswürdig gewesen, den an Influenza erkrankten Herrn Wiener davon zu entbinden; er erblicke darin einen erfreulichen Zug guter Kollegialität zwischen den Redakteuren der beiderseitigen Organe.

Hierauf bringt Herr Bügenstein die Frage der Beitragszahlung für das Geschäftsjahr 1901/1902 zur Besprechung, und wird empfohlen, daß die Prinzipale wie Gehilfenbeiträge in den nächsten Tagen an den Geschäftsführer des Tarifamtes von den Kreisvertretern einzuzahlen sind.

Betreffs Abgabe des neuen Tarifs an die Parteien wird seitens der Vorstehenden darauf aufmerksam gemacht, daß 1896, wo eine Tariflosigkeit in gewissem Sinne vorhanden war, beschloffen wurde, die Tarife erstmalig unentgeltlich an die Parteien abzugeben, und erst für weitere Bezüge den Preis auf 10 Pfennige pro Exemplar festzusetzen. Diese Verwendung wird diesmal aber der sehr hohen Kosten wegen unterbleiben müssen, und es fragt sich nun, ob die beiderseitigen amtlichen Organe den Tarif als Beilage zur Kenntnis der Gewerbeangehörigen bringen wollten.

Die Herren Baensch und Döblin sagen dies für die „Zeitschrift“ bezw. den „Correspondent“ zu. Es wird hierauf konstatiert, daß die beiden Organe, wie bisher, erfreulicherweise anerkannt haben, daß auch solche umfangreiche Veröffentlichungen des Tarifamtes als amtliche Bekanntmachungen anzusehen und von ihnen aufzunehmen sind.

Von den neu zu druckenden Tarifen sollen dem „Deutschen Buchdrucker-Verein“, dem „Verbande der Deutschen Buchdrucker“ und dem „Gutenberghund“ eine Anzahl Exemplare, die sie vorher bestellen müßten, zum Selbstkostenpreise überlassen werden. Alle übrigen von den beiderseitigen Interessenten benötigten Exemplare können vom Tarifamt nur gegen Bezahlung von 10 Pfennig bezogen werden.

Dem Antrage, den Kommentar neu zu drucken, soll insofern entsprochen werden, als im ersten Vierteljahr des kommenden Jahres der Kommentar neu herausgegeben werden soll. Den Kreisvertretern sollen je zehn Exemplare, den Stellvertretern, den Mitgliedern der Kreisämter, der Schiedsgerichte und den Verwaltern der Arbeitsnachweise je ein Exemplar kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese Exemplare bleiben Eigentum der letzteren Organe, also nicht der Personen. Die Auflage wird auf 5000 Exemplare festgelegt; ist diese vergriffen, soll eine Neubearbeitung des Kommentars vorgenommen und die Auflage soll wiederum 5000 sein.

Der Versammlung liegt der in den Sitzungstagen beschlossene Tarif bereits im Druck vor; an der Hand dieser gedruckten Vorlage soll nunmehr in die zweite Lesung des Tarifes eingetreten werden. Die Versammlung beschließt in zweiter Lesung die Annahme des Tarifes gemäß der beschlossenen Aenderungen und überträgt dem Tarifamte die redaktionelle Feststellung. Der Tarif selbst wird hierauf mit Einstimmigkeit angenommen und für die Prinzipalität und Gehilfenchaft im deutschen Buchdruckgewerbe vom 1. Januar 1902 ab als gültig erklärt.

Herr Bügenstein: Wir haben in unseren jetzigen Verhandlungen gelegentlich der Beratung der Aenderungsanträge zu § 38 den Standpunkt vertreten, daß es wünschenswert sei, die gesetzgebenden Körper-

schaften des Reiches zur Unterstützung unseres Prinzips zu erziehen. Die verschiedenen Reichs- und Kommunalbehörden, Sozialpolitiker und nicht zuletzt unsere Tagespresse haben sich in der verfloffenen Tarifperiode in wohlwollender Weise mit unserer Tariffache befaßt, wozu ihnen der Kommentar zum Tarif besonderen Anlaß bot. Unsere tariflichen Einrichtungen sind mehrfach als musterhaft bezeichnet worden, und man hat erklärt, daß wir damit an der Lösung der sozialen Frage nach Kräften mitgewirkt hätten. Deswegen ist es angebracht und wertvoll, auch von dem Verkauf unserer diesmaligen Verhandlungen die ersten Behörden im Reich, den Bundesrat und das Reichsamt des Innern, in Kenntnis zu setzen. Wir machen damit gleichsam die Probe aufs Exempel, und dies aus dem Grunde, damit wir, wenn unsere gestern beschlossene Petition an den Bundesrat zur Abwendung gelangt, dort nicht mehr ganz unbekannt sind. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß eine Rückänderung erfolgen wird; diese selbst aber kann unsere Bestrebungen auf Erhaltung des gewerblichen Friedens nur unterstützen. Das Telegramm soll folgenden Wortlaut haben:

„Der Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker, die Vertretung der weitaus größeren Zahl der deutschen Buchdrucker-Prinzipale und -Gehilfen, hat in Berlin zum einwöchigen Beratung einen für das ganze Deutsche Reich gültigen Tarif für das Buchdruckgewerbe, welcher Lohnhöhe, Arbeitszeit, Arbeitsnachweis u. s. w. festsetzt, beschloffen und zwar, wie im Jahre 1896, wiederum mit einer fünfjährigen Gültigkeitsdauer. Die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker mit ihren vielen, dem sozialen Frieden dienenden Einrichtungen ist dadurch von Neuem bestärkt und der gewerbliche Frieden dem deutschen Buchdruckgewerbe auf weitere fünf Jahre gewährleistet. Wir bitten Euer Excellenz, als den Kanzler des Deutschen Reiches, von dieser sozialpolitischen Einsicht und Thätigkeit der beiderseitigen Angehörigen des deutschen Buchdruckgewerbes gütigst Kenntnis nehmen und den von uns getroffenen Einrichtungen nach Möglichkeit Ihren hochmögenden Schutz angedeihen lassen zu wollen. In größter Hochachtung Der Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker.“

Die Versammlung ist mit dem Inhalt einverstanden und beschließt die Abendung des Telegramms.

Hierauf wünscht Herr Klapproth im Auftrage der Göttinger Gehilfen den Tarifausschuß über eine Klage sache aus seinem Kreise zu interpellieren, die sowohl seitens des angerufenen Schiedsgerichts, als von Seiten des Tarifamtes eine mit Stimmgleichheit gefaßte Beurteilung gefunden habe. Er erucht um ein endgültiges Urteil des Tarifausschusses.

Herr Bügenstein vertritt die Meinung, daß keine Partei, weder die klägerische, noch die verklagte, sich an den Tarifausschuß wegen eines Urteils über eine tarifliche Streitfrage wenden könne, daß es aber in dem Recht jedes Kreisvertreters liege, eine etwaige Klarstellung über einen nach seiner Ansicht zu Unrecht gefällten Entscheid herbeizuführen. Er frage die Versammlung, ob sie in eine Besprechung des Falles eintreten wolle.

Herr Dittl führt aus, daß es ganz unmöglich sein würde, dem Antrage des Herrn Klapproth zu entsprechen, sofern beabsichtigt sei, die mit Stimmgleichheit gefaßte Beurteilung der Klage sache des Tarifamtes aufzuheben; da die Klage sache in der Berufungsinanz durch Stimmgleichheit abgewiesen wurde, so ist dies einem Urteile gleichzuachten. Es bleibt aber andererseits das Recht jedes Kreisvertreters, den Tarifausschuß zu einer Kritik des Beschlusses des Tarifamtes anzurufen.

Aus der sich hieran noch anschließenden Diskussion geht ein Beschluß hervor, der zu Protokoll genommen wird; derselbe lautet: „Der Tarifausschuß soll nicht ein weiteres Forum zu Berufungssachen für die Parteien sein.“ Gleichzeitig beschließt der Tarifausschuß, der Interpellation des Herrn Klapproth Rechnung zu tragen und auf die von demselben unterbreitete Materie einzugehen.

Aus dem durch den Geschäftsführer vorgelegten Sachverhalt geht hervor, daß es sich für die schiedsgerichtlichen Instanzen darum gehandelt hat, zu entscheiden: „Ist bei dem Register eines Werkes mit verschiedenen Aufschlüssen für Mühsung, schmale Breite zc. der mit Strenge besetzte Raum einer Anfangs- und Ausgangs-Kolumne mit demselben Aufschlüssen zu berechnen, wie der Satz?“ In beiden Instanzen: Schiedsgericht wie Tarifamt, beantworteten die Prinzipalsmitglieder die Frage verneinend, die Gehilfenmitglieder bejahend.

Herr Bügenstein will auf die Materie selbst nicht eingehen, vertritt aber den Standpunkt, daß der Tarifausschuß nicht in der Lage ist, jetzt gewissermaßen über die das Berufungsgericht bildenden Richter noch besonders zu Gericht sitzen zu dürfen.

Während die Herren Friedrich und Giesecke sich zur Materie selbst äußern, und ersterer die vorstehende Frage aus dem Tarif heraus in verneinendem Sinne, letzterer bejahend beantwortet, vertritt

Herr Bügenstein die Meinung, daß durch unsere diesmalige Beratung generell klargestellt worden ist, daß für den freien Raum bei der Eingangs- und Ausgangs-Kolumne (der streitigen Arbeit) wohl die Entschädigung für „wissenschaftlichen“ Satz, also der Grundpreis der betreffenden Arbeit, zu berechnen war, nicht

aber, daß noch sonstige Aufschläge in Anrechnung kommen konnten.

Damit wird die Interpellation Klapproth, indem die Versammlung in der Majorität der Ansicht des Vorstehenden beitrifft, für erledigt erklärt.

Herr Knie bringt zur Sprache, daß in einer Druckerei seines Kreises die Druckmaschinen auch während der Frühstücks- und Vesperpausen im Gange blieben; es wäre ihm von Interesse, vom Tarifausschuß zu hören, ob dies tariflich zulässig ist.

Es wird prinzipalseitig hierzu erklärt, daß es unmöglich ist, einer Firma von Tarifs wegen das Paußen der Maschinen während der Pausen zu verbieten; Bedingung ist nur, daß den Maschinenmeistern die tariflich vorgeschriebenen Pausen, während welcher naturgemäß auch jede Verantwortung ruhe, trotzdem gewährt werden müssen.

Damit ist der Schluß der Verhandlungen des letzten Sitzungstages eingetreten.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Herr Bügenstein: Am Schlusse unserer Verhandlungen angekommen, sei es mir gestattet, meiner Freude über den sachlichen Verlauf unserer Verhandlungen Ausdruck zu geben. Beide Parteien, Prinzipale wie Gehilfen, haben es verstanden, ihre gegenseitigen Prinzipien zu achten und parlamentarisch ihre Gegenätze zu verfechten. An Arbeitslust haben wir es während dieser sechs Tage nicht fehlen lassen; hoffen wir, daß dies draußen im Reich gewürdigt wird. Werden unsere Beschlüsse etwa verurteilt, wollen wir für uns in Anspruch nehmen, das Beste gewollt zu haben; möchte uns allen die Kraft bleiben, noch recht lange unserer Tariforganisation dienen zu können. Besonderen Dank schulden wir den Herren aus Rheinland-Westfalen für ihre rege Mitarbeit; ich hoffe, daß sie bemüht sein werden, den Geist unserer Verhandlungen in ihre Kreise zu tragen, und dort zu bestätigen, daß hier nicht etwa ein Tarif nur für Großdruckstädte, sondern ein allgemeiner, für das ganze Deutsche Reich gültiger Tarif geschaffen wurde. Ich hoffe ferner, daß auch denjenigen Organisationen, die hier offiziell nicht vertreten sein konnten, nichts geschehen ist, was die Interessen dieser Gruppen verletzen konnte. Möchten unsere hier gefaßten Beschlüsse sich als zum Segen unseres Gewerbes erweisen, und möchte es uns Allen vergönnt sein, nach weiteren fünf Jahren gemeinsamen Schaffens gesund und von demselben Geiste befeuert wieder zu gleichem Thun zusammen zu kommen.

Herr Baensch als Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins giebt seiner Freude darüber Ausdruck, daß der Tarifausschuß den Beschluß gefaßt habe, die Vertreter der Organisationen zu seinen Verhandlungen einzuladen, damit diese sich überzeugen können, in welcher Art hier zwischen Prinzipalen und Gehilfen beraten wird. Ich habe in die Debatte wenig eingegriffen, möchte aber jetzt, wo wir wieder auseinandergehen, sagen, daß wir Prinzipale nicht ganz zufrieden sind, mit dem, was wir erzielt haben. Aber auch auf Gehilfenseite konnte der Erfolg nicht so ausfallen, wie es gewünscht wurde. Ich möchte Ihnen weiter danken, daß Sie das herrliche Schlusswort im Kommentar zum Tarif: Friede ernährt, Unfriede vergeht! hier so wirksam in die That umgesetzt und den Verhandlungen einen rein kollegialen Charakter gegeben haben. Für mich persönlich haben die Verhandlungen zwar einen recht schmerzlichen Ausgang genommen, indem Ihr Beschluß auf Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise den unrigen den Todesstoß verfehlt hat. Wenn man in langen Jahren an dieser Organisation mitgeschaffen, so werden Sie es mir nachfühlen, daß auch das Herz davon gegangen. Aber ich glaube mich trösten zu müssen mit dem Gedanken, den ich schon vor fünf Jahren gelegentlich unserer damaligen Tarifverhandlungen ausgesprochen, mit dem Gedanken: daß einmal die Zeit kommen dürfte, daß wir, wie heute auf dem Tarifgebiete, uns auch auf dem Kampfgelände zusammenfinden werden, zum Wohle unserer Berufsangehörigen, zum Besten unserer Witwen und Waisen. Ich bitte Sie, daß dieser Gedanke auch in Ihrem Herzen eine gute Statt finden möge, wie ich es mir zur Lebensaufgabe gesetzt, für dieses Ziel dauernd thätig zu sein.

Herrn Friedrich ist es ein Herzensbedürfnis, in erster Linie dem Tarifamt für seine während der fünf Jahre geleistete Arbeit Dank zu sagen, an die es mit Härten und Jagen herangetreten ist, heute aber mit Stolz auf die erreichten Erfolge zurückblicken kann. Außenstehende können den Umfang dieser Arbeit nicht ermessen, und auch wir können dies nur annähernd. Ich glaube aber in Ihrem Namen zu sprechen, wenn ich besonderen Dank unserem Vorstehenden Herrn Bügenstein ausspreche, ohne dessen geniale Führung das Ziel unserer Tarifgemeinschaft: der gewerbliche Frieden, nimmermehr erreicht worden wäre. Auch unsere diesmaligen Verhandlungen und seine angestrenzte Ausdauer während der sechstägigen Verhandlungen haben bewiesen, daß er mit jeder Faser seines Herzens an unserer Tariffache hängt. Mit seltener Gerechtigkeit und Offenheit hat er zwischen den Parteien vermittelt und im richtigen Augenblick die zerissenen Fäden unserer gemeinsamen Beziehungen wieder zusammengefügt. Möchte seine Kraft uns noch lange zum Segen des Gewerbes erhalten bleiben; das wünschen wir hier alle aufrichtigen Herzens

Herr Giesecke erklärt, daß es nicht seine Art sei, lange Reden zu halten; wenn wir Gehilfen auch bei den diesmaligen Verhandlungen nicht das erreicht haben, was wir zu erreichen hofften, so muß doch von jedem Einzelnen gesagt werden, daß er nach Kräften seine Schuldigkeit getan; und damit können auch wir uns beruhigen.

Herr Otto ergreift das Wort, um den Dank der rheinischen Vertreter für die Aufmerksamkeit und das herzliche Entgegenkommen auszusprechen, das sie innerhalb des Tarifausschusses gefunden haben. Wenn der Vereinigung auf tariflichem Gebiete noch ein Hindernis entgegengestanden hat, dann ist dasselbe weggeräumt worden durch den aufrichtigen kollegialen Verkehr, in dem wir mit Ihnen in diesen Tagen gestanden. Um so leichter wird es uns, heute hier ein Versprechen, ein Gelöbniß abgeben zu können, daß wir mit ganzem Ernst und vollem Fleiß bemüht sein werden, in Rheinland-Westfalen den Tarif zur Einführung zu bringen, damit das Ziel erreicht werde und wir sagen können: Es ist die das ganze Deutsche Reich umfassende Tarifgemeinschaft. Ein großes soziales Werk! Die deutsche Tarifgemeinschaft sie wachse, blühe und gedeihe!

Herr Döblin dankt ebenfalls für die Zulassung zu den Verhandlungen. Wenn auch die erreichten Verbesserungen nicht im Sinne der Gehilfenwünsche ausgefallen sind, so haben die Gehilfenvertreter doch auch an ihrem Teil dazu beigetragen, den Verhandlungen einen friedlichen Verlauf zu geben und den Abschluß eines Tarifes für wiederum auf fünf Jahre zu ermöglichen. Die von Herrn Baensch ausgesprochenen Wünsche auf Schaffung einer gemeinsamen Organisation der Prinzipale und Gehilfen, in welcher das Unterstützungsweesen der heute bestehenden Organisationen einmal verschmolzen werden soll, möchte er für seinen Teil nicht ablehnen. Wenn auch der gegenwärtige Zeitpunkt eine ausgiebige Beschäftigung mit dieser Frage nicht zulasse, so glaube er doch, daß die Gehilfenschaft neben ihren anderen Aufgaben auch die hier gegebene Anregung in den Kreis ihrer Beratungen ziehen wird. Da auch die Gehilfenschaft den gewerblichen Frieden will, so wird sie die dazu führenden Wege gewiß nicht unbeschritten lassen.

Herr Büxenstein dankt für die ihm gespendeten anerkennenden Worte, hebt seinerseits aber noch die Thätigkeit des Herrn Giesecke als Gehilfen-Vorsitzenden des Tarifamtes hervor, was um so höher anzuschlagen

sei, als Herr Giesecke tagsüber am Ratten stehe und seine der Erholung bestimmte Zeit den Geschäften des Tarifamtes widme. Ebenso würdigt Redner die außerordentlichen Verdienste des Geschäftsführers, Herrn Schliebs, um unsere Tariffache.

Wir haben hier sechs lange Tage geessen und waren dazu verurteilt, uns leider nur mit der materiellen Seite unseres Berufes befassen zu müssen, vergessen wir aber nicht, daß es noch hohe und schöne Ideale in unserem Gewerbe, der deutschen Buchdruckerkunst, giebt. Lassen Sie uns auch diesen Idealen, dieser Kunst leben, und hoffen wir, daß unser Gewerbe vor schweren Schäden bewahrt und daß die deutsche Buchdruckerkunst sich immer weiter und herrlich entwickeln möge. In diesem Sinne schließe ich unsere Verhandlungen.

Schluß 3 Uhr.

Georg W. Büxenstein
Prinzipals-Vorsitzender.

L. H. Giesecke
Gehilfen-Vorsitzender

Paul Schliebs, Geschäftsführer

Fassung des § 18 als unannehmbar für die Prinzipale bezeichnet hat, zurückgezogen.

Zusatz am Schlusse: „jedoch nur bei fortlaufendem Satz. Bei Satz, in welchem hinten ausgeschlossen wird, wie z. B. Registeratz, werden nur 25 Pct. der vorstehenden Aufschläge berechnet“.

Herr Bügenstein erläutert den Antrag damit, daß unter Satz, in welchem hinten ausgeschlossen wird, nicht etwa auspunktierter Satz zu verstehen sei; derselbe soll nach wie vor wie fortlaufender Satz bezahlt werden; dagegen erliche die Prinzipalität in der bisherigen Anwendung des § 18, wonach auch hinten ausgeschlossener Satz mit der Entschädigung für schmale Breiten zu belegen wäre, ein Verhältnis, das der Gesetzgeber nicht gewollt hat.

Die Herren Knie und Klapproth wollen nicht bestreiten, daß der Antrag eine gewisse Berechtigung in sich schließt; wenn man aber nur 25 Pct. der in § 18 enthaltenen Aufschläge zahlen wolle, was bliebe da überhaupt an den einzelnen Breiten noch von Aufschlägen übrig?

Herr Bügenstein konstatiert, daß auch gegenseitig dem Antrage die Berechtigung nicht abgeprochen wird; über die Höhe der verminderten Entschädigung lasse sich aber eine Verständigung gewiß herbeiführen, und schlage er deshalb 50 Pct. statt 25 Pct. vor.

Herr Giesecke empfiehlt noch, dann nur die Breiten bis zu 80 Buchstaben treffen zu wollen, es wird aber in der hierauf folgenden Abstimmung der vorstehende Prinzipalsantrag mit der von Herrn Bügenstein vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Abst. 2 (neu): „Da die Breite eines Werkes durch die Titelzeilen oder Fußnoten bedingt ist, darf an den Satz nichts ange schlagen werden, um die Breite zu verringern“, wird zurückgezogen.

Zu § 19. Absatz 1, Zeile 1 u. ff.: „Sobald in einem Werke (gestrichen): „mehr—überhaupt“) nicht kolumnenweise gesetzt werden kann, ist das Umbrechen pro Bogen in folgender Weise zu berechnen: wird angenommen.

Die letzten 2 Zeilen zu ändern wie folgt: „Sind nur zwei Sätze in einem Werke beschäftigt, so werden für das Umbrechen 75 Pct. vorstehender Preise berechnet; wird das Werk nur von einem Setzer hergestellt, so wird derselbe für das Umbrechen mit 50 Pct. vorstehender Preise entschädigt“.

Abst. 2, Zeile 3: statt „mit 50 Pfg. per Bogen“ zu sagen: „nach dem Durchschnittsverdienst“ wird zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen ist, daß diese 50 Pfg. per Bogen festgesetzt worden sind, um die Festhaltung des fortbauend schwankenden Durchschnittsverdienstes vermeiden zu können.

Zeile 3, statt „2c.“ zu sagen „besondere“ wird zurückgezogen.

Die Anträge: „Dieselbe Entschädigung tritt auch ein bei Vorkommen von Noten, sofern dieselben mindestens den 4. Teil des Bogens einnehmen“.

Abst. 3, Zeile 2, am Schlusse statt „angemessen“ zu sagen: „nach dem Durchschnittsverdienst“.

Abst. 4, letzte Zeile hinter dem Worte: „Aufschlag“ einschalten: „jedoch nicht unter 50 Pfg. pro Bogen“. — Am Schlusse anhängen: „Dieselbe Entschädigung ist auch zu bezahlen, wenn nur ein Setzer in einem derartigen Werke beschäftigt ist.“

Abst. 4, 5 und 6 streichen und dafür setzen: „Für jede Note wird dem Metteur 1 Pfg. Entschädigung gezahlt, wenn er genötigt ist zu bedlockieren oder zu ändern. Sind die Noten im Gegensatz zum Text getippt, so wird außerdem 1 Mk. pro Bogen Entschädigung gezahlt. Werden die Noten im ganzen Werk oder Abschnitt eines Werkes ohne Ausgang aneinander gehängt und sind die Notenziffern nicht zu bedlockieren, so fällt die Entschädigung von 1 Pfg. pro Note fort. Folgen die Noten erst am Ende des Abschnittes, so fällt die Entschädigung (außer den auf dem Satze selbst liegenden) fort.“

Kommen auf einer Kolumne mehrere Schriften vor, so daß der Metteur genötigt ist, besonders zu justieren, so wird pro Kolumne 3 Pfg. extra bezahlt“, werden zurückgezogen.

Ueber die Anträge zu Abst. 6 von „Wird eine Arbeit — (i. jedoc, § 12)“ streichen.

Dasselbe und dafür setzen: „Eine Arbeit darf entweder nur im gewissen Gelde oder nur im Berechnen hergestellt werden. Eine Herstellung des glatten Satzes im Berechnen und das Umbrechen dieses im gewissen Gelde ist unzulässig.“

„Werte werden einheitlich hergestellt, d. h. entweder durchweg im Berechnen oder im gewissen Gelde.“

„Wird eine Arbeit im Paketsatz geliefert und geschieht das Umbrechen seitens des Geschäftes im gewissen Gelde, so hat der betr. Setzer Anspruch auf den gesamten textlichen Teil dieser Arbeit.“

entwickelt sich eine äußerst lebhaftc Debatte, in welcher zunächst die Zurückziehung der ersten drei Anträge zu Abst. 6 und das Festhalten am letzten Antrage gegenseitig angekündigt wird. Prinzipalsseitig verweisen die Herren Bügenstein, Bernstein und Wehlan darauf, daß es bei der heutigen Produktionsweise ganz unmöglich sei, zu beschließen, daß der gesamte textliche Teil einer Arbeit dem Setzer zukommen solle. Für die

Herausnahme einzelner Teile einer Arbeit sprechen vielfach ganz andere Gründe, als gegenseitig angenommen wird, aber auch die Prinzipalität könnte sich dem nicht anschließen, daß dem Paketsetzer jeder kleinste Vorteil einer Arbeit entzogen wird. Es muß dem Prinzipal aber überlassen bleiben, einzelne Teile einer Arbeit im gewissen Gelde herstellen zu lassen, weil auch der Auftraggeber für den augenscheinlich vorteilhafteren Anteil den vollen Preis zu bezahlen sich nicht bereit finden wird. Prinzipalsseitig sei man bereit, zu sagen: daß vorteilhafte Satzstücke bis zu 40 Zeilen pro Bogen dem berechnenden Setzer nicht entzogen werden dürfen. Ein Anspruch auf Gleiches kann dem Setzer aber nur dann zugeprochen werden, wenn dieselben dem Setzer zum Ausschließen übergeben werden. Ganz abgesehen davon, daß sich die Gleiches beim Paketsatz überhaupt nicht einlegen lassen, über deren Stellung im Satze vielmehr erst beim Umbruch des Satzes verfügt werden kann, ist auch nicht zu übersehen, daß beispielsweise in illustrierten Zeitschriften oft schon der Satz hergestellt wird, noch ehe der Illustrator seine Arbeit beendet hat. Alle diese Schwierigkeiten sollte man gegenseitig bei Behandlung dieser Frage nicht übersehen; prinzipalsseitig sei man zu einem Entgegenkommen bereit, und zwar im Rahmen des Kommentars, des § 19 (f. Komm. S. 57 u. 58).

Gegenseitig schildern die Herren Knie und Giesecke das Arbeitsverhältnis, das sich für den Paketsetzer in der Reihe der Jahre herausgebildet hat, so daß demselben in der That nur die glatten Zeilen zur Herstellung geblieben, die meisten kleinen Vorteile einer Arbeit entzogen worden sind. Daß das von den Gehilfen schwer empfunden wird und sie mit Bitterkeit erfüllen muß, ist nur zu gut verständlich. Die Gehilfsenschaft will nicht bestreiten, daß der Kommentar zum Tarif bemüht ist, diese Härten eines Arbeitsverhältnisses zu mildern und wenigstens die Extremte desselben auszuschließen; aber eine volle Befriedigung könnte sie darin auch noch nicht finden; an ihrem Antrage müßte sie deshalb festhalten, weil auch dies hier prinzipalsseitig gemachte Gegenangebot für sie nicht annehmbar sei.

Da mittlerweile die Mittagspause herangerommen, beantragen die Gehilfenvertreter, die Abstimmung über den § 19 bis nach Ablauf derselben auszusparen.

Dem wird zugestimmt. Es kommen nun noch zur Abstimmung die mit Stimmgleichheit zurückgestellten Anträge zu den §§ 7, 9 und 15. Dieselben werden bei der zweiten Abstimmung sämtlich abgelehnt.

Nach der Mittagspause übernimmt Herr Giesecke den Vorsitz, und eröffnet derselbe die Verhandlungen mit der Mitteilung, daß die Gehilfen auch ihren letzten Antrag zu § 19 zurückziehen, und dafür den Antrag der Prinzipale zu § 23, der da lautet:

„Bei Paketsatz im Berechnen können Tabellenstücke im gewissen Gelde hergestellt werden, jedoch nur, wenn sie den Raum von mindestens 4 Seiten 8°, 2 Seiten 4° oder 1 Seite Folio einnehmen“, zu dem ihrigen machen.

Die Prinzipalsvertreter sind damit einverstanden, sofern ihr weiterer Antrag zu § 23

„Der Paketsetzer hat auf Stöße nur dann Anspruch, wenn ihm dieselben zum Ausschließen übergeben werden“, dem vorstehenden Antrage angeschlossen wird.

Nachdem im ersten Antrage statt Tabellenstücke gesagt worden: „vorteilhaftere Satzstücke“, und in der vierten Zeile hinter Folio das Wort „fortlaufend“ eingeschaltet worden, wird beim zweiten Antrage in der ersten Zeile hinter Stöße, „oder Gleiches“ hinzugefügt und darauf beide Anträge zu einem Antrage verschmolzen und dieser angenommen.

Dem Antrage des Tarifamtes entsprechend, wird gleichzeitig die Aufnahme des letzten Passus aus dem § 19 in den § 23 beschlossen und derselbe dem dort stehenden zweiten Absatz angefügt; hinzugefügt wird der oben zusammengezogene Antrag über die Bestimmung für Paketsatz.

Der Absatz 2 in § 23 lautet nunmehr:

„Beim Paketsatz ist das Manuskript der Reihe nach zu verteilen. Wird eine Arbeit im Paketsatz geliefert und geschieht das Umbrechen seitens des Geschäftes im gewissen Gelde, so hat der betreffende Setzer nur Anspruch auf Bezahlung des von ihm gelieferter Satzes nach seiner wirklichen Breite. Beim Paketsatz im Berechnen kann das Geschäft vorteilhaftere Satzstücke im gewissen Gelde herstellen lassen, jedoch nur, wenn diesen Raum von mindestens vier Seiten Oktav, zwei Seiten Quart oder einer Seite Folio fortlaufend einnehmen. — Der Paketsetzer hat auf Stöße oder Gleiches nur dann Anspruch, wenn ihm dieselben zum Ausschließen übergeben werden.“

Zu § 21, Absatz 1, Zeile 6 am Schlusse zu sagen statt: „zweimalige“, „einmalige“, und den Zeile 7 ab zu sagen: „schließen zur Korrektur (gestrichen): das Ein- und Ausschließen zum Druck“, sowie die Preisbestimmungen „ohne Unterschied“, sind dem Setzer nach Zeit zu entschädigen. Das „Schließen“ u. s. w. wie bisher, ferner Absatz 2, Zeile 4 und 5 von „Ebenso bis verbunden“ streichen, werden zurückgezogen.

Abst. 3 (neu): Dem Setzer ist bei Beginn der Arbeit ein Verzeichnis mit genauer Angabe der gewünschten Orthographie der Werke mit zweierlei

Schreibweise, der verlangten Abkürzungen und der Anwendung von Ziffern im Satze zu übergeben. Unterbleibt dies, so ist er zur Korrektur der dadurch entstehenden Fehler nicht verpflichtet,

wird dahin abgemindert, daß die ersten drei Zeilen von „dem Setzer bis übergeben“ wie folgt lauten:

„Dem Setzer ist bei Uebergabe einer Arbeit eine genaue Angabe über die gewünschte Orthographie, die verlangten Abkürzungen und dergl. zu machen.“

Darauf wird der Antrag angenommen.

Die gestellten Anträge zu § 22 werden sämtlich zurückgezogen, ebenso der erste Antrag: Zu § 23. Absatz 1, Zeile 2—4 von „Satzkolumnen—berechnet“ wie folgt zu ändern: „Satzkolumnen werden nach dem Grundpreis der auf dem Bogen vorherrschenden Schriftgattung berechnet, u. s. w.“

Die nächsten zwei Anträge:

Abst. 1, Zeile 6 und 7, wird beantragt, die Worte „zur Korrektur nicht zu schließendem Satz werden nicht berechnet“ zu streichen und zu sagen: „Schlußtitel, Pakats bei Registern und dergl. werden nach der Grundchrift des betr. Werkes berechnet“.

werden angenommen.

Dem Absatz 3 anzufügen: Leerer Raum bei Anfangs- und Ausgangs-Kolumnen wird nach der Grundchrift des betreffenden Werkes ohne Aufschlag berechnet, wird, da nur von einem Kreise gestellt, zurückgezogen. Herr Klapproth verweist aber darauf, daß es sich hierbei um eine Klarstellung handelt, die in einer Klage Sache weder vom Schiedsgericht, noch durch das Tarifamt zu erlangen war, sodaß auf den Tarifauschuß als letzte Instanz verwiesen wurde. Er werde deshalb darauf am Schlusse der Beratungen noch zurückkommen.

Abst. 5, Zeile 1: hinter „Einleitung“ einzuschalten: „nebst etwa hierzu gehörigen Pakats“, wird als überflüssig zurückgezogen, ebenso die folgenden drei Anträge: Zeile 2 und 3 von „werden—berechnet“ wie folgt zu ändern: „sind nach dem Grundpreis der auf dem betreffenden Bogen vorherrschenden Schriftgattung zu berechnen“. — Zeile 4 am Schlusse anzufügen: „ebenso nicht Schluß- und Debitationsitel“. — Absatz 7 (neu): „Aus von berechnenden Setzern herzustellenden Arbeiten dürfen Teile (Vorteile) desselben nicht entnommen, um im gewissen Gelde oder sonst von anderen Setzern hergestellt zu werden.“

Zu § 24 ist der Antrag: Bei „Zusammentreffen mehrerer tariflicher Aufschläge ist eine Vereinbarung mit dem betreffenden Personal statthast“, — bereits früher erledigt.

„Bei — 1000 Buchstaben“ streichen. Das Uebrige dem § 25 hinzufügen, wird angenommen und fällt demgemäß der alte § 24 des Tarifs ganz fort.

Der Antrag: Zeile 1: statt „Gipsstereotyp = Satz“ sagen: „Stereotyp“ oder galvanisiertem Satze oder bei sonstigem Verdießlichungsverfahren, wenn dieser Satz zum Ablegen benutzt wird“, wird zurückgezogen.

Zu § 25 Absatz 1, Zeile 2, am Anfang statt „neuer“ sagen „von Schrift“, wird als redaktionelle Aenderung beschlossen.

Der Antrag: Zeile 4 und 5 wie folgt ändern: „Schädigung zu zahlen für das Ablegen spationierten Satzes, schwer zu zerfallender Schrift, sowie wenn die zu setzende Schrift durch Oxidation oder dergl. ein zeitraubendes Ausschließen erfordert, ferner bei Ablegen durchschossener Satzes und kompressen Setzen“, wird einer Berücksichtigung im Kommentar empfohlen, und der Antrag der

Am Schlusse des Absatzes 1 aufzügen: und für das Ablegen von nicht verwendbarem Durchschuß oder Negletten, angenommen.

Zu § 27, Absatz 2 am Schlusse anzufügen: „In den Kästen dürfen keine anderen Schriftzeichen eingelegt werden“, wird zurückgezogen.

Zu § 28, Absatz 2, Zeile 2, den Schlusssatz von dem Worte „benutzt“ ab wie folgt zu ändern: „aber weniger als 30 Zeilen setzt, sind ihm 3 Zeilen extra zu entschädigen, jedoch dergestalt, daß, sobald das Rechnungsergebnis 30 Zeilen ausmacht, die Entschädigung fortfällt.“

In der Diskussion, in welcher Gehilfenvertreter gegen den Antrag plaidierten, wird beantragt, in der Zeile 4 hinter 30 Zeilen einzuschalten: „ohne etwaige Aufschläge“. Mit dieser Abänderung wird der Antrag angenommen.

Abst. 3 (neu): „Mehr als sechs ständige Kästen dürfen beim Paketsetzer nicht in Betracht kommen“, wird in der vorstehenden Fassung dem Kommentar überwiesen.

Zu § 29. Die Berechnung von Zeitungen und Zeitschriften geschieht auf Grundlage dieses Tarifs und der noch folgenden näheren Bestimmungen:

Durchschuß wird bei nichtdurchschossenen Zeitungen nach Raum gerechnet, ebenso Ueberschriften. Die berechnenden Zeitungssetzer haben Anspruch auf sämtlichen Text der Zeitung (Politik, Roman, Gedichte). Anzeigen sind nach Raum der Anzeigenschrift zu berechnen; Aufschlag für Abkürzungen, gemischten Satz u. s. w. ist außerdem in Rechnung zu bringen.

Schwierige und zeitraubende Insätze (Schrag-, Rund- und Bogensatz u. s. w.) werden je nach der Arbeit und 2-4fach berechnet.

Das Manuskript ist der Reihe nach zu verteilen. Entzifferungs-Verhältnisse auf Grundlage des Tarifs und vorliegender Bestimmungen sind statthaft, sobald solche mit dem gesamten Personal der betreffenden Zeitung (ausgeschlossen Metteur) abgeschlossen werden. Vierter Absatz des § 29 bleibt.

Sind in einer Zeitung berechnende Setzer beschäftigt, so haben dieselben ausschließlich Anrecht auf allen in der betreffenden Zeitung vorkommenden sogenannten Spekt., als: Tabellen, Kurse, Markt-, Handels- und Witterungsberichte u. s. w.

Linien sind nach Raum zu berechnen. Satzstücke (Schiebungen) unter 20 Zeilen 1 Zeile, unter 10 Zeilen 2 Zeilen Aufschlag. Zum Korrekturabzeichen ist der berechnende Patetsetzer nicht verpflichtet. Korrekturen sind auf den Platz zu bringen. Patetsetzer berechnen nur nach Korrekturfahrplan.

Herr Giesecke hält die Klarstellung des Arbeitsverhältnisses der Zeitungssetzer durch vorstehenden Antrag für geboten, weil sich dasselbe gegen früher ganz wesentlich zum Schaden der Gehilfen verschoben habe. Durch die Einführung der Sekma-Maschinen in den Zeitungen, durch Einföhrung der Lotteriplatten und Courstzettel in Stereotypplatten sei den Setzern das Äquivalent für die anstrengende Arbeit und die mancherlei Schwierigkeiten des Zeitungssatzes vollständig entzogen worden. Die früher bestandenen örtlichen Abmachungen über die Berechnung von Zeitungen seien prinzipiellseitig außer Kraft gesetzt worden, so daß es an der Zeit sei, Bestimmungen zu schaffen, die wenigstens einigermaßen auch dem Zeitungssetzer das Arbeitsverhältnis erträglich machen könnten.

Herr Bügenstein erklärt auf die Ausführung des Herrn Giesecke, daß die Wünsche, welche gehilfenseitig zum § 29 vorliegen, eine Ausführung nicht hätten; in Berlin und vielleicht auch in anderen Großdruckstädten werde im wesentlichen im Sinne der Vorlage verfahren, dagegen seien in den Provinzzeitungen die Verhältnisse ganz andere. Es sei unmöglich, die Berliner Verhältnisse auf die Provinz zu übertragen. Durch die totale Umwälzung auf dem Gebiete des Zeitungswesens, durch die Lieferung von Platten für Kurse und Lotteriplatten sei aber die Lage nicht nur für den Zeitungssetzer, sondern auch für den Prinzipal, der die Zeitung für den Besetzer druckt, eine ungünstigere geworden, denn ganz selbstverständlich wird auch diesem bei Lieferung von Platten der bisherige Verdienst in der Herstellung der Zeitung geschmälert. Die Ansicht der Zeitungssetzer, daß bei Lieferung z. B. von Kursplatten für sie die Berechtigung bestehen bleibt, den Raum für die Kursplatte ganz oder zum Teil zu berechnen, läßt sich durch nichts begründen, denn auch die Werksetzer, die beispielsweise ein Wert von 45 Bogen herzustellen hätten, von denen 40 Bogen Satz, 5 Bogen aber Stereotypplatten wären, könnten mit demselben Recht die Bezahlung der 5 Stereotypbogen beanspruchen. Für Nachteile, die dem Zeitungssetzer aus der Herstellungsart der Zeitungen entstehen, zu entschädigen, werde sich aber vielleicht ein Ausweg finden lassen. — Herr Faber ergänzt im wesentlichen die Ausführungen des Herrn Giesecke über die Herstellung der Zeitungen speziell in Berlin und verweist, daß im Wiener Zeitungsetzertarif für Zeitungen ein höherer Laufendpreis, als für Werksatz, festgesetzt sei. — Auch Herr Schlag er sucht um Reformen bei der Herstellung von Zeitungen, da die so verschieden gestalteten Arbeitsverhältnisse einer möglichen Einheitlichkeit dringend bedürfen. — Herr Friedrich dagegen erklärt die Gehilfenvorlage als ganz unannehmbar für die Zeitungs-Verhältnisse der Provinz und er sucht, den § 29 in der früheren Fassung zu belassen. — Herr Otto speziell vertritt die Meinung, daß die Prinzipale gewiß gewillt seien, die Erchwernisse des Zeitungssatzes zu kompensieren, nur möchte er zu bedenken geben, daß gerade der augenblickliche Zeitpunkt der Umwälzung im Zeitungsbetriebe dafür nicht geeignet ist.

Im Verlauf der weiteren Diskussion, an der sich wiederholt die Herren Giesecke, Knie, Faber, Friedrich, Otto und Bügenstein beteiligen, wird eine Einigung über die Vorlage zum § 29 nicht erzielt.

Die Gehilfenvertreter ersuchen deshalb, die Beratung des § 29 bis zum nächsten Sitzungstage aufzuschieben, damit sich Gelegenheit bietet, eine andere Vorlage auszuarbeiten und von neuem zur Beratung zu stellen. Die Prinzipalvertreter sind damit einverstanden.

Zu § 30.

Abfatz 1, Zeile 1, nach dem Wort 'Arbeiten' einzufacheln: „einschließlich Korrekturstunden“ ist der u. s. w. Abfatz 2 (neu): Berechnen im gewissen Gelde, d. h. Angabe des Sappensums ist nicht statthaft. T. A. Am Schlusse anfügen: (Ueber Durchschnittsverdienst siehe § 32), werden die ersten beiden Anträge zurückgezogen, der dritte angenommen.

Damit sollen die Verhandlungen des zweiten Tages geschlossen werden, Herr Bügenstein regt aber an, noch die Frage zu diskutieren, wie man sich die Beratung bzw. Beschlußfassung über die Anträge zu § 37 (Lokalzuschläge) denke. Dadurch, daß heute die einzelnen

Gruppen veranlaßt sind, sich noch über den § 29 zu beraten, ist vielleicht die beste Gelegenheit geboten, auch die Behandlung des § 37 in diese Sonderbesprechung hineinzubeziehen.

Es wird dieser Anregung einstimmig stattgegeben und eine Besprechung des § 37 beschlossen.

Hierzu ergreift Herr Bügenstein das Wort und betont, daß es uns wohl allen klar sein müsse, daß die Art und Weise, in welcher bisher die Lokalzuschlagsfrage geregelt worden, eine sachgemäße nicht war; bisher ist dies so gehandhabt worden, daß die Prinzipal- und Gehilfenvertreter der betreffenden Kreise vor den Tarifausschüß getreten sind und erklärt haben, für diesen und jenen Ort beantragen wir so und soviel Prozent Lokalzuschlag, worüber dann eine Verständigung erfolgte. Wir haben uns dabei nicht lediglich von den Feuerungsverhältnissen eines Ortes leiten lassen, sondern wollten auch die Konkurrenzfähigkeit eines Ortes berücksichtigt haben; da nun der Prinzipalvertreter am Kreisvorort ein ganz selbstverständliches Interesse daran hat, daß die Orte seines Kreises, welche die Arbeit vom Vororte hinwegnehmen, tariflich möglichst gleichgestellt werden mit dem Vororte, ist begreiflich. Das aber führte auch dazu, daß der Lokalzuschlag für einzelne Orte zu hoch bemessen wurde und die Einführung desselben nicht zustande kam. Er erinnere nur an Gräfenhainichen, das wir noch im heutigen Tarife mit einem Lokalzuschlag aufgeführt finden, ohne daß es ihn jemals erreichen konnte. Es hat sich also erwiesen, daß unser bisheriges Prinzip bei Aufstellung von Lokalzuschlägen nicht nur ein falsches gewesen, sondern es lag auch eine Ungerechtheit darin, Lokalzuschläge für Orte festzusetzen, ohne die Interessenten der Orte gehört zu haben. Wir könnten uns heute zwar die sehr umfangreiche Statistik des Tarifamtes vornehmen und könnten sagen, wie es da und dort stehe; wir würden aber auch damit nicht immer das Richtige treffen. Wir müssen darauf Rücksicht nehmen, daß der Tarif auch in der Provinz vollständig zur Einführung komme. Heute liegen von Gehilfenanteile Anträge vor für eine ganze Reihe von Städten, die früher keinen Lokalzuschlag gehabt. Wer von uns kann sagen, daß die betreffenden Städte diesen Zuschlag wirklich verdienen? Wir Prinzipale wünschen im Interesse der Tarifgemeinschaft und der Provinz, daß innerhalb des Tarifausschusses nur die Lokalzuschläge der 9 Kreisvororte festgesetzt werden, weil hierüber zu befinden die beiderseitigen Vertreter die bevollmächtigten Personen sind. Im sofortigen Anschluß an unsere Tarifberatungen, und zwar innerhalb des Monats Oktober, sollen die Lokalzuschläge für die übrigen Orte festgesetzt werden. Im Falle einer Nichtverständigung würde die höchste Tarifbehörde, das Tarifamt, unter Anhörung der Parteien und der Kreisvertreter, zu entscheiden haben, sodas die Garantie geboten ist, daß sämtliche Lokalzuschläge am 1. Januar in Kraft treten können. Wir denken nun ein neues Tariforgan einzusetzen, von dem wir hoffen, daß die Gehilfenvertreter damit einverstanden sein werden, dieses Organ sollen die „Kreisämter“ sein. Vom Kreisvorort sind die Prinzipal- und Gehilfen-Kreisvertreter und deren Stellvertreter Mitglieder des Kreisamtes, d. h. die Kreisvertreter sind die Vorsitzenden, die Kreis-Stellvertreter die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisamtes. Mit dem Vorsitzenden Sitz und Stimme haben die beiderseitigen Vorsitzenden der sämtlichen Schiedsgerichte des betreffenden Kreises, und die Kreis-Stellvertreter, die nicht am Vororte wohnen, sodas die Kreisvertreter, die nicht am Vororte wohnenden Kreis-Stellvertreter und die Vorsitzenden der sämtlichen Schiedsgerichte eines Kreises die eigentlichen Mitglieder eines Kreisamtes sind. Der Geschäftsgang bei Festsetzung von Lokalzuschlägen wäre also der, daß die Kreisvertreter zur Beratung der vorliegenden Anträge auf Lokalzuschläge eine Sitzung des Kreisamtes im Oktober zu berufen hätten, wobei den beiderseitigen Interessenten der betreffenden Orte Gelegenheit geboten sein muß, sich entweder mündlich oder schriftlich zur Sache äußern zu können. Das Recht, einen Antrag auf Einführung oder Änderung eines Lokalzuschlages einzureichen, haben selbstverständlich nicht nur die Prinzipale und Gehilfen des betreffenden Ortes, sondern die Anregung hierzu kann auch von einem anderen Orte ausgehen. Wenn Sie sich näher mit dem hier ausgeprochenen Gedanken befassen wollen, muß Ihnen allen klar werden, daß wir einmal in unseren Kreisen mit den Vorsitzenden der Schiedsgerichte in engeren Konnex kommen, wodurch wir in die Lage versetzt werden, propagandistisch und agitatorisch für die Tarifgemeinschaft zu wirken, so daß wir durch dieses Inbeziehungtreten neue Arbeitskräfte für unsere Tariffunde zu gewinnen hoffen; das anderemal wird naturgemäß durch das den Vorsitzenden der Schiedsgerichte zufallende Recht auf Feststellung der Lokalzuschläge dazu führen, daß eine weitere Erdrüftung von Schiedsgerichten nicht mehr den früheren Schwierigkeiten begegnen wird. Diese Kreisämter sollen nun nicht etwa unabhängig die Lokalzuschläge festsetzen, sondern, wenn man sich nicht einigen kann, soll eine Berufung an das Tarifamt erfolgen können. Wir gehen aber von dem Gedanken aus, daß das richtige Forum für Feststellung der Lokalzuschläge, der Kreis ist, und nicht wir. Es sei nur noch hinzugefügt, daß das Tarifamt auch für die Kreisämter die Centrale bildet, und ich glaube

hier wohl auch sagen zu dürfen, daß, wenn das Tarifamt nicht gewesen wäre, wir auch mit dem Tarife nicht so weit hätten vorwärts bringen können. Auch die neu zu errichtende Körperschaft soll ein weiterer Schritt sein zur Verallgemeinerung unseres Tarifes, und ich bin überzeugt, daß wir diesen Kreisämtern mit den Jahren ein reiches Arbeitsfeld werden zuweisen können. Ich bitte also die Gehilfen-Mitglieder des Ausschusses, unsere gegebene Anregung zu prüfen, damit bei Beratung des § 37 des Tarifs völlige Klarheit über die Behandlung dieser Frage unter den Parteien herrscht.

Damit werden die Verhandlungen um 1/2 Uhr geschlossen.

Dritter Sitzungstag

(Mittwoch, der 25. September.)

Herr Bügenstein eröffnet die Sitzung und macht die Mitteilung, daß die Gehilfenmitglieder des Tarifausschusses an Stelle der gestern von Prinzipalseite für unannehmbar erklärten Vorlage zum § 29 heute eine neue eingereicht hätten, über die in die Verhandlung eingetreten werden soll, sobald das Protokoll unserer gestrigen Sitzung zur Verlesung gekommen.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt. Hierauf bringt der Vorsitzende den Gehilfenantrag zum § 29 zur Verlesung. Derselbe lautet:

Wenn eine Zeitung nicht durchweg berechnet wird, so darf den berechnenden Setzern nicht sämtlicher sog. Spekt., wie Markt-, Handelsberichte, Tabellen entzogen werden, sondern dem Zeitungssetzer soll mit Rücksicht für die aus der Herstellung sich ergebenden Zeitverhältnisse eine gewisse Entschädigung durch einzelne vorteilhaftere Satzstücke gewährt werden, auch besonders da, wo Maschinen-satz im gewissen Gelde hergestellt wird.

Herr Bügenstein hält die Vorlage für annehmbar und könnte sich für die Annahme derselben erklären, sofern die Gehilfen sich mit Ausnahme derselben in den Kommentaren begnügen könnten und der § 29 im übrigen unverändert bliebe. Es sei mit der Kommentierung zum § 29 dann möglich, Verhältnisse zu regulieren, deren Bestehen die Prinzipalität selbst nicht gutheißen könnte.

Der Antrag der Gehilfen zum § 29 wird alsdann angenommen und zur Aufnahme in den Kommentar bestimmt.

Der Vorsitzende schlägt alsdann vor, sich zunächst über die Behandlung des § 37 schlüssig zu machen, d. h. prinzipiell festzustellen, wie die Lokalzuschlagsfrage geregelt werden solle. Die Prinzipalität habe gestern darauf hingewiesen, welchem Forum sie diese Frage überweisen wissen wollte, und es wäre deshalb von Interesse, zu erfahren, wie die Gehilfen sich zu dieser gegebenen Anregung stellen wollen.

Die Herren Dominé, Hanke und Mirow empfehlen, in die Besprechung dieses Themas einzutreten, und erklären, daß die Gehilfenvertreter dem prinzipiellseitig gemachten Vorschlag auf Regelung der Lokalzuschläge durch noch zu errichtende Kreisämter sympathisch gegenüberstehen.

Herr Bügenstein konstatiert das Einverständnis beider Parteien und schlägt nunmehr die Wahl einer Kommission vor, welche über Organisation der Kreisämter und deren Geschäftsordnung eine Vorlage ausarbeiten und zur Annahme vorlegen soll.

Auf Vorschlag des Herrn Friedrich wird diese Kommission aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen zusammengesetzt, und zwar aus den beiderseitigen Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Tarifamtes, und den Herren Friedrich, Otto, Knie und Mirow.

Es wird nunmehr in die Beratung des 2. Teiles des Tarifs, die Allgemeinen Bestimmungen, eingetreten.

Ueber die beiden Anträge: Zu § 31, Absatz 1, Zeile 3, zu fagen: statt „bis 9 Uhr abends“: „bis 8 Uhr abends“, und dem Prinzipalsantrag den Absatz 1 anzufügen: „Die Zeitungsdruckerer sind berechtigt, die Arbeitszeit von morgens 7 Uhr bis abends 10 Uhr zu legen“, wird gemeinsam beraten.

Herr Mayproth vertritt den ersten Antrag und er sucht, das Ende der täglich zulässigen Arbeitszeit um eine Stunde früher zu verlegen, indem auch dann noch genug Spielraum gelassen sei, innerhalb dieser Zeitdauer die Festsetzung der täglichen 9 stündigen Arbeitszeit nach Belieben zu rangieren. Für den Antrag, für Zeitungen das Arbeitsende bis auf 10 Uhr abends hinauszuführen, wären die Gehilfen nicht zu haben, da dies eine direkte Verschlechterung der bisherigen Arbeitsbedingungen bedeuten würde. — Wesentlich äußert sich Herr Knie, indem er für den ersten Antrag eintritt und die Prinzipale ersucht, den Gehilfen dazu zu verhelfen, daß sie früher als bisher zu ihren Familien kommen können; aus denselben Gründen muß er sich aber gegen den zweiten Antrag wenden. — Herr Bügenstein er sucht, nicht zu übersehen, daß es sich hier bei dem Prinzipalsantrag nur um Zeitungsdruckereien handelt und zwar zumeist um solche Druckereien, wo Morgenzeitungen hergestellt und erst abends mit dem Setzen begonnen wird. — Herr Giesecke muß sich entschieden gegen den Antrag der Prinzipale aussprechen; man solle doch überlegen, was ein solches Arbeitsende für Großstädte zu bedeuten hat, wo der Gehilfe nach Feierabend noch meist länger als eine Stunde zum Heimwege braucht. Die beiden Anträge werden hierauf zurückgezogen.

Es kommt zur Beratung des Antrags der Prinzipale: Zusatz: „Am Sonnabend eine verkürzte Arbeitszeit zu ermöglichen, ist es gestattet, an den einzelnen Tagen der Woche bis zu 9 1/2 Stunden arbeiten zu lassen, jedoch darf die wöchentliche Arbeitszeit 54 Stunden nicht überschreiten.“

Gegen den Antrag wendet sich Herr Klapproth, der Antrag führe nur dazu, das Prinzip der 9stündigen Arbeitszeit wieder zu durchlöchern.

Herr Mahlau kann nicht einsehen, welche Gründe dem Prinzipalsantrage entgegenstehen sollten; er habe geglaubt, daß mit dem früheren Arbeitschluß am Sonnabend eine sozialpolitische Aufgabe erfüllt werden könne, indem es dadurch dem Gehilfen ermöglicht werde, den Sonntag uneingeschränkt zur Erholung benutzen zu können.

Herr Gieseler meint, daß sich der Antrag an englische Verhältnisse anlehne, wo nicht von einer täglich 9stündigen Arbeitszeit, sondern von einer wöchentlich 54stündigen gesprochen werde; auch in seinem Kreise gibt es eine Reihe von Druckereien, in denen der frühere Arbeitschluß am Sonnabend durch längeres Arbeiten an anderen Tagen eingeholt wird; einige Druckereien dagegen geben die Stunden am Sonnabend den Gehilfen frei, oder das weibliche Personal geht, und das andere arbeitet weiter. Der Gedanke, der in dem Antrage liegt, ist aber zu neu, die Gehilfenschaft kann sich daran noch nicht gewöhnen und eine Beschlußfassung im Sinne des Antrages würde unter der Gehilfenschaft argen Verdrüß erregen.

Herr Bügenstein erklärt, daß sich die Prinzipale auch mit einer Kommentierung des § 31 durch diesen Antrag begnügen würden.

Herr Otto verweist auf die noch bestehenden Sonderverhältnisse in Rheinland-Westfalen, und erucht den Übergang zum deutschen Tarif den Prinzipalen des II. Kreises nicht zu erschweren. Er verstehe nicht, wie sich die Gehilfenvertreter darauf verstehen können, unbedingt an der täglich 9stündigen Arbeitszeit festzuhalten, wenn sie trotz des vorliegenden Antrages in der Woche nicht mehr als 54 Stunden zu leisten hätten. Er mache darauf aufmerksam, daß den Prinzipalen des II. Kreises beim Uebertritt zur Tarifgemeinschaft die Pflicht erwächst, von täglich 9 1/2 Stunden auf 9 Stunden zurückzugehen. Wir machen es uns zur Bedingung, daß für die Feiertage in Rheinland-Westfalen, die nicht gesetzlich sind, und entlohnt werden, an denen aber nicht gearbeitet wird, ein Ausgleich in der Arbeitszeit bzw. eine Uebergangsperiode gewährt wird, so daß es uns gestattet ist, die 57 Stunden pro Woche arbeiten zu lassen.

Herr Bügenstein erucht den Vorredner, augenblicklich über die eigentliche Grenze des vorliegenden Antrages nicht hinauszugehen; er gebe zu, daß die Feiertagsfrage im II. Kreise mit der vorliegenden Materie zusammenhängt. Man werde auf diese Frage aber noch zurückkommen, und er halte es für selbstverständlich, daß der Ausschuss den Verhältnissen Rheinland-Westfalens Rechnung tragen werde. — Zur Materie selbst bemerke er, daß er nicht begreife, wie man gehilfenseitig dem Antrage entgegenstehen könne, nachdem erwiesen, daß es anderwärts schon so gehandhabt werde. Gehnt der Ausschuss den Antrag ab, wird es doch nur dazu führen, daß der Prinzipal am Sonnabend eine Stunde früher anfangen läßt; die dadurch entstehende Unbequemlichkeit für einen Haushalt wird sicher empfindlicher sein, als wenn vielleicht an zwei bestimmten Abenden einer Arbeitswoche eine halbe Stunde länger gearbeitet wird.

Herr Nieger konstatiert, daß in seinem Kreise schon längst im Sinne des Antrages gehandelt werde; Herr Knie giebt dies zu, vertritt aber die Meinung, daß man die Lasten, welche die soziale Gesetzgebung für die Arbeitgeber mit sich bringe, nun nicht den Gehilfen aufbürden soll, sondern man möge sich prinzipalseitig bemühen, diese Lasten zu teilen; wo also das Bedürfnis zu einem früheren Schluß am Sonnabend vorhanden ist, schenke man den Gehilfen die eine Stunde. Herr Klapproth macht den Vorschlag, daß man prinzipalseitig am Sonnabend durch Verlängerung der Pausen den früheren Schluß einholen soll. Herr Otto warnt wiederholt davor, sich auf die 9 Stunden täglich zu versteifen; wenn man hier im Tarifausschuss auf dem Standpunkt steht, den Tarif gewissermaßen zum Reichsgesetz werden zu lassen, so möge man bedenken, daß der Gesetzgeber in Bezug auf die tägliche Arbeitszeit eine solche unbedingte Beschränkung niemals zulassen werde. Er möchte deshalb beantragen, den Prinzipalsantrag zurückzuziehen, und in § 31 zu sagen: die regelmäßige tägliche Arbeitszeit u. f. w.

Herr Giesecke vertritt die Ansicht, daß, nachdem die Prinzipale von einer Ausnahme im Tarif absehen wollen, und nachdem konstatiert, daß in einzelnen Kreisen schon im Sinne des Antrages verfahren werde, der Ausnahme des Antrags in den Kommentaren doch nichts im Wege stehen könne, und zwar so, daß in dem Antrag ausgedrückt werde, daß eine Verschärfung der täglichen Arbeitszeit nur auf dem Wege der Vereinbarung herbeigeführt werden dürfe. Dieser Vorschlag wird acceptiert. Es kommt zur Beratung des Antrags:

Die 7 Note (Ausnahmebestimmung für Städte unter 20000 Einwohner) ist zu streichen.

Herr Bügenstein warnt davor, auf diesem Antrage zu beharren, weil dies nach dem im Tarifamt gesammelten Erfahrungen einen großen Verlust an tariftreuen Firmen kosten würde. — Herr Böschke beantragt

aus demselben Grunde nur den zweiten Teil der Note zu streichen, womit sich die Gehilfenvertreter vielleicht zufrieden geben werden. — Herr Klapproth erucht, auch bei diesen Städten den Anfang zu einer weiteren Arbeitszeitverkürzung zu machen, zumal auf die Dauer an der 9stündigen Arbeitszeit doch nicht festgehalten werden könne; er beantragt deshalb, zu sagen, statt 20000 Einwohner 10000. — Nachdem noch Herr Bernstein für den Antrag des Herrn Böschke gesprochen, wird derselbe angenommen und der zweite Teil der Kreuz-Note gestrichen.

Herr Otto verspricht, daß er als Kreisvertreter und die mit ihm anwesenden Stellvertreter alles anbieten werden, um in Rheinland-Westfalen den Tarif zur Einführung zu bringen; man würde dies aber erschweren, wenn diese Ausnahmebestimmung gestrichen würde. Gerade die Verkürzung der Arbeitszeit werde große Schwierigkeiten bereiten. Er empfiehlt aber zum Schutze der Gehilfen, die Regelung dieser Ausnahmebestimmung den Kreisämtern zu überweisen; unter der Bedingung, daß das Tarifamt Berufungsinstanz bleibe.

Herr Giesecke empfiehlt die Annahme des Antrags Otto; sind die Gehilfen des betreffenden Ortes mit der längeren Arbeitszeit nicht einverstanden, sollten sie es einfach ablehnen den Antrag zu stellen. Die Kreuz-Note in § 31 würde also, vorbehaltlich der Errichtung von Kreisämtern lauten:

In Städten unter 20000 Einwohnern kann auf Antrag der Majorität beider Parteien die bisherige Arbeitszeit bis auf weiteres bestehen bleiben. Die Genehmigung liegt bei den Kreisämtern; Berufungsinstanz bleibt das Tarifamt.

Diese Fassung wird angenommen. Eingefaltet wird in der Note ferner der Antrag des Tarifamtes:

hinter „Arbeitszeit“ einzufügen: („9 1/2 Stunden ohne Pausen“).

Hierauf kommt zur Beratung der Antrag: Die *Note (Ausnahmebestimmungen für Maschinenmeister) ist zu streichen.

Herr Mörke erucht in längeren Ausführungen dem Antrage stattzugeben. Es habe sich erwiesen, daß von der früher als so notwendig bezeichneten Ausnahmebestimmung nur wenig Prinzipale Gebrauch gemacht hätten, sodaß allein dadurch schon der Fortbestand derselben nicht begründet sei. Der Ausgleich für die halben Stunden habe unter den Maschinenmeistern bedauerlicherweise vielfach nur zu freiwillig übernommenen Ueberstunden geführt, sodaß der eigentliche Zweck der freien Tage und Stunden, hier und da einen Arbeitslosen unterzubringen, nicht erreicht worden sei. Die Maschinenmeister haben deshalb ein großes Interesse daran, mit den Sechern in der Arbeitszeit gleichgestellt zu werden.

Herr Bernstein sucht nachzuweisen, daß die Maschinenmeister sich vielfach mit der Ausnahmebestimmung befriedigt gezeigt haben, und daß die Anordnung von blauen Tagen auch die Einstellung von fliegenden Maschinenmeistern zur Folge gehabt hat; hebe man die Ausnahmebestimmung auf, würden die Maschinenmeister nur neuen Zuwachs an Arbeitslosen erhalten.

Die Herren Klapproth und Giesecke sprechen für den Antrag. Letzterer hebt hervor, daß die Gehilfenvertreter schon 1896 genützt hätten, daß diese Ausnahme viel Verdrüß bringen werde, wenn er auch nicht die Ansicht der Druckerkollegen teilt, die da meinen, sie seien tariflich benachteiligt worden. Daß wegen der Feiertage fliegende Maschinenmeister eingestellt würden, bestreitet er, denn Ferien lassen solche Firmen nur eintreten, wenn die Maschinen nicht ausreichend beschäftigt sind, und beim Mannachen wird die Arbeit des feiernden Maschinenmeisters einem anderen aufgebüdet.

Herr Bügenstein will glauben, daß diese Frage für die Gehilfen eine äußerst wichtige ist, und daß sie alle für den Antrag stimmen werden; 1896 aber wären die Verhandlungen gescheitert, wenn man nicht diesen Ausweg gefunden hätte. Die Prinzipale haben erklärt, den Gehilfen in der Frage der Lohnherabsetzung entgegenkommen zu wollen, weil wir uns in Rücksicht auf die Dauer unseres Tarifvertrages nicht von der augenblicklichen Konjunktur leiten lassen wollen. Dessen mögen sich auch die Gehilfen erinnern, wenn der Ablauf des Tarifs einmal in Zeiten günstiger Konjunktur fallen sollte. Wenn sich die Gehilfen aber mit dem Fortbestehen der Ausnahmebestimmung unbedingt nicht einverstanden erklären können, so verweise er auf einen Antrag der Prinzipale zum § 34, bei dessen Annahme auch die Prinzipale sich vielleicht für eine Streichung der Stern-Note erklären würden; es fragt sich also, wie die Gehilfen sich dazu stellen. Daß wir bereit sind, die Wirkungen der Maschinen, soweit sich solche als die Arbeitsgelegenheit beschränkend erweisen, abzuschwächen, haben wir Ihnen bei Beratung des Segmaschinenartikels bewiesen. Die Druckmaschine aber macht der Handarbeit keine Konkurrenz. Wir können uns durch rigorose Beschlässe die Maschinenarbeit nicht einschränken lassen, aber wir sind bereit, Auswüchse in Bezug auf Ueberstunden zu beseitigen, wie das auch das Tarifamt durch seine Beschlässe bewiesen hat. Die Maschine muß unter Umständen auch 10 Stunden und länger laufen können, wir wollen aber

nicht als tarifpunkt gelten, wenn wir gegen Entschädigung eine Stunde länger arbeiten lassen.

Herr Mörke glaubt sich der Zustimmung seiner engeren Berufskollegen sicher zu sein, wenn er gegen den Eintausch des Wegfalls der Ausnahmebestimmungen sich für den Antrag der Prinzipale zu dem § 34 erklären würde; nur wünsche er darz: eine Maximalgrenze festgelegt zu haben, über die hinaus in einer Woche mit der um eine Stunde längeren Arbeitszeit nicht gegangen werden dürfe. Wir erwarten dann aber auch in der Lehrlingsfrage auf Prinzipalseite ein Entgegenkommen, da die Behauptung, daß das Vorhandensein einer Menge unbrauchbarer Maschinenmeister zum Einstellen einer größeren Zahl von Lehrlingen zwingt, in ihrer Wirkung nicht die Maschinenmeister treffen dürfe. Diese tragen nicht die Schuld daran, daß einzelne Prinzipale in Zeiten der Tarifanarchie sich haufenweise Lehrlinge herauszogen und nicht ausgebildet zu Gehilfen machten. Die Maschinenmeister haben sich aber durch ihre Klubs bemüht, den minderwertigen Kräften Gelegenheit zur Ausbildung zu bieten. Bemühen wir uns, den Prinzipalen dadurch brauchbare Arbeitskräfte zuzuführen, so mögen aber auch diese uns die Handhabe bieten, Zufriedenheit unter uns selbst herbeizuführen, indem die Ausnahmebestimmung fallen gelassen wird.

Herr Bügenstein erklärt, daß, wenn es sich um Festsetzung einer Maximalgrenze handeln soll, einmal diese selbst erst vorgezogen und dann bestimmt werden müsse, auf welche Zeit die betreffende Stundenzahl zu verteilen ist. Zu sagen: der Maschinenmeister darf nicht mehr als 10 Stb. pro Monat länger arbeiten, das geht nicht. Er bringe 50 Stb. pro Monat in Vorschlag.

Hiergegen erklären sich die Herren Mörke und Mirow, indem sie einer solchen Kompensation lieber den Fortbestand der Ausnahmebestimmung vorziehen würden.

Herr Klapproth glaubt sich mit einem Ausgleich einverstanden erklären zu können, niemals aber mit Festsetzung einer Maximalgrenze für Ueberstunden, während Herr Knie in letzterem die Festsetzung einer täglich jeftündigen Arbeitszeit erblicken würde. Das Recht, die Maschine auszunutzen, soll dem Prinzipal zustehen, sofern nicht durch Einstellung weiterer Maschinen dem begegnet werden kann.

Herr Bügenstein erklärt, daß Herr Mörke auf Festsetzung einer Maximalgrenze verzichtet. Der Antrag der Prinzipale zu § 34 wird nochmals verlesen und zunächst über den Wegfall der Ausnahmebestimmung für Maschinenmeister, und dann über den Prinzipalsantrag abgestimmt, nachdem durch die Debatte festgestellt ist, daß selbstverständlich auch mehr als eine Ueberstunde gemacht werden kann, jedoch darf letzteres nicht zur Regel werden.

Beide Anträge werden angenommen, letzterer ist dem Absatz 2 des § 34 anzuhängen.

Die Anträge: Absatz 3, Zeile 1 statt „soll“ setzen „ist“, und „In den Tagen vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Arbeitszeit evtl. der Pausen eine achtstündige.“ werden zurückgezogen.

Damit sind die Abänderungsanträge zu § 31 erledigt.

Herr Bügenstein kommt nunmehr auf die von Herrn Otto bereits berührte Frage einer gewissen Uebergangsperiode für Rheinland-Westfalen zu sprechen, und zwar in Rücksicht darauf, daß in den beiden Provinzen mehr Feiertage vorhanden sind, als anderwärts. Im Vergleich zum Königreich Sachsen z. B. haben die beiden genannten Provinzen vier Feiertage mehr. In Bayern bzw. München habe man über die kirchlichen Feiertage eine Verständigung bereits früher herbeigeführt und dabei einen Ausgleich beim Lokalzuschlag gesucht. Wollen wir nun einen Tarif schaffen, der Wirksamkeit für das ganze Reich haben soll, so muß uns daran liegen, dem entgegenstehende Hindernisse auch in Rheinland-Westfalen beseitigen zu helfen. Um nun die Einführung des Tarifs im II. Kreise zu ermöglichen, fragt es sich, ob sich die Minderleistung der Gehilfen durch ein Plus von Feiertagen nicht verteilen lasse aufs Jahr.

Herr Mirow erwartet, daß dort, wo kürzere Arbeitszeit im II. Kreise besteht, nun nicht etwa eine Verringerung zum Schlechteren eintreten werde.

Herr Otto giebt nach dieser Richtung hin eine beruhigende Erklärung ab. Den Ausführungen des Herrn Bügenstein habe er nichts mehr hinzuzufügen, und schlage er als Kompensationsform vor:

„Alle Tage (die gesetzlichen Feiertage ausgenommen), an welchen gefeiert wird, für die aber gehöhnt wird, zu kompensieren.“

Nachdem noch die Herren Giesecke und Hante eine Verständigung mit Rheinland-Westfalen nach dem Muster des Münchner Abkommens empfohlen, wird dem II. Kreise die gewünschte Kompensation zugestanden.

Zu § 32 Absatz 1, Zeile 3 u. ff. zu sagen: „unzureichender Arbeit, z. B. Warten auf Manuscript und sonstige etwaige Zeitverräumnisse nach dem Durchschnittsverdienste (gestrichen: „der letzten dreißig Arbeitstage“) zu entschädigen. Der Gehilfe u. f. w.“, wird zurückgezogen.

Absatz 1, Zeile 6 hinter dem Worte „einzuhalten“ zu sagen: „Die wirkliche Arbeit hat mit dem Anfange

der Arbeitszeit zu beginnen und erst mit Ablauf derselben zu enden.

Herr Klapproth meint, daß es bisher auch ohne diese Bestimmung gegangen sei und mit der Aufnahme derselben in den Tarif sämtlichen Gehilfen gewissermaßen das Zeugnis ausgestellt würde, daß sie sich ohne diese Bestimmung an pünktliche Einhaltung der Arbeitszeit nicht gewöhnen könnten. Der Antrag würde einzelne Prinzipale nur zu rigorosen Maßnahmen verleiten wie beispielsweise in seinem Kreise eine Firma vom Maschiemeister verlangt habe, daß seine Maschine um 7 Uhr, also beim Arbeitsbeginn, laufen solle.

Herr Bügenstein erklärt das Verlangen für unberechtigt, daß die Maschine beim Arbeitsbeginn um 7 Uhr im Gange sein muß; vom Gehilfen aber darf man verlangen, daß er um 7 Uhr mit dem Arbeiten beginnt.

Während die Herren Etzler und Knie sich gegen den Antrag aussprechen, und in Rücksicht auf die bestehende 1. halbe Handhabung des § 32 an der alten Fassung desselben festhalten haben wollen, betont Herr Friedrich, daß hierin doch keinesfalls eine Verschlechterung herbeigeführt werden solle; der Antrag bezwecke lediglich eine Klarstellung des § 32. Daß die Maschine bei Arbeitsbeginn läuft, kann ein vernünftiger Prinzipal nicht verlangen, wohl aber, daß der Maschinenmeister bei Arbeitsbeginn an der Maschine sei.

Herr Bügenstein wundert sich darüber, daß man sich gehilfenseitig fräut, für Unpünktlichkeit der Gehilfen einen Niegel vorzuschieben; nachdem hiergegen gehilfenseitig die Erklärung abgegeben wird, daß man durchaus damit einverstanden ist, daß pünktlich mit der Arbeit begonnen wird, wie es der Antrag verlange, zieht Herr Otto namens der Prinzipale gegenüber der Gehilfenklärung den Antrag als erledigt zurück.

Ab§ 2. An den Druckmaschinen (also auch Notationsmaschinen) sind als Maschinenmeister oder Drucker nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen.

Die Herren Märke und Mirow erblicken in dem Antrage nur das Verlangen, das seitens der Seher für Beschäftigung an den Sechsmaschinen erhoben und prinzipalsseitig auch zugestanden wurde; der Antrag soll verhalten, daß durch Beschäftigung ungelerner Maschinenmeister die Zahl der arbeitslosen gelernten Maschinenmeister noch weiter vergrößert werde.

Nachdem der Antrag prinzipalsseitig angefochten und schließlich eine Abänderung desselben empfohlen wird, so daß es heißen soll:

An Schnellpressen sind als Maschinenmeister u. s. w. wird der Antrag angenommen, und zu Protokoll erklärt, daß Notationsmaschinen auch als Schnellpressen gelten.

Der Antrag: Auf die zur Zeit an denselben noch beschäftigten ungelerten Arbeiter finden die tariflichen Bestimmungen (Entlohnung und Arbeitszeit) Anwendung, wird, nachdem statt Arbeiter gesetzt ist: Maschinenmeister oder Drucker, und ferner die Worte (Entlohnung und Arbeitszeit) in Wegfall gekommen, für den Kommentar ebenfalls zu Protokoll genommen.

Ab§ 3. Zeile 4 hinter „verlangen“ einschalten: „jedoch ist dies dem Gehilfen sofort mitzuteilen.“ Ein freiwilliges u. s. w., wird angenommen, und

Ab§ 5 (neu): Als Korrektoren können nur gelernte Buchdrucker fungieren, zurückgezogen.

Die Anträge zu § 33 werden für spätere Beratung zurückgestellt.

Zu § 34. Ab§ 1. „Von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends für die ersten zwei Stunden je 20 Pfg., für die nächsten zwei Stunden je 35 Pfg., für die nächsten zwei Stunden je 50 Pfg., für jede weitere Stunde 60 Pfg. pro Stunde; für Sonn- und Feiertagsarbeit werden 50 Pfg., für regelmäßige Sonntagsarbeit, d. i. bei Zeitungen und periodischen Arbeiten, 75 Pfg., für Arbeiten am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag 150 Pfg. pro Stunde Extrantschädigung gezahlt.“

Herr Etzler motiviert die Erhöhung der Ueberstundenätze damit, daß auf Gehilfenseite die Meinung besteht, daß damit eine weitere Einschränkung der Ueberstunden erzielt werden könne, woran die Gehilfenchaft wegen ihrer hohen Arbeitslosenziffer ein eminentes Interesse habe; er eruche die Herren Prinzipale, sich dem Antrage gegenüber wohlwollend zu zeigen.

Herr Friedrich hält für das Fazit des Antrages: Ueberstunden sind verboten. Es ist man sich gegen eine derartige Beschränkung des Dispositionsrechts innerhalb seiner Druckerei verwahren müsse, so wenig könne auf Prinzipalsseite doch der Wunsch nach möglichst viel Extrastunden bestehen; diese werden vielmehr doch nur in der äußersten Zwangslage angeordnet. Der Prinzipal ist es ganz unmöglich, auf irgend eine Erhöhung dieser tariflichen Sätze eingehen zu können.

Herr Otto bezeichnet den Antrag für Rheinland-Westfalen für völlig undiskutierbar und ersucht um Zurückziehung des Antrages.

Da dies nicht geschieht, wird abgestimmt, und der Antrag mit Stimmengleichheit für eine zweite Abstimmung zurückgestellt.

Zeile 11 zu fagen: „Arbeiten am ersten „und zweiten“ u. s. w.“

wird nach einer Befürwortung durch Herrn Hanke angenommen, dagegen in demselben Ab§,

Beste Zeile zu fagen statt „zwei Stunden früher ein“: „entsprechend früher ein, so daß stets nur 2 Ueberstunden für den festgesetzten Satz zu leisten sind“

mit Stimmengleichheit für nochmalige Abstimmung zurückgestellt.

Der Antrag: Höhere Bezahlung der Ueberstunden, welche ohne Betriebskraft und Hilfsarbeiter im Geschäft gemacht werden (Zurichten nach Feierabend), wird zurückgezogen.

Der Antrag: Bei Schichtwechsel erhält die Nachschicht einen Zuschlag von 3 1/2 pCt., findet, nachdem Herr Schlag für und Herr Friedrich gegen den Antrag gesprochen, bei der Abstimmung Stimmengleichheit.

Werden in einer Woche von einem Gehilfen mehr als 5 Extrastunden verlangt, so tritt für die gesamte Anzahl derselben eine Erhöhung der in Ab§ 1 festgesetzten Positionen ein. Diese Entschädigung für Extrastunden versteht sich nur für solche, die nach geleisteter 9stündiger Arbeitszeit verlangt werden, wird zurückgezogen.

Der Antrag des TA. Als Ab§ 2 (neu). Halbe Extrastunden, wenn solche sich in einer Arbeitswoche wiederholen, sind am Schlusse der Woche zusammenzulegen. Ergiebt sich bei dieser Zusammenstellung eine überschüssige halbe Stunde, so ist die Extrantschädigung für diese halbe Stunde voll zu gewähren. — Die Bohn-Entschädigung für Extrastunden unter einer halben Stunde ist als halbe Stunde, über einer halben Stunde als ganze Stunde zu bezahlen, wird angenommen.

Ab§ 2. Regelmäßige Ueberstunden sind „nicht gestattet“, wird als erledigt zurückgezogen.

PA. Dem Ab§ 2 anzufügen: „Bei schwierigeren Druckarbeiten ist der Prinzipal berechtigt, die betr. Maschinenmeister gegen Bezahlung der Ueberstunden eine Stunde länger arbeiten zu lassen.“

ist durch die Annahme desselben bei Beratung des § 31 erledigt.

Der Antrag von: Ferner ist noch besonders für Maschinenmeister die Extrastundenarbeit in folgender Form zu regeln:

1. Durch Einführung von Tag- und Nachtschichten. 2. Einführung von Schichtwechsel mit ineinandergreifender Arbeitszeit der einzelnen Schichten. 3. Durch Einstellen von Gehilfen zum Ausschmittemachen, die nach Bedarf als „fliegende“ Maschinenmeister zu verwenden sind. — In erster Linie ist Ueberzeitarbeit von der Einstellung der genügenden Anzahl Gehilfen im Verhältnis zu den vorhandenen Maschinen abhängig zu machen, wird auf Antrag des Herrn Otto dem Tarifamt als Material zur eventuellen Kommentierung überwiesen, ebenso der folgende Antrag:

Dasselbe, und hinter „Nachtschichten“ Zeile 2 einzuschalten: „welche von den betr. Gehilfen wechselseitig zu leisten sind.“

Der Antrag: An Druckmaschinen und in der Stereotypie soll Ueberzeitarbeit durch Tag- und Nachtschicht, jedenfalls, aber, wo dies nicht angängig, durch Einstellung einer der Anzahl der Druckmaschinen entsprechenden Gehilfenzahl vermindert werden. — Für Nachtschichten darf die Arbeitszeit höchstens acht Stunden betragen, wird in seinem ersten Teil von: An — werden, und unter Streichung der Worte und in der „Stereotypie“ in der ersten Zeile als Material dem Tarifamt zum Kommentar überwiesen, während der Schlußsatz von „Für — betragen“ abgelehnt wird.

Der Antrag: Arbeiten, wie Ausschmittemachen, Korrekturlesen u. s. w., dürfen außerhalb des Geschäftsbereichs von den Gehilfen nicht verrichtet werden, wird nach kurzer Diskussion, an welcher sich die Herren Mirow, Märke, Bügenstein, Etzler und Otto beteiligen, wie folgt angenommen und dem Kommentar überwiesen: Der Prinzipal ist nicht berechtigt, Hausarbeit irgend einer Art von den Gehilfen zu verlangen.

Der Antrag des TA. Ab§ 3. Zeile 5, hinter „gegen“ einschalten: „Stundenlohn und“, wird angenommen.

Die Anträge Zeile 6—8 von „die — zu bezahlen“ streichen und dafür zu setzen: „Dem berechnenden Seher sind die Feiertage nach dem ortsüblichen Minimum zu bezahlen.“

schädigung verlangt werden. Die „landesüblichen, oder vom Geschäft“ u. s. w.

Zeile 7: Statt „Minimum“ ist: „Durchschnittsverdienst“ zu setzen.

Der Antrag des TA. Zeile 10, hinter „um“ einschalten: „bis 14 Tage“, wird angenommen.

Der Antrag: Am Schluß anzufügen: „Sind in solchem Falle nicht mindestens zwei volle Arbeitswochen im Verlaufe der durch einen Feiertag gekürzten Arbeitswoche unmittelbar vorausgegangen oder gefolgt, so verbleibt dem Gehilfen der Anspruch auf Bezahlung des Feiertages“ wird prinzipalsseitig als unklar bezeichnet und nach einer Auseinandersetzung wegen der Behandlung von

Gutenbergsbunde gestellter Anträge zwischen den Herren Bügenstein, Dreuside, Giesecke, Hanke und Köfsche abgelehnt.

Ab§ 4. „Im Berechnen stehende Gehilfen, welche vorübergehend im Stundenlohn beschäftigt werden, haben Anspruch auf Bezahlung der etwaigen Feiertage, wenn dieselben zwei Wochen vor und zwei Wochen nach einem Feiertage im Stundenlohn beschäftigt werden.“ Sind diese Gehilfen vier Wochen

ist erledigt durch Zurückziehung der Anträge zu Absatz 3, Zeile 6—8.

Zeile 4: Statt „4 Wochen“ ist „2 Wochen“ zu setzen.

Herr Hanke hält die Frist von 4 Wochen Beschäftigung zum Stundenlohn, ehe die Berechtigung auf Feiertagsbezahlung eintritt, für zu lang. Der Antrag wird zurückgezogen, es wird aber beschlossen, im Kommentar auszuführen, daß bei Berechnen unter Stundenlohn der Durchschnittslohn zu verstehen sei.

Der Antrag des TA. Als Ab§ 4 (neu): Bei einer zweistündigen Ueberzeitarbeit und einer solchen bis zu drei Stunden ist eine viertelstündige Pause und bei einer über drei Stunden währenden Ueberzeitarbeit eine halbstündige Pause zu gewähren. Bei ein- und anderthalbstündiger Ueberzeitarbeit gibt es keine Pausen. — Bei Sonn- und Feiertagsarbeit von je vier Stunden vor- oder nachmittags ist keine Pause, bei über vierstündiger Arbeitszeit je vor- oder nachmittags je eine viertelstündige Pause zu gewähren. Die Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals, wird angenommen, dagegen wird der Antrag des TA. Hinter Absatz 4 neu einzuschalten: Steht ein Gehilfe auf tägliche Kündigung und wird von Prinzipal in einer Arbeitswoche, in welcher ein Feiertag liegt, entlassen, dann ist der Prinzipal zur vollen Bezahlung derselben verpflichtet. Verläßt ein Gehilfe die Arbeit in einer Woche mit einem Feiertag freiwillig, so hat er nur Anspruch auf die Bezahlung von soviel Fünfteln n des Feiertages, als er Tage in jener Woche gearbeitet; bei zwei Feiertagen in der Woche auf soviel halbe Tage. — Liegt ein Feiertag am Anfang der ersten Arbeitswoche eines neu begonnenen Arbeitsverhältnisses, so kommt ein Anspruch auf Bezahlung dieses Feiertages in Wegfall. — Ist ein Gehilfe in einer Feiertagswoche erkrankt, nachdem er noch einen oder mehrere Tage nach jenem Feiertage gearbeitet hat, so steht ihm ein Anspruch auf volle Bezahlung des oder der Feiertage zu; erfolgt die Krankmeldung vor dem Feiertage, dann steht ihm für jeden geleisteten Arbeitstag der Woche ein Fünftel des Feiertages zu.

als Erläuterung zum § 34 zum Beschluß des Ausschusses erhoben und im Kommentar belassen.

Hieran schließt sich eine Diskussion über Aufnahme des § 616 d. V. G. B. als Anhang zu § 34. — Dazu liegt folgender Gehilfenantrag vor:

Als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung wird nur angesehen die Erfüllung der staatlichen und kommunalpflichten des Arbeitnehmers, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen. Für solche Verhinderung wird der Arbeitnehmer wie folgt entschädigt: a) Den im Gewißgelohn Stehenden wird ein Abzug vom Lohne für die Zeit der Verhinderung nicht gemacht; doch darf die letztere auf keinen Fall fünf Stunden überschreiten. b) Den berechnenden Seher wird je nach dem Umfange der Verhinderung eine Vergütung von 50 Pf. pro Stunde gewährt, doch soll mehr als 2,50 Mk. Entschädigung für den einzelnen Fall der Verhinderung überhaupt nicht gewährt werden.

Herr Bügenstein erklärt, daß er aus dem Antrage entnehme, daß derselbe einem vorherigen Abkommen entspreche, das für den VIII. Tarifkreis zwischen Prinzipalen und Gehilfen über die Anwendung des § 616 des V. G. B. getroffen worden sei; es sei im Gegensatz hierzu nur eingefügt worden in der dritten Zeile „und kommunalpflichtig“, in der zehnten Zeile sind aus drei Stunden fünf Stunden, und in der viertvorletzten Zeile aus 1,50 Mk. 2,50 Mk. geändert worden. Er empfiehlt Annahme des alten Antrages unter Weglassung der angeführten Erweiterung desselben.

An der Diskussion, die sich hieran schließt, beteiligen sich die Herren Dominik, Döblin, Faber, Nieger, Knie und Maßlau, deren Ergebnis ist, daß der Antrag in folgender Fassung angenommen wird:

Mit Bezug auf § 616 des V. G. B. wird folgendes vereinbart:

Als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung wird nur angesehen die Erfüllung der staatlichen und kommunalpflichten des Arbeitnehmers, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren hierfür nicht gezahlt werden. Für solche Verhinderung wird der Arbeitnehmer wie folgt entschädigt: a) Den im Gewißgelohn Stehenden wird ein Abzug vom Lohne für die Zeit der Verhinderung nicht gemacht, doch darf die letztere auf keinen Fall 3 Stunden überschreiten. b) Den berechnenden Seher wird je nach dem Umfange der Verhinderung eine Vergütung von 50 Pf. pro Stunde gewährt, doch soll mehr als 1,50 Mk. Entschädigung für den einzelnen Fall der Verhinderung überhaupt nicht gewährt werden. Ein Sozialzuschlag kommt nicht in Anwendung.